

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Hate Speech gegen Frauen – über sprachliche Gewalt im Internet“

verfasst von / submitted by

Andrea Embacher, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 641

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium
Ethik für Schule und Beruf

Betreut von / Supervisor:

Priv.-Doz. Dr. Dr. Dr. Gerhard Donhauser

Plagiatserklärung

Hiermit erkläre ich die vorgelegte Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Alle wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Textpassagen und Gedankengänge sind durch genaue Angabe der Quelle in Form von Anmerkungen bzw. In-Text-Zitationen ausgewiesen. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet, bei denen zusätzlich URL und Zugriffsdatum angeführt sind. Mir ist bekannt, dass jeder Fall von Plagiat zur Nicht-Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führt und der Studienprogrammleitung gemeldet werden muss. Ferner versichere ich, diese Arbeit nicht bereits andernorts zur Beurteilung vorgelegt zu haben.

Wien, 06.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1. Zielsetzung und Fragestellung	1
1.2. Reflexion der Begriffe Frau und Mann	3
1.3. Aufbau der Arbeit	5
2. Hate Speech gegen Frauen im Internet: Darstellung des Phänomens	7
2.1. Verortung: Frauenfeindliche Angriffe im virtuellen Raum	7
2.2. Fokus: Sexistische und misogynen Hate Speech online	11
2.2.1. Definitionen und Merkmale von Hate Speech	11
2.2.2. Frauen als Ziel von Hate Speech	18
2.3. Medium: Die Rolle des Internets	23
2.3.1. Von Chancen und Risiken	23
2.3.2. Anonymität	27
2.3.3. Gruppenbildung	29
2.3.4. Langlebigkeit von Inhalten	32
2.4. Hintergrund: Frauenfeindlichkeit und Sexismus in der Gesellschaft.....	34
2.4.1. Gesellschaftliche Strukturen als Basis für Frauenfeindlichkeit im Netz	34
2.4.2. Hate Speech als Instrument zur Aufrechterhaltung traditioneller Geschlechterrollen	37
2.5. Reaktionen: Verharmlosung und Schuldzuweisung	40
3. Hate Speech als Form sprachlicher Gewalt: Online wie Offline.....	44
3.1. Vermeintliche Gegensätze: Sprache und Gewalt in der Philosophie	44
3.1.1. Sprachliche Gewalt als blinder Fleck in der Philosophie	45
3.1.2. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Gewalt.....	48
3.2. Formen sprachlicher Gewalt: Gewaltvolle Sprache und verletzendes Sprechen ..	52
3.3. Verletzbarkeit durch Sprache: Menschen als sprachliche Wesen	57
3.4. Funktionsweise: Mechanismen der verletzenden Rede	61
3.4.1. Soziale Ortsverschiebung und Verlust sprachlicher Handlungsfähigkeit	61
3.4.2. Diskriminierende Rede im Zentrum verletzender Sprechakte	63

3.4.3	Verletzende Rede als soziale Praxis	65
3.5	Verletzende Sprechakte im Netz: Virtualität und Realität	70
3.6	Individuelle und gesellschaftliche Folgen: Verfestigung von Benachteiligung....	73
3.6.1	Gesundheit und Wohlbefinden	73
3.6.2	Berufliche und finanzielle Nachteile	76
3.6.3	Rückzug aus dem öffentlichen Raum und Selbstzensur.....	77
4.	Umgang mit frauenfeindlicher Hate Speech: Freie Meinungsäußerung oder Angriff auf die freie Meinungsäußerung?	81
4.1	Das Recht auf freie Meinungsäußerung: Grundrecht mit Einschränkungen	81
4.2	Diskussion: Hate Speech als Grenze der Meinungsfreiheit?	85
4.2.1	Argumente für staatliche Intervention	86
4.2.2	Einwände und Verteidigung der uneingeschränkten Meinungsfreiheit	89
4.3	Antworten auf frauenfeindliche Hate Speech: Staatliche Intervention oder Gegenrede?	93
4.3.1	Wenn Meinungsäußerungen die Meinungsfreiheit bedrohen	94
4.3.2	Gegenrede als Alternative.....	98
4.3.3	Kein klarer Fall	100
4.4	Aktuelle Situation: Rechtliche Möglichkeiten und Beispiele für Gegenrede.....	103
4.4.1	Rechtliche Möglichkeiten für Betroffene in Österreich.....	103
4.4.2	Mit Aktion gegen Hate Speech im Netz	108
5.	Fazit.....	112
6.	Literatur:	116
7.	Abstract	125

1. Einleitung

Im Mai 2018 erhielt Sigrud Maurer, derzeit grüne Klubchefin im Nationalrat, obszöne Nachrichten über die Social Media Plattform Facebook. Gesendet wurden die Mitteilungen vom privaten Account eines Ladenbesizers in Wien, mittlerweile bekannt als „der Bierwirt“ (vgl. Weissensteiner 2020). Dieser beschimpfte Maurer unter anderem als „kleine dreckige Bitch“ und kündigte an, verschiedene sexuelle Praktiken mit ihr vollziehen zu wollen. Maurer veröffentlichte die Nachrichten auf ihrem Twitter Profil und gab auch den Namen des Mannes sowie die Adresse seines Geschäftslokals preis. Dies veranlasste den Bierhändler zu einer Klage wegen übler Nachrede. Er stritt ab, der Verfasser zu sein und erhielt Recht - Maurer hatte die Mitteilungen öffentlich gemacht, ohne beweisen zu können, wer sie gesendet hatte. Sie wurde zu einer Geldstrafe verurteilt und musste die Prozesskosten übernehmen (vgl. Hildebrand 2018). Dabei blieb es aber nicht. Das Urteil wurde vom Wiener Oberlandesgericht aufgehoben und der Prozess neu aufgerollt. Das Verfahren zog sich folgend über mehr als zwei Jahre und war mitunter ausschlaggebend für das im Herbst 2020 erarbeitete „Hass-im-Netz Paket“ der türkis-grünen Regierung. Dieses sollte Betroffenen von Belästigung und Bedrohung im Netz in Zukunft derart langwierige Prozesse ersparen und stieß gleichzeitig eine breite Diskussion der Thematik an (vgl. Weissensteiner 2020). Es wurde anerkannt, dass Feindlichkeit im Internet ein Problem darstellt. Anfang 2021 überschlugen sich dann die Ereignisse. Im Jänner sollte das Gesetzespaket in Kraft treten und erhielt nicht nur Zuspruch sondern auch viel Kritik (vgl. Al.Youssef/Pichler 2020). Der Prozess gegen Maurer endete im Februar, denn der Ladenbesitzer hatte die Anklage überraschend zurückgezogen (vgl. Weissensteiner 2021). Aber auch das war noch nicht das Ende der Geschichte, denn im April schließlich wurde eine Frau in ihrer Wohnung in Wien Brigittenau von ihrem Ex-Partner erschossen. Tatverdächtiger war der Bierwirt. Es war 2021 bereits der neunte Mord an einer Frau in Österreich (vgl. Seeh 2021). Diese Häufung führte zu einer Welle der Entrüstung und lenkte die Aufmerksamkeit unter anderem auch auf den möglichen Zusammenhang zwischen einem hasserfüllten Klima im Netz und physischen Gewalttaten.

1.1. Zielsetzung und Fragestellung

Der einleitende Einblick in aktuelle Ereignisse sollte dazu beitragen, die Relevanz der vorliegenden Arbeit sichtbar zu machen. Die Nachrichten, die Maurer erhalten hatte,

sind nur ein Beispiel für die Abwertungen, Bedrohungen und Anzüglichkeiten, mit denen Frauen im Internet konfrontiert werden. Oftmals wird die Thematik aber nicht ernst genommen und es wird argumentiert, dass es sich doch nur um Aussagen im virtuellen Raum handeln würde, die nicht geeignet wären, wirklich Schaden anzurichten. Vielmehr wird die vermeintlich übertriebene Empfindlichkeit der Betroffenen angeprangert (vgl. Citron 2014, 74f.; Filipovic 2007, 301f.). Maurer, welche die Nachrichten veröffentlichte, wurde beispielsweise selbst zur Angeklagten. Ziel der Arbeit ist es, dieser gängigen Wahrnehmung entgegenzutreten und das gewaltsame Potenzial sowie das Ausmaß von frauenfeindlicher Hate Speech im Netz sichtbar zu machen.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen ist die Frage, inwiefern es sich bei frauenfeindlicher Hate Speech im Internet um eine Form der sprachlichen Gewalt handelt und welche Auswirkungen diese auf Betroffene sowie die Position von Frauen in der Gesellschaft haben kann. Zudem soll betrachtet werden, ob diese Form der Hate Speech durch die Meinungsfreiheit geschützt ist. In der Literatur wird das Phänomen Hate Speech oftmals im Zusammenhang mit Merkmalen wie Herkunft, Hautfarbe oder Religion diskutiert (vgl. Lillian 2007, 731) und es soll aufgezeigt werden, dass sie sich genauso auch gegen Frauen als Gruppe richten kann. Folgende Fragen werden dabei untersucht: Was charakterisiert frauenfeindliche Hate Speech? Ist sie ein Ausdruck von sexistischen und frauenfeindlichen Einstellungen in der Gesellschaft? Trägt sie dazu bei, patriarchale Verhältnisse aufrechtzuerhalten? Und welche Rolle spielt dabei das Medium Internet? Zentral ist weiter die Frage nach der Gewaltsamkeit der Aussagen. Es wird die Annahme vertreten, dass Sprache Gewalt nicht nur androhen oder beschreiben, sondern auch ausüben kann (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 7). Diese Form der Gewalt ist erst seit einiger Zeit Gegenstand philosophischer und ethischer Debatten (vgl. Posselt/Seitz 2019, 146) und die Literatur, die sich gezielt mit sprachlicher Gewalt im Netz befasst, ist noch überschaubar.¹ Es kann daher auch als Anliegen der Arbeit betrachtet werden, genauer auf Online-Kommunikation zu fokussieren und zu zeigen, dass Hate Speech im Internet verletzend ist und mitunter schwerwiegende Folgen hat.

¹ Jennifer Eickelmann befasst sich mit sprachlicher Gewalt und digitalen Medien: Eickelmann, Jennifer (2017): „Hate Speech“ und Verletzbarkeit im digitalen Zeitalter. Phänomene mediatisierter Missachtung aus Perspektive der Gender Media Studies. Bielefeld: transcript-Verlag.

Die Auseinandersetzung mit dem verletzenden und abwertenden Charakter der Äußerungen wirft die Frage auf, wie mit der Problematik umgegangen werden kann. Ist Hate Speech eine legitime Art der Meinungsäußerung? Und wie soll vorgegangen werden, wenn die Meinungsäußerungen bestimmter Personen dazu führen, dass Frauen im Netz nicht mehr uneingeschränkt von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen können? Die Frage nach dem gesellschaftlichen Umgang mit frauenfeindlicher Hate Speech wird auf einer theoretischen Ebene diskutiert, aber auch mit der aktuellen Situation in Verbindung gebracht. Die vorliegende Arbeit beruht auf einem Studium der relevanten Literatur, es wurde keine empirische Forschung durchgeführt.

1.2 Reflexion der Begriffe Frau und Mann

Bereits in der Einleitung aber auch im weiteren Verlauf der Arbeit ist immer wieder die Rede von „Frauen“ oder von „Hate Speech gegen Frauen“. Dies bedeutet nicht, dass ein binäres Geschlechterverständnis betont und reproduziert werden soll. Dennoch erfahren oft Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen oder von der Gesellschaft als solche eingeordnet werden, Hass im Netz (vgl. Citron 2014, 13). Es soll hier Donna Lillian gefolgt werden, die darauf hinweist, dass es heute bereits unangebracht scheint, undifferenziert von einer Gruppe der Frauen zu sprechen, manchmal aber auch notwendig ist (vgl. Lillian 2007, 738). Kategorien wie „Männer“ oder „Frauen“ werden heute als problematisch eingestuft und es wird anerkannt, dass es nicht nur diese beiden Pole gibt. Geschlechtsidentität ist fluide, kann und muss nicht starr festgelegt werden. Außerdem sind Identitäten vielschichtiger und die Geschlechtsidentität steht in komplexer Wechselwirkung zu anderen Merkmalen (vgl. Lillian 2007, 737). Warum dennoch der Fokus auf eine vermeintliche Gruppe der Frauen? Lillian argumentiert:

We must be intellectually rigorous and we must problematize all social categories, including the category “women”, but we must also recognize that however academically unsophisticated it may seem to talk simplistically about “women” and, ”men”, the world we live in is still organized around those categories. Moreover, it is organized in such a way that “women” as a class are subordinate to “men” as a class, and it systemically discriminates against women. (Lillian 2007, 738)

Sie betont, dass unsere Gesellschaft immer noch so organisiert ist, als gäbe es die starren Kategorien „Frau“ und „Mann“. Diese werden dadurch ständig neu hervorgebracht (vgl. Lillian 2017, 738). Zudem weist sie darauf hin, dass Frauen immer

noch diskriminiert werden und nicht in allen Bereichen Männern gleichgestellt sind. Um dies adäquat aufzuzeigen und zu diskutieren, kann es erforderlich sein, vereinfacht von einer eigentlich schon verabschiedeten binären Geschlechterordnung auszugehen.

Dies bedeutet aber nicht, dass eine kritische Sichtweise ausgeblendet werden soll. Oftmals wird zwischen *sex* und *gender*, also biologischem und sozialem Geschlecht, unterschieden und betont, dass letzteres durch gesellschaftliche Praktiken geformt wird. Bereits in den 80er Jahren kam das Konzept des *doing gender* auf. Die scheinbar natürliche Zweiteilung in Frauen und Männer wurde hinterfragt und darauf hingewiesen, dass diese überhaupt erst durch soziale Interaktion hergestellt wird (vgl. Günthner et al. 2012, 3). Durch vorherrschende Normen und Rollenzuschreibungen wird dann vorgegeben, wie sich jemand als Frau oder als Mann zu verhalten hätte. Auch Judith Butler weist eindrücklich auf den Konstruktionscharakter des sozialen Geschlechts hin. Sie fragt, wie es dazu kommt, dass Menschen als Frauen oder Männer bezeichnet werden und das infolge mit bestimmten Körpern und Verhaltensweisen in Verbindung gebracht wird. Butler betont, dass ein Subjekt als Frau oder Mann benannt werden muss, um überhaupt innerhalb der Gesellschaft sichtbar und verstehbar zu werden. Somit sind die Geschlechternormen auch mit einer Art Zwang verbunden und wer nicht entspricht, bleibt ausgeschlossen (vgl. Butler 2016, 47). Butler geht aber noch einen Schritt darüber hinaus und versteht neben dem sozialen auch das biologische Geschlecht nicht mehr als natürlich gegeben. Auch dieses wird durch den gesellschaftlichen Diskurs geformt und materialisiert sich erst als dessen Folge (Butler 1995, 21). Ausschlaggebend für Butlers Analyse ist, dass sie aufzeigen möchte, inwiefern ein Bruch mit der binären Geschlechterordnung auch andere Identifikationen sichtbar und „lebbar“ machen könnte (vgl. Butler 2016, 47). Wird vereinfacht von Frauen und Männern gesprochen, wird die Vielfalt der möglichen Geschlechtsidentitäten unsichtbar gemacht und das binäre Verständnis zwangsläufig gestützt.

Diese Einsichten sollen im Hinterkopf behalten werden, wenn in der folgenden Arbeit von Frauen und Männern gesprochen wird.

1.3 Aufbau der Arbeit

Im ersten Kapitel wird geklärt, was unter Hate Speech gegen Frauen im Internet verstanden werden kann. Dafür soll zuerst überblicksmäßig dargestellt werden, mit welchen Arten von Angriffen Frauen online konfrontiert werden und welche Begriffe und Definitionen es für dieses Phänomen gibt. Im weiteren Verlauf der Arbeit liegt der Fokus auf Hate Speech und sprachlichen Übergriffen. Es wird gefragt, was Hate Speech ist, wie diese Frauen betreffen kann und welche gesellschaftliche Problematik dieser zugrunde liegen könnte. Diskutiert wird auch, inwiefern die Möglichkeiten online zu kommunizieren, das Phänomen Hate Speech verändert und verstärkt haben. Gewalt im Netz wird dabei als eine Fortführung gesellschaftlicher Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen dargestellt.

Im zweiten Abschnitt werden Argumente gesucht und vorgebracht, welche zeigen, dass Hate Speech gegen Frauen, wie sie im ersten Teil definiert wurde, eine Art der sprachlichen Gewalt ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch zu fragen, wie uns diese sprachliche Gewalt überhaupt verletzen kann. Wie sieht diese Art der Verletzung aus, welche Auswirkungen hat sie? Anschließend soll diskutiert werden, inwiefern Sprache nicht nur von Angesicht zu Angesicht, sondern auch in der Online-Kommunikation eine gewaltsame Dimension hat. Diese Art der Kommunikation stellt heute keinen Ausnahmefall mehr dar, sondern ist alltäglich geworden. Können diese geschriebenen Botschaften, die über Laptops und Smartphones abgerufen und gelesen werden, dieselbe Wirkung haben wie face-to-face Kommunikation? Thematisiert soll auch werden, welche Folgen Hate Speech im Netz gegen Frauen für Betroffene sowie die Gesellschaft hat.

Der dritte Abschnitt widmet sich dann der Frage nach dem gesellschaftlichen Umgang mit frauenfeindlicher Hate Speech im Internet. Wenn Hate Speech eine Form der Gewalt ist, die abwertet und diskriminiert, sollen die Äußerungen dann verboten werden? Der Konflikt zwischen dem gewaltsamen Potenzial von Hate Speech und dem Recht auf freie Meinungsäußerung wird im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Es werden Argumente betrachtet, die staatliche Regulierung befürworten aber auch solche, die dieser kritisch gegenüberstehen oder sie ablehnen. Aufgezeigt wird weiter, welche Möglichkeiten es abgesehen von juristischer Sanktionierung geben kann, um Hate Speech im Netz entgegenzuwirken und welche Chancen und Vorteile dies mit sich

bringen könnte. Am Ende des Kapitels wird eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation und Gesetzeslage erfolgen.

Im abschließenden Kapitel der Arbeit werden die Ergebnisse nochmals zusammengefasst und auf offene Fragen und aufgetretene Problematiken hingewiesen.

2. Hate Speech gegen Frauen im Internet: Darstellung des Phänomens

Hate Speech ist ein derzeit viel diskutiertes Thema. Dabei liegt die Aufmerksamkeit nicht selten auf rassistischer Hate Speech oder solcher, die sich gegen ethnische Minderheiten richtet (vgl. Lillian 2007, 719). Hasserfüllte Botschaften an Frauen sind vor allem im Netz weit verbreitet und alles andere als unsichtbar. Dennoch werden sie nicht immer in die Diskussion miteinbezogen (vgl. Lillian 2007, 731). Oft wird auch nicht klar ausgesprochen, wie stark Frauen davon betroffen sind und wie extrem viele der Aussagen sind (vgl. Jane 2014, 558; 2017, 14). Den Kommentaren oder Meinungen von Frauen im Netz mit Hass und Gewaltandrohungen zu begegnen, scheint fast eine gängige Vorgehensweise geworden zu sein (vgl. Jane 2014, 558; 2017, 3). Aber was ist mit Hate Speech gegen Frauen eigentlich gemeint? Um welche Arten von Äußerungen handelt es sich und wo sind diese aufzufinden? Wie können sie von anderen Übergriffen und ähnlichen Phänomenen abgegrenzt bzw. in einem größeren Zusammenhang verortet werden? Und vielleicht die wichtigste Frage: Warum sind die Angriffe so häufig, welche Gründe könnte es dafür geben? Bevor sich die Arbeit der Frage widmet, ob die virtuellen Angriffe eine Form der Gewalt sind und wie eine Gesellschaft auf diese reagieren kann, soll zunächst im folgenden Kapitel geklärt werden, wie Hate Speech, und genauer solche, die sich im Netz gegen Frauen richtet, definiert werden kann.

2.1 Verortung: Frauenfeindliche Angriffe im virtuellen Raum

Im Jahr 2013 setzte sich eine britische Journalistin dafür ein, dass zumindest auf einer britischen Banknote das Bild einer Frau zu sehen sein sollte. Carolin Criado-Perez betrachtete die Tatsache, dass auf allen Banknoten wichtige männliche Persönlichkeiten abgebildet werden sollten, als Beispiel für die generelle Unterrepräsentation von Frauen. Was ihrer Kampagne folgte, waren zahlreiche Hassnachrichten und Drohungen, die sie über die verschiedensten Kanäle erreichten. Besonders schlimm wurde es, als ihre Kampagne Erfolg zeigte und die Englische Bank entschied, die zehn Pfund Note mit Jane Austens Portrait zu versehen (vgl. Martinson 2013). Criado-Perez erhielt Nachrichten, die sie als „bitch“ oder „cunt“ bezeichneten, aber auch solche, die ihr massive Gewalt und Vergewaltigung androhten (vgl. Criado-Perez 2013). „I hope you get raped and die soon after #bitch“ (Criado-Perez 2013), “@rapey1 WOMEN THAT TALK TOO MUCH NEED TO GET RAPED” (Criado-Perez 2013) oder “After

strangulation, which organ in the female body remains warm after death? My cock”(Criado-Perez 2013) sind nur einzelne Beispiele für die Bandbreite der Nachrichten, von denen Criado-Perez am Höhenpunkt der Belästigung manchmal fünfzig per Stunde erhielt (vgl. Jane 2017, 3). Ihr Fall ist bei weitem keine Ausnahme. Anita Sarkeesian, eine Bloggerin, die auf die sexistische Darstellung von Frauen in Videospiele aufmerksam machte, ist wohl eine der bekanntesten Frauen, die mit massivem Hass im Netz zu kämpfen hatte (vgl. Jane 2017, 29). Über sie soll später noch ausführlicher berichtet werden. Auch in Österreich ist Hass im Netz gegen Frauen ein Thema. So wurde neben Sigrid Maurer beispielsweise auch die grüne Justizministerin Alma Zadic zur Zielscheibe von rassistischen und sexistischen Hassbotschaften. Infolge der Anfeindungen und Drohungen wurde sie unter Polizeischutz gestellt (vgl. Münch 2020).

Frauenfeindlichkeit im Netz ist ein Problem. Dies wurde bereits auf EU-Ebene anerkannt (vgl. van der Wilk 2018, 8). Das Phänomen zu fassen und Definitionen für die erlebten Angriffe zu finden ist allerdings schwierig (vgl. Jane 2017, 6). Im Folgenden werden einige Phänomene und Definitionsversuche dargestellt und anschließend geklärt, worauf der Fokus dieser Arbeit liegen soll.

Adriane van der Wilk spricht in einer EU-weiten Studie von „cyber violence and hate speech online against women“ (van der Wilk 2018, 11). Diese Phänomene verortet sie in einem größeren Zusammenhang, nämlich als eine Form der *Gender-Based Violence* (van der Wilk 2018, 11), also Gewalt, die Frauen nur aufgrund ihres Geschlechts trifft. Diese kann sowohl im Privaten, als auch öffentlich oder im Netz ausgeübt werden (vgl. CEDAW 2017, zit.n. van der Wilk 2018, 11). Die Zusätze „cyber“ und „online“ weisen darauf hin, dass die Angriffe im Internet geschehen oder durch online Aktivitäten verstärkt werden. Sie können an verschiedensten Orten im Netz verübt werden, beispielsweise auf Social Media Plattformen wie Facebook, Instagram oder Twitter aber auch in Diskussionsforen, über Nachrichtendienste, in Kommentarspalten von Zeitungen oder in Chaträumen von Videospiele (vgl. van der Wilk 2018, 11). Unter den Begriff *cyber violence* fällt bei van der Wilk wiederum eine Reihe von verschiedenen Praktiken. Beispielsweise kann es zu unerwünschten Eingriffen in die Privatsphäre kommen. Dabei können Bilder online ohne Zustimmung gepostet, verändert oder verbreitet werden (vgl. van der Wilk 2018, 18). Unter dem Begriff

revenge porn werden Fälle diskutiert, bei denen sexuell explizite Fotos oder Videos im Netz öffentlich gemacht werden, ohne, dass die Abgebildeten davon wissen oder zugestimmt hätten (vgl. Hentschel/Schmidt 2014, 86). Dies kann für Betroffene sehr unangenehm sein und Konsequenzen im persönlichen Umfeld aber auch in der Arbeitswelt nach sich ziehen. *Doxing* beschreibt das öffentliche Posten von Kontaktdaten, Adressen, Sozialversicherungsnummern oder Ähnlichem. Dies kann dazu führen, dass online angedrohte Gewalt und Belästigung in der Offline-Welt fortgeführt und Angegriffene großer Gefahr ausgesetzt werden (vgl. van der Wilk 2018, 18). So sah sich beispielsweise die Bloggerin Kathy Sierra 2007 gezwungen, ihren Wohnort zu wechseln, nachdem ihre Adresse veröffentlicht worden war. Zuvor wurde ihr wiederholt physische Gewalt und Vergewaltigung angedroht (vgl. Filipovic 2007, 301; Mantilla 2013, 565). Beim *Cyberstalking* wird das Internet bzw. die elektronische Kommunikation benutzt, um Informationen über das Opfer zu erhalten und um dieses zu kontaktieren oder aufzusuchen. (vgl. Ganz 2019, 3; van der Wilk 2018, 18). *Cyber Harassment* ist ein ungenauer Begriff (vgl. Henry et al. 2020, 1841), der sowohl Belästigung als auch Gewaltandrohungen, das unerwünschte Senden von explizit sexuellen Inhalten sowie Mobbing umfassen kann (vgl. van der Wilk 2018, 18). Manchmal wird auch online Hate Speech als eine Form von Harassment, also Belästigung, bezeichnet (vgl. Henry et al. 2020, 1841). An anderer Stelle wird wiederum die Belästigung als eine Form der Hate Speech beschrieben (vgl. FRA 2017, 3). Hier herrscht keine Klarheit. Ganz bezeichnet *Online Harassment* als einen geeigneten Metabegriff, um beschriebene Phänomene mit einem Ausdruck zusammenzufassen (vgl. Ganz 2019, 2).

Während sich die von van der Wilk vorgebrachten Definitionen eher an juristische Diskurse auf EU-Ebene anlehnen, finden sich auch in der Literatur verschiedene Begriffe und Erklärungen für entsprechende Phänomene. Emma Jane verwendet den Ausdruck „gendered cyberhate“ (Jane 2017, 6)² und meint damit:

material that is directed at girls or women; that involves abuse, death threats, rape threats, and/or sexually violent rhetoric; and that involves the internet, social media platforms, or communications technology such as mobile telephony (though it may also have offline dimensions). (Jane 2017, 7)

² In einem 2014 veröffentlichten Artikel verwendet sie dafür auch den Begriff „e-bile“.

Auch hier stehen Drohungen und aggressive Botschaften im Zentrum, die im Netz sowie durch Kommunikationstechnologie verbreitet werden. Danielle Citron fasst die frauenverachtenden Angriffe und Beleidigungen wiederum als „cyber harassment“ (Citron 2014, 3) zusammen. Ausschlaggebend ist für sie, dass es sich nicht um einen einmaligen Vorfall handelt sondern Betroffene immer wieder belästigt und bedroht werden (vgl. Citron 2014, 3). Karla Mantilla prägt den Begriff des „gendertrollings“ (Mantilla 2013, 563), eine misogynen Form des *trollings*. Dabei geht es nach Mantilla nicht mehr nur darum, wie beim trollen, Kommunikation im Netz zu stören und zu provozieren, sondern, es handelt sich um eine Praxis, die weitreichende Folgen für betroffene Personen haben kann (Mantilla 2013, 564). *Gender trolling* ist nach Mantilla oftmals ein koordinierter Angriff, der von einer Gruppe und nicht von Einzelpersonen ausgeführt wird. Die ausgesprochenen Beleidigungen beziehen sich oft auf das Geschlecht und nicht selten wird hasserfüllte und gewaltvolle Sprache verwendet. Auch die Androhung von physischer und sexueller Gewalt bis hin zu Morddrohungen ist typisch für gendertrolling. Auch für Mantilla handelt es sich bei dieser Praxis nicht um einmalige Handlungen. Opfer werden oft über einen langen Zeitraum belästigt und bedroht. Als letztes Charakteristikum des gendertrollings nennt sie, dass es in den meisten Fällen eine Reaktion darauf ist, dass Frauen ihre Meinung zu einem bestimmten Thema, beispielsweise Sexismus, äußern (vgl. Mantilla 2013, 564f.). Dies ist ein besonders wichtiger Hinweis, der ausschlaggebend für den Hass zu sein scheint, der Frauen im Netz entgegenschlägt. Es scheinen oftmals Frauen zum Ziel von Hassbotschaften zu werden, die sich zu Themen äußern, die traditionell Männern vorbehalten waren oder jene, die klassische Geschlechterrollen in Frage stellen (vgl. Jane 2017, 17; Mantilla 2013, 565f.; van der Wilk 2018, 30ff.). Dieser Punkt soll etwas später noch im Detail diskutiert werden. Zuletzt sei noch eine Definition von Eickelmann genannt, die unter „mediatisierter Missachtung“ (Eickelmann 2017, 16) die „medientechnologisch bedingte Zurückweisung und Herabsetzung, die Ausschlüsse produziert und damit den Möglichkeitsraum für (Über)Lebensfähigkeit begrenzt“ (Eickelmann 2017, 16) versteht. Hier klingt an, dass diese Form der Missachtung im Netz direkte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Betroffenen hat.

Auffallend ist, dass ein Großteil der Literatur, die sich mit Frauenfeindlichkeit im Netz befasst, englischsprachig ist. Somit sind auch viele Begriffe schwer ins Deutsche zu

übersetzen. Kathrin Ganz bemerkt in einem Beitrag zu Hate Speech im Internet, dass in der deutschsprachigen Debatte oft der Ausdruck Hate Speech als „Oberbegriff für unterschiedliche Formen abwertender und belästigender Kommunikation im Internet“ (Ganz 2019, 2) verwendet wird. Sie kritisiert, dass damit angedeutet wird, den Angriffen würde immer die Emotion des Hasses zugrunde liegen. Außerdem weist sie darauf hin, dass der Begriff Hate Speech immer sofort mit der Diskussion um freie Meinungsäußerung und Zensur in Verbindung gebracht wird (vgl. Ganz 2019, 2). Zu beiden Themen später mehr.

Diese Arbeit soll sich auf sprachliche Formen der Belästigung, Bedrohung und Herabsetzung fokussieren, also auf Hate Speech gegen Frauen, sowie auf Botschaften, die physische Gewalt und Vergewaltigung androhen. Andere Formen werden im Laufe der Arbeit an relevanten Stellen erwähnt, sollen aber nicht hauptsächlicher Gegenstand der Auseinandersetzung sein. Warum? Im Zentrum steht die Frage nach dem gewaltsamen Charakter der Sprache und nach individuellen und gesellschaftlichen Folgen, die Hate Speech gegen Frauen haben kann. Das gängige Argument, dass es sich doch nur um nicht ernst zu nehmende Aussagen handelt, die noch dazu im virtuellen Raum getätigt wurden, soll diskutiert und widerlegt werden. Praktiken wie revenge porn oder doxing eröffnen eine etwas andere Diskussion. Es handelt sich nicht vorwiegend um sprachliche Handlungen, sondern um massive Eingriffe in die Privatsphäre der Opfer, die wohl oft strafrechtlich relevant sind. Bei Hate Speech ist der Fall nicht immer so klar und dies soll im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. Im folgenden Abschnitt soll aus diesem Grund näher auf das Phänomen der Hate Speech eingegangen werden. Zuerst sollen allgemeine Überlegungen und Definitionen betrachtet werden, um nachfolgend spezifisch frauenfeindliche Hate Speech im Netz zu thematisieren.

2.2 Fokus: Sexistische und misogynie Hate Speech online

2.2.1 Definitionen und Merkmale von Hate Speech

Im vorhergehenden Abschnitt ist klar geworden, dass das Thema Gewalt im Netz gegen Frauen sehr vielschichtig und komplex ist. Es umfasst eine Fülle an Phänomenen und Definitionen sind schwierig zu finden. Betrachtet man nun konkret Hate Speech, zeigt sich Ähnliches. Es gibt keine einheitliche oder offizielle Definition für den Begriff (vgl.

Lillian 2007, 731), der manchmal auch mit Hassrede übersetzt wird.³ Obwohl der Ausdruck häufig verwendet wird (vgl. Weber 2009, 3), herrscht eine gewisse Unsicherheit. Die zentralen Merkmale sollen nun im folgenden Abschnitt betrachtet werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist folgende Definition:

Unter hate speech sollen hier Äußerungen verstanden werden, die eine Person oder eine Gruppe auf der Grundlage eines gemeinsamen Merkmals degradieren: Häufig wird auf dieser Grundlage zu Hass oder Gewalt gegen die diffamierte Gruppe aufgerufen. (Unger 2013, 259)

Laut Doris Unger handelt es sich bei Hate Speech also um abwertende, diffamierende Äußerungen (vgl. Unger 2013, 259). Personen oder Gruppen, gegen die Hate Speech gesprochen wird, sollen aufgrund eines bestimmten Merkmals abgewertet, als schlecht oder minderwertig dargestellt werden. Unger weist allerdings darauf hin, dass Hate Speech nicht auf den sprachlichen Ausdruck von Abneigung und Geringschätzung begrenzt ist (vgl. Unger 2013, 262). Auch Bilder und Symbole können unter Umständen eine Form der Hate Speech sein (vgl. Sponholz 2018, 57). Liriam Sponholz schlägt vor, den Begriff der Äußerung durch den der Botschaft zu ersetzen. Dies würde darauf hinweisen, dass es immer einen Kontext gibt, in dem Hate Speech stattfindet und, dass mehrere Seiten an der Kommunikation beteiligt sind. Es gibt jemanden, der eine hasserfüllte Botschaft an jemand anderen, ein Individuum oder eine Gruppe, sendet. Diese muss auch gehört und verstanden werden. Der Begriff Botschaft könnte auch klarstellen, dass nicht nur sprachliche Ausdrücke gemeint sind. Als Beispiel nennt sie das Aufstellen brennender Kreuze in den USA.⁴ Dies kann nur als Hate Speech verstanden werden, wenn man sich der Geschichte und der rassistischen Morde des Ku-Klux-Klans bewusst ist (vgl. Sponholz 2018, 57). Spannend und wichtig scheint ein Punkt auf den Waldron hinweist, nämlich, dass Hate Speech immer mehrere Mitteilungen sendet. Der angegriffenen Person oder Gruppe wird vermittelt, dass sie unerwünscht ist und als minderwertig betrachtet wird. Gleichzeitig wird aber auch an

³ Manche Autor*innen merken an, dass der deutsche Begriff Hassrede etwas irreführend ist. Rede impliziert, dass es sich um sprachliche Ausdrücke handelt. Genauso können aber Bilder oder Symbole Hate Speech sein. Sponholz argumentiert beispielsweise, dass der Begriff Hetze das Phänomen besser beschreiben würde (vgl. Sponholz 2018, 50, 57). Ich werde den Begriff Hassrede im Laufe der Arbeit dennoch an mancher Stelle verwenden, allerdings im Bewusstsein dieser Kritik.

⁴ Auch Butler diskutiert das Beispiel des brennenden Kreuzes als Hate Speech (vgl. Butler 2006, 85f.).

den Rest der Gesellschaft eine Mitteilung gesendet, welche vor allem für jene relevant ist, die die ausgedrückten Einstellungen oder Abneigungen teilen. Ihnen wird versichert, dass sie nicht alleine mit ihrer Meinung sind, dass es auch andere gibt, die gleich denken (Waldron 2012, 2f.). Unger weist zudem darauf hin, dass Hate Speech unterschiedlich wirken kann, je nachdem, ob Sprecher*innen sich in einer Machtposition befinden oder nicht (vgl. Unger 2013, 263).

Interessant ist auch der zweite Aspekt der Definition. Es kann sowohl eine einzelne Person, als auch eine ganze Gruppe zum Ziel von Hate Speech werden. Grundlage dafür ist ein geteiltes Merkmal. Wichtig ist aber, dass auch Hate Speech, die sich an ein Individuum richtet, dieses dennoch nicht als solches wahrnimmt. Es wird als Teil einer Gruppe betrachtet, unabhängig davon, ob sich der oder die Angesprochene auch dieser Gruppe zugehörig fühlt (vgl. Unger 2013, 262). In gewissem Sinne, richtet sich Hate Speech somit niemals nur gegen eine einzelne Person, sondern wertet im selben Augenblick auch immer eine Gruppe von Menschen ab, die zumindest ein Merkmal miteinander teilt. Unger zitiert Waldron, welcher anmerkt, dass es nicht notwendig ist, dass sich Einzelne auch selbst mit den Merkmalen identifizieren, aufgrund derer sie einer Gruppe zugerechnet und abgewertet werden. Die Mitglieder der abgewerteten Gruppe können in irgendeinem Bezug zueinander stehen, müssen dies aber nicht (vgl. Waldron 2010, zit.n. Unger 2013, 259).

Welche Gruppen es sind, die in einer Gesellschaft besonders häufig zum Ziel von Hate Speech werden, bezeichnet Unger als abhängig vom sozialen Kontext (vgl. Unger 2013, 259). Sponholz weist darauf hin, dass es dennoch bestimmte Gruppen gibt, die besonders oft abgewertet werden, darunter auch Frauen:

Treffen kann es viele, vor allem MigrantInnen, Frauen, MuslimInnen, JüdInnen oder Homosexuelle. Diese „Gruppen“ sind Minderheiten und/oder haben eine ungünstige politische/soziale Position im gesellschaftlichen Machtgefüge inne. (Sponholz 2018, 48)

Sponholz setzt den Begriff der Gruppe hier unter Anführungszeichen. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass es sich eigentlich um soziale Kategorien und nicht um Gruppen handelt. Es ist, wie bereits dargelegt, nicht wichtig, ob die Personen sich als Mitglieder einer Gruppe begreifen und sich in irgendeiner Form zusammengehörig fühlen. Es kommt nur darauf an, ob sie von anderen als eine Gruppe mit einem geteilten Merkmal wahrgenommen werden (vgl. Waldron 2010, zit.n. Unger 2013, 259). Wichtig

ist auch zu betonen, dass sich die unterschiedlichen Kategorien überschneiden und somit Diskriminierung oder ihren sprachlichen Ausdruck verstärken können. Eine Frau, die auch einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehört etwa, wäre einem erhöhten Risiko ausgesetzt mit Hate Speech konfrontiert zu werden. Die Überschneidung von Kategorien, die zu Diskriminierung und Unterdrückung führen können, wird unter dem Begriff *Intersektionalität* intensiv diskutiert. Nach Degele und Winker soll das Modell der Intersektionalität eindimensionale Modelle ablösen, die sich nur mit einzelnen Kategorien befassen. Es geht darum, die Auswirkungen verschiedener Unterdrückungen nicht einfach zu addieren, sondern ihre Wechselwirkungen zu betrachten. Soziale Kategorien, die für Ungleichheit und Unterdrückung ausschlaggebend sind, können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Es soll analysiert werden, inwiefern sie sich gegenseitig verstärken, abschwächen oder beeinflussen (vgl. Degele/Winker 2009, 10f.). Dies scheint auch für Hate Speech relevant zu sein, wenn davon ausgegangen wird, dass sie in enger Verbindung zu Diskriminierung und Ungleichheit steht.

Relevant ist auch, dass Hate Speech nur unter bestimmten Bedingungen ihre Wirkung als solche erzielen kann, nämlich, wenn sie Menschen abwerten will, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe bzw. einer sozialen Kategorie bereits mit Diskriminierung konfrontiert sind:

Grundlage für Hate Speech ist immer eine bestehende Diskriminierung von Gruppen aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Sexualität, ethnischem Hintergrund oder Religion. Hate Speech funktioniert nur, wenn sie eine kollektiv verankerte Abwertung anspricht und in Einklang mit gesellschaftlicher Diskriminierung steht. (Stefanowitsch 2015, 14)

Voraussetzung ist also, dass es in einer Gesellschaft Vorurteile oder Abneigung gegen die angesprochene Gruppe gibt. Wird eine Gruppe angesprochen, die nicht diskriminiert wird, wird die Äußerung eventuell nicht als Hate Speech aufgefasst. Auch Meibauer weist darauf hin, dass Hate Speech meist auf der konventionalisierten Abwertung bestimmter Gruppen beruht (vgl. Meibauer 2013, 2). Was dies für Hate Speech gegen Frauen bedeutet, soll etwas später vertieft diskutiert werden.

Der Gruppenbezug ist zentral, um Hate Speech von anderen Formen diskriminierender oder verletzender Rede abzugrenzen. Beleidigungen beispielsweise zielen auf individuelle Merkmale von Personen wie Intelligenz, Aussehen etc., stellen aber keine

Verbindung zu einer Gruppe her (vgl. Unger 2013, 202). Was als beleidigend empfunden wird, kann individuell sehr unterschiedlich sein (vgl. Sponholz 2018, 81f.; Stefanowitsch 2015, 11). Beschimpfungen können eine Form der Hate Speech sein, wenn sie sich auf eine Gruppenzugehörigkeit beziehen. Sie beinhalten sogenannte Schimpfwörter. Hate Speech hingegen kann auch komplett ohne solche Ausdrücke auskommen (vgl. Unger 2013, 262). Schimpfen erfordert außerdem, anders als Hate Speech, einen emotionalen Zustand (vgl. Sponholz 2018, 81). Hassrede kann auch gezielt eingesetzt und somit instrumentalisiert werden (vgl. Stefanowitsch 2015, 10ff.).

Es ist nicht immer einfach Hate Speech zu erkennen. Dies liegt zum einen an der Vielfalt von Definitionen, aber auch daran, dass sie in unterschiedlicher Form auftreten kann. Eine Person oder Gruppe kann direkt abgewertet werden, beispielsweise wenn die Aussage ein Schimpfwort, einen konventionalisierten Ausdruck enthält (vgl. Unger 2013, 262). Schwieriger zu erkennen ist indirekte Hate Speech. Diese kann im ersten Moment sogar positiv klingen, greift jedoch auf Grundannahmen zurück, die in einer Gesellschaft geteilt werden (vgl. Stefanowitsch 2015, 13). Diese Grundannahmen können etwa rassistisch, sexistisch oder fremdenfeindlich sein. So könnte jemand über seine Mitarbeiterin sagen, dass sie sehr karriereorientiert und intelligent ist, obwohl sie eine Frau ist. Dies klingt nach einem Lob, wertet aber gleichzeitig Frauen ab, da die Annahme zugrunde liegt, Frauen wären meist weniger intelligent oder erfolgreich.

Der letzte Teil der Definition bezieht sich auf den Aufruf zu Hass und physischer Gewalt. Hate Speech dient oft dazu, Ablehnung oder Gewalt gegen Betroffene zu verharmlosen oder zu rechtfertigen (vgl. van der Wilk 2018, 18). Das „Hate“ in Hate Speech lässt außerdem vermuten, dass Sprecher*innen Hass empfinden. Dies muss aber nicht der Fall sein (vgl. Unger 2013, 261). Hass ist eine individuelle Emotion und für Hate Speech nicht erforderlich, diese kann auch gezielt eingesetzt werden, zum Beispiel, indem sie für politische Zwecke instrumentalisiert wird. Hier erscheint sie oftmals verdeckt und als vermeintlich rationale Argumentation (vgl. Stefanowitsch 2015, 10ff.; Weber 2009, 5). Sponholz argumentiert, dass der Begriff *Feindlichkeit* geeigneter wäre, um die Abneigung zu beschreiben, der Ausdruck verliehen wird. Die Feindlichkeit richte sich gegen „Menschen aufgrund einer Kategorie (Religion, Geschlecht, Hautfarbe, sexuelle Orientierung usw.)“ (Sponholz 2018, 56) und könne durch einen emotionalen Zustand, aber auch durch Stereotype oder Vorurteile begründet sein (vgl.

Sponholz 2018, 56). In dieser Arbeit soll deshalb auch auf Frauenfeindlichkeit und nicht auf Hass gegen Frauen Bezug genommen werden.

Nachdem nun einige Merkmale erörtert wurden, die eine Äußerung oder Botschaft als Hate Speech erscheinen lassen, bleibt die Frage, ob es sich um ein Phänomen handelt, in einem juristischen Kontext definiert werden kann. Handelt es sich nicht doch um einen politischen oder sprachwissenschaftlichen Begriff? Die Debatte um Hate Speech kommt ursprünglich aus den USA beziehungsweise wird dort mit besonderer Intensität geführt (vgl. Unger 2013, 257). In den USA hat das Recht auf freie Meinungsäußerung einen außerordentlich hohen Stellenwert und wird im ersten der zehn Verfassungszusätze allen Bürger*innen zugesichert. Geschützt werden dementsprechend eine große Anzahl von Aussagen und mögliche Einschränkungen gehen mit einer aufgeladenen Diskussion einher (vgl. Butler 2006, 257; Gelber 2002, 100). In Deutschland und Österreich sowie anderen europäischen Demokratien ist das Recht auf freie Meinungsäußerung ebenso ein Grundrecht, hat aber keinen vergleichbaren Sonderstatus (vgl. Butler 2006, 257). In vielen europäischen Ländern, finden sich gesetzliche Regelungen, die bestimmtes Sprechen bzw. bestimmte Meinungsäußerungen untersagen. Dies erklärt ein Blick in die Geschichte. Es wurde anerkannt, dass sprachlich ausgedrückter Rassismus oder Antisemitismus zu den Verbrechen des Zweiten Weltkrieges beigetragen haben (vgl. Butler 2006, 257). Es zeigt sich also, dass hier unterschiedliche Diskussionen geführt werden, wenn es darum geht, ob es bestimmte Weisen des Sprechens oder bestimmte Meinungen gibt, die unterbunden werden sollen. Was als Hate Speech im juristischen Sinne definiert wird, kann in einzelnen Nationalstaaten unterschiedlich sein und hängt oft mit der Geschichte des jeweiligen Staates zusammen (vgl. Stefanowitsch 2015, 12). Dementsprechend kreisen Debatten zum Thema Hate Speech in Österreich oder Deutschland oft um rassistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Aussagen.

Sponholz argumentiert, dass es gefährlich ist, Hate Speech nur unter juristischen Gesichtspunkten zu definieren, da so bestimmte Formen ausgeblendet und übersehen werden könnten. Was Hate Speech ist, beschränkt sich nicht darauf, was gesetzlich verboten ist. Nur ein geringer Bereich wird durch die juristische Bestimmung abgedeckt (vgl. Sponholz 2018, 42). Sie argumentiert, dass juristische Definitionen immer nur eine Antwort auf Vorgänge und Entwicklungen in der Gesellschaft wären, nicht aber an

deren Konstitution beteiligt seien oder sie komplett erfassen könnten (vgl. Sponholz 2018, 41f.).

Auch sprachwissenschaftliche Erläuterungen, wie beispielsweise die oftmals zitierte Definition von Jörg Meibauer, können Hate Speech nicht vollständig erfassen. Bei Meibauer wird Hassrede als „der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen verstanden, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen“ (Meibauer 2013, 1). Hate Speech beschränkt sich allerdings, wie zuvor geklärt, nicht auf sprachliche Äußerungen. Zudem kommt Sprache nicht nur eine beschreibende Funktion zu, sondern auch eine konstitutive. Stefanowitsch argumentiert, dass Hate Speech in erster Linie ein gesellschaftliches und kein sprachliches Problem ist. Er geht hier von einem Verständnis aus, das die primäre Aufgabe von Sprache nicht darin sieht, Phänomene in der Welt zu beschreiben und zu benennen. Vielmehr ist Sprache selbst daran beteiligt Realität zu erzeugen (vgl. Stefanowitsch 2015, 13). Diese Auffassung von Sprache soll später nochmals aufgegriffen und genauer erörtert werden. Stefanowitsch betrachtet Hate Speech folgend nicht nur als Ausdruck von Hass sondern argumentiert, dass Hate Speech an der Erzeugung von Feindlichkeit und hasserfülltem Denken beteiligt ist (vgl. Stefanowitsch 2015, 13). Sprache drückt also nicht nur in der Gesellschaft vorhandene Abneigungen aus, sondern ist auch selbst daran beteiligt Hass zu schüren.

Ist Hate Speech also ein politischer Begriff? Am Ende bleibt es ein vager Begriff, der durch keine eindeutige Definition begrenzt und festgeschrieben werden kann. Es kann keine vollständige Liste von Äußerungen geben, die eindeutig in den Bereich der Hate Speech fallen. Dafür ist sie zu sehr kontextabhängig (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2015, 9). Ob eine Äußerung als Hate Speech funktioniert, liegt daran, wer wann und in welcher Situation zu wem spricht. Die Unschärfe des Begriffs bringt Vorteile sowie Nachteile mit sich. Es ist schwierig zu urteilen, welche Aussagen tatsächlich geeignet sind Hass und Abneigung zu verbreiten. Scharloth weist darauf hin, dass dies dazu führen kann, potentiell eine recht große Zahl an Äußerungen als Hate Speech zu bezeichnen. Dies sei problematisch, weil mit der Bestimmung einer Rede als Hassrede auch eine Bewertung von Verbreiter*innen einhergeht. Wird ihre Äußerung als solche eingeschätzt, werden sie automatisch zu Sender*innen von Hate Speech. Dies bedroht nach Scharloth das Ansehen und wertet die sprechende Person ab (vgl. Scharloth 2017,

116). Die Schwierigkeit das Phänomen klar einzugrenzen, weist auf die Komplexität der Thematik hin.

Nachdem nun die wichtigsten Merkmale von Hate Speech dargelegt wurden, soll im nächsten Kapitel geklärt werden, ob und inwiefern Frauen, als Gruppe, von Hate Speech betroffen sein können.

2.2.2 Frauen als Ziel von Hate Speech

Im vorherigen Kapitel wurden bereits einige Definitionen von Hate Speech angeführt. Bei manchen wurden auch Frauen als Gruppe genannt, gegen die sich Hate Speech richten kann. In der Literatur herrscht allerdings keine Einigkeit darüber, oft liegt der Fokus auf Merkmalen wie Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Nationalität. Frauen als Gruppe werden mitunter sogar gezielt ausgeklammert (vgl. Lillian 2007, 731). Auch rassistische Hate Speech kann sich gegen Frauen wenden, in dieser Arbeit soll es jedoch gezielt um solche Aussagen gehen, die sich auf das Merkmal Geschlecht beziehen. Es wird nicht die Ansicht vertreten, dass Frauen nur aufgrund ihres Geschlechts mit Hate Speech konfrontiert werden können. Wechselwirkungen mit anderen Merkmalen wie etwa Hautfarbe, Religion, Nationalität oder sexueller Orientierung sind zentral (vgl. Degele/Winker 2009, 10). Zuvor wurde dies bereits im Zusammenhang mit dem Konzept der Intersektionalität kurz dargestellt. Es ist also vorstellbar, dass eine Person, die verschiedenen von Diskriminierung betroffenen Kategorien zugeordnet wird, mehr Hate Speech erfährt als eine andere. Eine schwarze Frau oder eine homosexuelle Frau könnte beispielsweise stärker von Hate Speech betroffen sein als eine weiße, heterosexuelle Frau. Auch wenn im Rahmen dieser Arbeit der Fokus primär auf das Merkmal Geschlecht gelegt wird, sollen die potentiellen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Merkmalen nicht vergessen werden. Diese zu analysieren würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

In der Literatur wird Hate Speech, welche sich auf das Merkmal Geschlecht bezieht, also nicht immer erwähnt (vgl. Lillian 2007, 731). Welche Begründung könnte es dafür geben? Lillian beschreibt, dass es oftmals als Ziel von Hate Speech erachtet wird, die degradierte und verhasste Gruppe zu vernichten. Dies kann dazu führen, dass Frauen als Gruppe nicht berücksichtigt werden (vgl. Lillian 2007, 732). Sie argumentiert, dass Auslöschung und Vernichtung nicht die einzigen Folgen sind, die Hate Speech

anstreben kann. Auch Schäden anderer Art sind als Absicht denkbar und möglich. Sie zitiert eine Definition von Whillock:

Rather than seeking to win adherence through superior reasoning, hate speech seeks to move an audience by creating a symbolic code for violence. Its goals are to inflame the emotions of followers, denigrate the designated out-class, inflict permanent and irreparable harm to the opposition, and ultimately conquer. (Whillock 1995, zit.n. Lillian 2007, 733)

Diese Definition verdeutlicht zum einen, dass es selten ein Ziel von Hate Speech ist, in Dialog zu treten. Es soll nicht diskutiert oder argumentiert werden, sondern lediglich abgewertet und verletzt. Zum anderen ist die Definition so weit angelegt, dass sie auch das Zufügen von verschiedensten Schäden als Bestreben der Sprecher*innen von Hate Speech identifiziert. Was bedeutet dies nun für Hate Speech gegen Frauen als Gruppe oder Kategorie?

Richardson-Self betont, dass Hate Speech, neben den bereits genannten Charakteristika, immer etwas „tun will“:

(...) hate speech is thought to do certain things: silence, malign, disparage, humiliate, intimidate, incite violence, discriminate, vilify, degrade, persecute, threaten, and the like. (Richardson-Self 2018, 256)

Auch sie beschreibt, dass sich Hate Speech immer gegen diskriminierte Gruppen richtet mit dem Effekt, diese auch weiterhin zu diskriminieren und in einer untergeordneten Position festzuschreiben (vgl. Richardson-Self 2018, 257). Sie identifiziert jene Rede, die zum Ziel hat, Frauen abzuwerten und somit gesellschaftliche Ungleichheit aufrecht zu erhalten, als unterdrückend. Allerdings argumentiert sie, dass nicht alle Formen unterdrückender Rede auch Hate Speech sind. Richardson-Self's These ist, dass nur misogynie Rede, nicht aber sexistische, eine Form der Hate Speech ist, auch wenn beide eine untergeordnete Position von Frauen stützen (vgl. Richardson-Self 2018, 257). Um dieses Argument näher zu betrachten, ist zuerst eine Klärung der Begriffe *Sexismus* und *Misogynie* erforderlich.

Manchmal werden Sexismus und Misogynie synonym gebraucht. Der Begriff Misogynie wird in der französisch- und englischsprachigen Debatte häufig verwendet. Im Deutschen ist Sexismus geläufiger. Beide können eine individuelle Einstellung, sowie ein gesellschaftliches Phänomen meinen. Sexismus weist im Gegensatz zu

Misogynie darauf hin, dass sich die Diskriminierung auf das Geschlecht bezieht. Es kann somit Männer als auch Frauen betreffen (vgl. Schmincke 2017). Der Begriff Misogynie hingegen kommt aus dem Griechischen, er beinhaltet schon das Wort Frau und bedeutet Feindlichkeit, Hass gegenüber Frauen (vgl. Schmincke 2017). Während bei Schmincke die Nähe der beiden Begriffe betont wird, bemüht sich Kate Manne in ihrem Buch *Down Girl* um eine klare Unterscheidung der beiden Phänomene. Diese übernimmt auch Richardson-Self (vgl. Richardson-Self 2018, 260f.). Sexismus beschreibt Manne als die Bestrebungen, Geschlechterunterschiede und patriarchale Strukturen zu rechtfertigen. Es handle sich um scheinbar rationale Argumentation, die verteidige, dass Männer und Frauen biologisch unterschiedlich sind und somit auch unterschiedliche Fähigkeiten und Bedürfnisse haben. Dadurch wird die traditionelle Hierarchie der Geschlechter naturalisiert und entsprechende Annahmen und Stereotype in der Gesellschaft aufrechterhalten. Sexismus ist laut Manne die Ideologie, Misogynie hingegen das Instrument ihrer Durchsetzung (vgl. Manne 2017, 79). Misogynie überwacht und setzt die gesellschaftliche Hierarchie durch, indem sie Frauen fortwährend auf ihre untergeordnete Position verweist (vgl. Manne 2017, 80). Dies geschieht durch Zwang, nicht durch Argumentation. Misogynie Mechanismen haben laut Manne im Gegensatz zu sexistischen einen feindseligen, bedrohlichen und bestrafenden Charakter (vgl. Manne 2017, 47). Zentral ist auch, dass diese Feindlichkeit nicht direkt gegen alle Frauen gerichtet ist, sondern nur gegen jene, die die Normen des Patriarchats unterlaufen und missachten und dieses somit gefährden (vgl. Manne 2007, 34). Manne warnt davor, Misogynie als individuelle Emotion einzelner Personen⁵, als pathologischen Hass zu verstehen. Dies sei eine naive Konzeption, die auf psychologische Erklärungsversuche fokussiere und somit die politische und gesellschaftliche Relevanz der Problematik verschleierte (vgl. Manne 2017, 18). Sie betont, dass Misogynie keine psychologische, sondern eine soziale Funktion hat, nämlich die Aufrechterhaltung traditioneller Geschlechterrollen (vgl. Manne 2017, 20). Bei Manne stehen Sexismus und Misogynie zwar in enger Verbindung, können und sollen aber unterschieden werden. Während Sexist*innen beispielsweise argumentieren

⁵ Die Rede ist hier bewusst von Personen und nicht von Männern, da auch Frauen misogyn sein können (vgl. Manne 2017, 77). Auch sie können an der Aufrechterhaltung von Diskriminierung beteiligt sein und andere Frauen abwerten. Manne weist außerdem darauf hin, dass Männer genauso Abwertung und Geringschätzung erfahren können, wenn sie nicht den in der Gesellschaft anerkannten männlichen Normen entsprechen (vgl. Manne 2017, 193).

würden, dass Männer intelligenter seien und somit gerechterweise mehr verdienen würden, wäre der entsprechende misogynen Akt, gezielt Frauen aus Machtpositionen zu verdrängen, sie zu bestrafen, wenn sie in männlich dominierte Sphären vordringen. Donna Lillian definiert Sexismus als „the ideology and practice of relegating women to a lower rung on the social hierarchy than men simply by virtue of their femaleness“ (Lillian 2007, 720). Bei Lillian ist es also nicht Misogynie, sondern es sind sexistische Praktiken selbst, die Frauen in untergeordneten Positionen festhalten. Ihre Position kann zu jenen gezählt werden, die keine klare Unterscheidung zwischen Sexismus und Misogynie treffen. Sexismus ist hier sowohl Ideologie als auch ihre Durchsetzung. Lillian weist auch explizit darauf hin, dass Sexismus durch Sprache produziert und reproduziert werden kann (vgl. Lillian 2007, 720).

Mit Richardson-Self soll nun gefragt werden, ob Hate Speech gegen Frauen sexistischen oder misogynen Charakter hat. Weiters soll geklärt werden, ob diese Unterscheidung zwingend ist. Als Beispiel für sexistische Rede nennt Richardson-Self die verbreitete Praxis, Frauen als Mädchen zu bezeichnen. Dies ist nicht feindlich oder bedrohend, forciert aber ein Bild, dass Frauen als schwächer, irrationaler, weniger autoritär und weniger autonom darstellt als Männer. Es handelt sich zwar um eine Form des Sprechens, die dazu beitragen kann, Frauen in einer untergeordneten Position festzuschreiben, aber, laut Richardson-Self, nicht um Hate Speech. Dafür fehle der bedrohliche und feindliche Charakter (vgl. Richardson-Self 2018, 261f.). Bei misogynen Rede handelt es sich laut Richardson-Self sehr wohl um Hate Speech. Diese würde sich aber von anderen Formen, beispielsweise rassistischer oder antisemitischer Hate Speech, unterscheiden. Diese Formen werten eine ganze Gruppe ab während misogynen Hate Speech sich nur gegen einen bestimmten Teil der Gruppe wendet, nämlich, gegen die „schlechten“ Frauen (vgl. Richardson-Self 2018, 265). Dies erachtet Manne ebenfalls als einen zentralen Unterschied zwischen Sexismus und Misogynie. Während Sexismus zum Ziel hätte, die gesamte Gruppe der Frauen der Gruppe der Männer unterzuordnen, trenne Misogynie zwischen „guten“ und „schlechten“ Frauen und bestrafe letztere (vgl. Manne 2017, 79). Es kann misogynen Hate Speech geben, die Feindlichkeit gegenüber allen Frauen ausdrückt. Meist werden aber einzelne Frauen angegriffen, beispielsweise solche, die sich als Feministinnen positionieren und somit traditionelle Geschlechterrollen in Frage stellen. Beispiele für solche Rede gibt es viele,

„all feminists should be gang raped“ (Richardson-Self 2018, 265), wird als weit verbreitetes Beispiel genannt (vgl. Richardson-Self 2018, 265). Zuvor wurde argumentiert, dass sich Hate Speech immer gegen eine unterdrückte oder diskriminierte Gruppe richtet. Kann misogynen Rede auch Hate Speech sein, wenn sie nur bestimmte Frauen zum Ziel hat? Richardson-Self argumentiert, dass als Folge dennoch immer die Gesamtheit der Frauen degradiert und deren Unterdrückung gefördert wird (vgl. Richardson-Self 2018, 258). Allen Frauen wird die Botschaft gesendet, dass sie ebenfalls zum Ziel von Bedrohung und Abwertung werden könnten (vgl. Richardson-Self 2018, 266).

Bedeutet dies nun, dass in Bezug auf Frauen ausschließlich von misogynen, nicht aber von sexistischer Hate Speech gesprochen werden kann? Folgt man Richardson-Self, ist dies der Fall. Gleichzeitig sind die Definitionen von Hate Speech unterschiedlich und es wurde festgestellt, dass es keine allgemeingültige gibt. Bei Unger beispielsweise wird festgehalten, dass Hate Speech eine Person oder Gruppe aufgrund eines gemeinsamen Merkmals abwertet. Feindlichkeit und Bedrohlichkeit sind hier keine Voraussetzungen, um einen Ausdruck als Hate Speech zu bezeichnen (vgl. Unger 2013, 259). Dies kann, nach Richardson-Self, auch sexistische Rede leisten. Bei van der Wilk wiederum ist sexistische Hassrede definiert als „expressions which spread, incite, promote or justify hatred based on sex.“ (van der Wilk 2018, 18). Hier liegt der Fokus auf dem Hass bzw. der Feindlichkeit, was wiederum Richardson-Selfs Argumentation unterstützen würde. Es bleibt anzumerken, dass aufgrund der vielfältigen Definitionen von Hate Speech nicht abschließend zu klären ist, ob nur misogynen oder auch sexistische Rede darunter fällt, insofern auch eine klare Unterscheidung zwischen Sexismus und Misogynie nicht so einfach zu treffen ist. Klar ist jedoch geworden, dass Frauen, als Kategorie verstanden, eindeutig Ziel von Hate Speech sein können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Hate Speech gegen Frauen diese aufgrund des Merkmals Geschlecht degradiert und bedroht. Es kann auch zu Hass und Gewalt gegen Frauen aufgerufen bzw. Gewalt legitimiert werden. Merkmale wie Alter, Hautfarbe, sozialer Status etc. können relevant sein und das Risiko mit Hate Speech konfrontiert zu werden erhöhen oder verringern. Grundlage für Hate Speech im Allgemeinen, sowie auch für frauenfeindliche, sind in der Gesellschaft verbreitete Stereotype sowie Diskriminierung (vgl. Stefanowitsch 2015, 14). Hate Speech kann

dabei von Angesicht zu Angesicht aber auch im virtuellen Raum stattfinden (vgl. Unger 2013, 261). In den letzten Jahren wurde immer deutlicher, dass feindliche Botschaften im Internet in besonderem Ausmaß auftreten. Bei van der Wilk umfasst Hate Speech gegen Frauen im Netz Ausdrücke, die zu Hass aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit aufrufen, sowie das Posten von Inhalten, die Frauen als Sexobjekte und als legitime Ziele von Gewaltakten darstellen. Darunter fallen auch beleidigende und sexistische Kommentare, die Frauen für die Äußerung ihrer eigenen Meinung angreifen. Zuletzt nennt sie Aufforderungen zum Suizid (vgl. van der Wilk 2018, 18). Online Hate Speech besteht also aus Nachrichten, Posts, Kommentaren oder Bildern, die im Netz verschickt oder veröffentlicht werden, beispielsweise auf Social Media Plattformen, in Diskussionsforen oder Chaträumen (vgl. van der Wilk 2018, 11).

Es wurde nun schon einiges über online Hate Speech und Belästigung im Netz vorweggenommen. Im folgenden Abschnitt wird dennoch vertieft diskutiert, inwiefern die Möglichkeit online zu kommunizieren und Meinungen im Netz zu veröffentlichen, das Phänomen der Hassrede gegen Frauen verändert sowie verstärkt hat.

2.3 Medium: Die Rolle des Internets

Abneigung und Feindlichkeit wurden schon lange vor dem Internet und der Möglichkeit über weite Entfernungen mit vielen Menschen zu kommunizieren ausgedrückt (vgl. Kaspar 2017, 63). Trotzdem ist das Internet zu einem Ort geworden, an dem Hass besonders sichtbar ist. Oft scheint die Kommunikation nach anderen Regeln abzulaufen als in der Offline-Welt. Der folgende Abschnitt wird sich damit befassen, inwiefern Hate Speech im Netz andere Eigenschaften und Dimensionen haben kann. Außerdem wird diskutiert, welche Aspekte des Internets dies begünstigen. Auch hier soll frauenfeindliche Hate Speech im Fokus der Aufmerksamkeit stehen.

2.3.1 Von Chancen und Risiken

Das Internet war ursprünglich konzipiert als Raum radikaler Freiheit, als Ort, an dem die Probleme und Limitationen der Gesellschaft verabschiedet werden sollten. Jeder sollte auftreten können, wie er oder sie wollte, Merkmale wie Herkunft oder Geschlecht sollten keine Rolle mehr spielen. Anonymität war der entscheidende Faktor (vgl. Brodnig 2013, 36/69; Jane 2017, 45f.). Heute sieht es anders aus, das Internet als freier, von der Realität abgegrenzter Raum, der keine Gesetze braucht, ist eine Utopie geblieben (vgl. Jane 2017, 46). Schon in der Anfangsphase des Internets wurden

verschiedene Foren genutzt, um Hass und Abwertung auch im virtuellen Raum Ausdruck zu verleihen. Später, ab den 2000ern (vgl. Fleischhack 2017, 23), wurde mit den Sozialen Medien nochmals eine ganz neue Möglichkeit zur Kommunikation im Netz geschaffen. Es ist einfach geworden, mit nur ein paar Klicks Kontakt zu anderen aufzunehmen, egal, wo sich diese gerade befinden. So ist es nicht verwunderlich, dass mit Facebook, Instagram, Twitter und anderen Plattformen, das Phänomen der Hassrede im Netz nochmals zugenommen hat. Darüber hinaus wird auch in Foren von Zeitungen und Journalen, auf YouTube oder im Chat von Online Games diskutiert und mitunter beleidigt und angegriffen (van der Wilk 2018, 11). Citron weist auf ein Dilemma hin: Das Internet bietet eine einzigartige Möglichkeit sich auszudrücken, seine Meinung frei zu äußern oder Kontakt aufzunehmen und dabei auch anonym zu bleiben. Gleichzeitig scheint dies auch zu einer Radikalisierung von Meinungen und einem Anstieg von verletzenden, hasserfüllten Äußerungen zu führen. Sie betont, dass bestimmte Funktionen Vorteile haben, aber auch weitreichende negative Konsequenzen mit sich bringen können (vgl. Citron 2014, 57).

Auch für Frauen versprach das Netz zu Beginn neue Chancen und Möglichkeiten (vgl. van der Wilk 2018, 8). Allerdings brachte es auch neue Formen der Belästigung und der Gewalt mit sich. Auf der ganzen Welt erfahren Frauen Gewalt allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind. Mit dem Aufkommen des Internets und der sozialen Medien haben sich die Möglichkeiten diese auszuüben erweitert und sind zu klassischen Formen der Gewalt und Unterdrückung hinzugekommen (vgl. Broadband Commission for Digital Development 2015, 1). Jane beschreibt, wie sich das Phänomen der Belästigung und Bedrohung von Frauen im Netz über die Jahre verändert hat. Früher, Ende der 90er, wären es wenige Frauen gewesen, die Hassbotschaften über eine begrenzte Anzahl von Kanälen erreicht hätten. Heute ist die Problematik weitaus größer. Immer mehr Frauen werden über immer mehr Kanäle und Plattformen Zielscheiben von sexistischen Kommentaren bis hin zu massiven Drohungen (vgl. Jane 2017, 18). Sie beschreibt, dass die Mails, welche sie Ende der 90er erhalten hatte, noch nicht von der selben bildhaften, sexualisierten Sprache, vom selben drohenden Unterton geprägt waren, wie es heute bei zahlreichen Kommentaren oder Posts der Fall sei (vgl. Jane 2017, 20f.). Sie betont die Rolle der Gruppendynamik, die Angriffe oftmals als eine Art Wettbewerb erscheinen lasse, in welchem es darum gehe, das kreativste und

hasserfüllteste Kommentar zu verfassen (vgl. Citron 2014, 5; Jane 2017, 21). Ab den 2000ern waren laut Jane immer mehr Frauen betroffen. Vermehrt traf es jene, die online als Frauen erkennbar waren, in gewisser Weise in der Öffentlichkeit standen und ihre Meinung frei äußerten. Oftmals auch Frauen, die über Sexualität sprachen oder sich als Feministinnen zu erkennen gaben (vgl. Jane 2017, 24f.) Einer der ersten medial breit diskutierten Fälle war jener Kathy Sierras (vgl. Jane 2017, 26). 2007 war sie eine bedeutende Softwareentwicklerin. Als sie öffentlich anmerkte, dass sie Kommentare auf ihrem eigenen Blog nicht moderieren würde, aber alle unterstütze, die dies täten, brach eine Welle des Hasses über sie herein. Viele sahen dies als Angriff auf die freie Meinungsäußerung im Netz und obwohl der Konflikt nichts damit zu tun hatte, dass sie sich als Frau im Netz zu erkennen gab, wurde sie von sexistischen Kommentaren und misogynen Drohungen heimgesucht. Ihr wurden physische Gewalt und Vergewaltigung angedroht sowie manipulierte Bilder veröffentlicht. Nachdem auch ihre private Adresse bekannt gemacht wurde, zog sie sich zurück, sagte Vorträge ab und gab an, Angst zu haben ihr Haus zu verlassen (vgl. Jane 2017, 25f.). Jane sieht hier einen Wendepunkt. Die Angriffe auf Sierra waren „the beginning of the shift from misogyny online that was contained, unplanned, and low profile, to that which was viral, quasi coordinated, and eminently visible“ (Jane 2017, 25). Einige Internetnutzer*innen hatten aufgerufen, Sierra fertig zu machen und viele folgten (vgl. Jane 2017, 26).

2014 gab es erneut eine große Veränderung. Es war das Jahr, in dem GamerGate seinen Anfang nahm. Der Vorfall und alles was folgte, waren laut Jane neu, etwas, dass das Netz in dieser Form noch nicht gesehen hatte (vgl. Jane 2017, 28). Begonnen hatte alles damit, dass Eron Gjoni, Ex-Freund der Spiele-Entwicklerin Zoë Quinn, nach der Trennung private Nachrichten und Fotos veröffentlichte sowie beschrieb, wie Quinn ihn ausgenutzt und verletzt hätte (vgl. Jane 2017, 30). Er beschuldigte sie, eine Affäre gehabt zu haben. User*innen auf Seiten wie Reddit oder 4Chan griffen die Vorwürfe auf und diskutierten, wie man Quinns Leben am besten zerstören könnte oder, was der beste Weg sei, sie zu ermorden (vgl. Warzel 2019). Nach kurzer Zeit wurden auch andere Frauen in der Gaming-Branche zum Opfer von koordinierten Angriffen. Unter ihnen die Spiele-Designerin Brianna Wu und die Kritikerin Anita Sarkeesian (vgl. Warzel 2019). Sarkeesian hatte seit einiger Zeit versucht, auf Sexismus bzw. die sexualisierte Darstellung von Frauen in Videospiele aufmerksam zu machen. Auch sie

erhielt brutale Drohungen und es wurde sogar ein online Spiel erstellt, in dem User*innen virtuell auf Sarkeesians Gesicht einschlagen konnten. Das Gesicht wurde dabei immer blutiger und zerschlagener (vgl. Jane 2017, 29). Warum ist dies alles so relevant? Die unter dem Hashtag „GamerGate“ durchgeführten Angriffe auf Frauen nahmen ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an. Sie waren oft koordiniert und hatten zum Ziel, ausgewählte Frauen online massiv zu erniedrigen. Ihre Homepages, Blogs oder YouTube Kanäle wurden gehackt oder mit pornographischen Bildern überflutet, private Informationen wurden im Netz preisgegeben und die Frauen mussten extrem abwertende Kommentare über ihr Leben, ihr Aussehen, etc. lesen. Zudem wurden sie realer Gefahr ausgesetzt und oftmals gezwungen, sich zurückzuziehen oder sogar ihren Wohnort zu wechseln (vgl. Jane 2017, 31ff). Jane betont, dass ab diesem Zeitpunkt Misogynie im Netz überall sichtbar war, zu einer Art Normalität wurde (Jane 2017, 34). Frauen im Netz mit Vergewaltigung zu bedrohen oder sexistische und misogynie Botschaften zu verfassen war nichts Außergewöhnliches mehr. Jane beschreibt auch, dass es oft Männer waren, die hinter den Angriffen steckten, Frauen aber genauso daran beteiligt waren (vgl. Jane 2017, 33).

Relevant scheint auch noch zu erwähnen, dass das Internet an sich ein Raum ist, in dem oftmals Männer eine dominante Position innehaben (vgl. Jane 2017, 43). Bis heute sind weitaus mehr Männer als Frauen in Technologieunternehmen beschäftigt. Van der Wilk zitiert darüber hinaus Studien, die von einer „culture of sexual harassment“ in dieser Branche sprechen (vgl. Women who Tech 2017, zit.n. van der Wilk 2018, 23). So können, durch die Gestaltung des virtuellen Raums und seiner Inhalte, Ungleichheiten und Stereotype fortgeschrieben werden:

(...) recent research also shows that the apps and cyber spaces used by hundreds of millions of people on a daily basis can carry with them the biases of tech sector professionals. These are transversal issues contributing the phenomenon of cyber violence and hate speech online against women. In other terms, those who fabricate, police or manage the internet also influence how users behave on online spaces. (van der Wilk 2018, 22f)

Dies ist ein Aspekt, der, anders als die frauenfeindlichen Aussagen und Drohungen, nicht direkt sichtbar ist oder Empörung auslöst. Aber nicht nur in der Technologiebranche, auch in bestimmten Online Communities, gibt es Tendenzen zu misogynen und sexistischen Einstellungen. Die Gaming Szene wird beispielsweise bis

heute von Männern dominiert. Frauen haben oft mit belästigenden und abwertenden Kommentaren, bis hin zu Bedrohungen, zu kämpfen (vgl. Groen 2017, 115f.). Es kann also nicht zu Recht behauptet werden, dass das Internet heute ein inklusiver Raum wäre, in dem die Kategorie Geschlecht nebensächlich ist.

Dieser Exkurs in die Geschichte der Misogynie im Netz schien relevant, um zu verstehen, dass die Möglichkeiten der Belästigung und Bedrohung von Frauen durch das Internet stark erweitert wurden. Es bot nicht nur neue Chancen und Möglichkeiten, sondern auch neue Risiken. Folgend sollen nun die ausschlaggebenden Aspekte und Charakteristika des World Wide Webs genauer betrachtet werden, beginnend mit der Anonymität.

2.3.2 Anonymität

Zu Beginn stand die Anonymität im Netz für ein neues Gefühl der Freiheit. Es sollte möglich sein, online die eigene Meinung zu vertreten und zu diskutieren ohne, dass Merkmale wie Herkunft, sozialer Status, Hautfarbe, Geschlecht, Alter etc. eine Rolle spielen würden. Diese könnten in den Hintergrund treten und eine Begegnung auf gleicher Augenhöhe ermöglichen. In erster Linie ist wichtig, was jemand zu sagen hat und die Anonymität schützt davor, sofort eingeordnet zu werden, noch bevor man sich überhaupt äußern konnte (vgl. Brodnig 2013, 36/69). Auch für Frauen schuf dies wichtige Möglichkeiten. Sie konnten im Netz politisch aktiv werden und Benachteiligung sowie Stereotype anprangern und bekämpfen, ohne sofort identifizierbar zu sein (van der Wilk 2018, 26). Heute ist die Anonymität im virtuellen Raum zu einem Streitthema geworden. Brodnig bezeichnet die „Klarnamendebatte“ (vgl. Brodnig 2013, 14) als eine wichtige Debatte des 21. Jahrhunderts (vgl. Brodnig 2013, 17). Im Grunde geht es um die Frage, ob die Anonymität im Netz um jeden Preis aufrechterhalten und geschützt werden sollte (vgl. Brodnig 2013, 14). Was wir im Internet posten oder äußern hat Konsequenzen. Die Online-Welt kann nicht von der Offline-Welt getrennt werden und was im World Wide Web geäußert und gepostet wird, hat folglich auch reale Konsequenzen (vgl. Brodnig 2013, 37). Es stellt sich die Frage, ob Menschen für ihre Meinungen auch im virtuellen Raum mit ihrem Namen einstehen sollten. Neben den positiven Aspekten der Anonymität gibt es auch Gefahren, wie folgend beschrieben werden soll. Die Anonymität kann zum Beispiel dazu

beitragen, dass die Sprache im Netz härter wird und es mehr hasserfüllte Botschaften gibt (vgl. van der Wilk 2018, 26).

Doch zuallererst: Was bedeutet es überhaupt, im Word Wide Web anonym zu sein? Kai Kaspar zitiert in einem Beitrag zu Hassrede im Internet eine Definition, die zwei verschiedene Aspekte der Anonymität im Netz hervorhebt. Zum einen gibt es die *technische Anonymität*. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, anhand der Inhalte, die im Internet veröffentlicht oder ausgetauscht werden, Rückschlüsse auf die Identität der Person zu ziehen, die diese Inhalte veröffentlicht hat. Weiter gibt es die *soziale Anonymität*, die Kaspar im Kontext von Hassbotschaften als bedeutender einstuft. Hier geht es darum, dass Internetnutzer*innen sich gegenseitig keine „identitätsstiftenden Merkmale“ zuschreiben können, sich also faktisch ohne eine individuelle Identität wahrnehmen. (vgl. Hayne and Rice 1997, zit.n. Kaspar 2017, 64f.) Die beiden Formen der Anonymität sind relativ unabhängig voneinander. Liest man viele Posts einer bestimmten Internetnutzer*in, kann man sich vielleicht ein Bild über die Identität der Person machen. Dies hat aber keinen direkten Einfluss auf die technische Anonymität (vgl. Kaspar 2017, 64). Die soziale Anonymität kann laut Kaspar dazu führen, dass die Hemmschwelle, Hassbotschaften zu verfassen, gesenkt wird (vgl. Kaspar 2017, 64). Citron weist darauf hin, dass Anonymität aggressives Verhalten begünstigen kann. Durch die Anonymität bekommen Menschen das Gefühl, nicht mehr von sozialen Normen und Konventionen eingeschränkt zu werden (vgl. Citron 2014, 58). Denn wie soll man für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn niemand weiß, wer hinter den verletzenden Posts, den Drohungen oder Gewaltaufrufen steckt? Auch Kaspar betont, dass das Risiko belangt zu werden, oftmals als gering eingeschätzt wird (vgl. Kaspar 2017, 68).

Brodnig vertritt die These, dass es nicht per se die Anonymität ist, die den Hass im Netz befeuert, sondern die gefühlte Unsichtbarkeit (vgl. Brodnig 2013, 24). Andere erscheinen im Netz nur als Namen oder Bilder. Ihre direkten Reaktionen sind unsichtbar (vgl. Citron 2014, 59). Aber auch der oder die Verfasser*in von Hassbotschaften kann sich selbst unsichtbar fühlen. Brodnig identifiziert die „ausschließlich textbasierte Kommunikation“ (Brodnig 2013, 15) als entscheidenden Faktor für dieses Gefühl. Sie diskutiert eine Theorie aus der Psychologie, den sogenannten *Online Disinhibition Effect* oder *Online-Enthemmungseffekt* (Brodnig 2013, 70). Dabei kann die

Enthemmung im Netz sowohl positiv sein und Austausch fördern als auch negativ bzw. toxisch (vgl. Brodnig 2013, 70f.) Die Theorie stammt vom amerikanischen Psychologen John Suler, der als Gründe für die Entthemmung im Netz unter anderem wiederum die Anonymität und die Unsichtbarkeit anführt (vgl. Brodnig 2013, 70f.). Nach Suler erleben Menschen manchmal ihre Online-Identität als abgegrenzt von ihrer Offline-Identität. Das kann dazu führen, dass es kein Verantwortungsbewusstsein für die Aussagen und Handlungen im Netz gibt. Auch betont er, dass das Fehlen von direkten Reaktionen und nonverbaler Kommunikation eine bedeutende Rolle spielt. Dies könnte sogar dazu führen, dass das Gegenüber nicht als reale, physisch existierende Person wahrgenommen wird. Suler weist zudem auf die Rolle der Zeitverzögerung hin. So können Internetnutzer*innen etwas posten oder verschicken und sich danach ausloggen. Die Konfrontation mit der Reaktion kann verschoben werden. Auch dies kann enthemmtes Verhalten begünstigen (vgl. Suler 2004, 322f.). Gefühle der Unsichtbarkeit und der Entthemmung können also dazu führen, dass Hate Speech leichter verbreitet, Botschaften leichter getippt und verschickt werden.

Brodnig weist noch darauf hin, dass die Frage, wie anonym wir im Internet tatsächlich sind, nicht vergessen werden sollte. Während man für andere Internetnutzer*innen oft anonym ist, haben Staaten sowie große Konzerne bereits viele Möglichkeiten, Daten zu sammeln oder die Identität von Nutzer*innen ausfindig zu machen (vgl. Brodnig 2013, 43). Jedoch kann eben gerade das Gefühl, dass das Gegenüber nicht weiß, wer man ist, den Ausdruck von Hass befördern. Zuletzt soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass Anonymität nicht nur negative Konsequenzen hat. Sie hilft auch vielen Menschen, sich freier im Netz zu bewegen und Dinge, abseits von Feindlichkeit, auszudrücken, die sie sich offline nicht zu äußern trauen würden (vgl. Citron 2014, 60). Nach der Anonymität sollen nun die Auswirkungen eines weiteren Merkmals des Internets diskutiert werden. Es soll um die Möglichkeit gehen, sich im Internet in kürzester Zeit mit einer großen Menge an Gleichgesinnten auszutauschen.

2.3.3 Gruppenbildung

Durch das Internet ist es einfach geworden, sich mit einer großen Zahl von Menschen zu vernetzen. Hindernisse wie Entfernung oder Zeit fallen weg und es braucht keinen großen organisatorischen oder finanziellen Aufwand mehr, um miteinander kommunizieren zu können (vgl. Citron 2014, 61; van der Wilk 2018, 27). Es ist nicht

notwendig, breit zu erörtern, welche positiven Effekte und Möglichkeiten dies geschaffen hat. Menschen können sich im Netz zu verschiedensten Themen austauschen und auch über die Distanz hinweg für gemeinsame Ziele mobilisieren. Gleichzeitig hat das Internet auch zu einer Vermehrung von *Hate Groups* geführt (vgl. Citron 2014, 62). Laut Citron spielt erneut die Anonymität eine große Rolle, wenn es darum geht, solchen Gruppen beizutreten (vgl. Citron 2014, 61f.). Sich in einer Gruppe im Netz mit Gleichgesinnten auszutauschen, kann dazu führen, dass die eigene Meinung bestärkt wird. So können aber auch Hass und ablehnende Haltungen verstärkt und intensiviert werden, wenn bemerkt wird, dass andere ähnlich denken und positives Feedback für die eigenen Einstellungen folgt (vgl. Citron 2014, 63). Brodnig erklärt zudem, dass Psycholog*innen schon seit langer Zeit beobachten, dass Menschen in anonymen Gruppen eher dazu neigen, sich aggressiver zu verhalten. Das Phänomen wird als *Deindividuation* bezeichnet (vgl. Brodnig 2013, 87). Menschen haben dann innerhalb der Gruppe das Gefühl, nicht erkennbar und nicht für ihr Verhalten verantwortlich zu sein. So kann es passieren, dass in anonymen Hate Groups immer extremere und brutalere Aussagen getätigt werden. Die Gleichgesinnten können sich gegenseitig ermutigen und Anerkennung für die Ansichten der anderen ausdrücken (vgl. Ganz 2019, 5).

Gruppen im Netz, die es sich zum Ziel setzen andere zu beleidigen und fertig zu machen, werden auch als *Mobs* bezeichnet (vgl. Citron 2014, 64). Oft attackieren sie gezielt ein auserwähltes Opfer. Die Verantwortungsgefühle sinken aufgrund des Gruppencharakters und der Anonymität und manchmal scheint es, als wäre es für den Mob tatsächlich ein Spiel, bei dem es darum geht, dem oder der Gegner*in durch Worte, Beleidigungen, Bloßstellungen und Lügen zu schaden (vgl. Citron 2014, 64). Cyber Mobs können aber nicht nur einzelne Personen angreifen, sondern auch die öffentliche Debatte beeinflussen, bemerkt Brodnig. Auch wenn es sich nur um eine Minderheit handelt, sind sie oft so aktiv im virtuellen Raum und verfassen so viele Beiträge, dass es so wirkt, als würde die vertretene Meinung weiter verbreitet sein, als sie eigentlich ist. Brodnig nennt hier als Beispiel eine im Internet vertretende Gruppe von Antifeminist*innen, welche Gleichstellung ablehnen und kritisieren, dass Frauen bereits eine Vormachtstellung in der Gesellschaft eingenommen hätten. Obwohl es sich um eine eher kleine Gruppe handelt, erscheinen sie im Netz als viele. Ziel ist es,

aufzufallen, zu provozieren und die öffentliche Diskussion zu beeinflussen. Dies kann gefährlich sein und eine gleichberechtigte Diskussion aufgrund des aggressiven Auftretens stören (vgl. Brodnig 2013, 127ff.). Auch Ganz nimmt auf den Anti-Feminismus im World Wide Web Bezug und weist darauf hin, dass Vertreter*innen die digitale Öffentlichkeit gezielt für ihre Ziele nutzen würden (vgl. Ganz 2019, 6).

Das gezielte Manipulieren und Stören von Diskussionen im Netz ist auch typisches Verhalten der sogenannten *Trolle*. Es handelt sich dabei um Internetnutzer*innen, die genau daran interessiert sind, zu irritieren und zu provozieren (vgl. Brodnig 2013, 92). Einer der bekanntesten Trolle war Michael Brusch, der unter dem Namen „Violentacrez“ auf Reddit, einer relativ populären Plattform, für Aufsehen sorgte. Er schuf auf der Seite Foren, die Namen wie „Raipbait“, „Chokeabitch“ oder „Jailbait“ trugen. Violentacrez`s Identität wurde von einem Reporter offengelegt. Davor fanden sich aber jahrelang verstörende und die Privatsphäre anderer massiv bedrohende Posts in seinen Foren. Es wurden unter anderem sexualisierte Bilder von Minderjährigen oder heimlich aufgenommene Fotos von Frauen gezeigt. Die Foren erfreuten sich großer Beliebtheit und Brusch wurde für seine Schamlosigkeit und Brutalität bestärkt und von seiner Community gefeiert (vgl. Brodnig 2013, 95ff.). Auch hier zeigt sich, wie stark Gruppenbildung und Anonymität die Diskussion im Netz beeinflussen können.

Eine weitere Gruppierung, die im Kontext misogynen Hate Speech besonders relevant scheint, nennt sich Incels. Es handelt sich um eine im Internet entstandene Subkultur, die frauenfeindliche Einstellungen vertritt und von Gewalt geprägt ist. Ihre Mitglieder machen Frauen dafür verantwortlich, in einem unfreiwilligen Zölibat zu leben. Anhänger*innen der Incels haben auch außerhalb des Internets Gewalttaten verübt. Die vertretenen misogynen Einstellungen sind nicht neu, allerdings werden gezielt neue Medien genutzt, um eine Gemeinschaft zu erschaffen und das Gedankengut zu teilen (vgl. Byerly 2020, 291f.). Elliot Rodger, der 2014 in der kalifornischen Stadt Isla Vista sechs Menschen tötete und weitere verletzte, bezeichnete sich als Mitglied der Incels Bewegung. Auch Alek Minassin berief sich auf Rodger und die Incels, bevor er 2018 in Toronto mit dem Auto in eine Gruppe von Menschen raste und zehn tötete (vgl. Branson-Potts/Winton, 2018). Angesichts der geschilderten Gewalttaten kann das Argument, dass es sich nur um eine Gruppe frustrierter Männer im Netz handle, welche man nicht ernst zu nehmen brauche, nicht standhalten.

Online-Communities können also dazu beitragen, dass Meinungen im Netz verbreitet und radikalisiert werden. Anonymität erhöht die Bereitschaft, sich einer Gruppe anzuschließen. Das Netz erscheint dann oftmals als Raum, in dem alles gesagt und gezeigt werden kann. Auch für die gewaltsamsten Einstellungen finden sich Befürworter*innen.

Nun geht es darum, noch ein weiteres Merkmal des Internets zu thematisieren: die schnelle Verbreitung und die lange Auffindbarkeit von Informationen.

2.3.4 Langlebigkeit von Inhalten

Die Auswirkungen von Hate Speech können im Netz auch deshalb besonders verheerend sein, weil Posts und Nachrichten innerhalb von kürzester Zeit verbreitet und geteilt werden können (vgl. Citron 2014, 66). Viele Menschen teilen regelmäßig Informationen im Internet, ohne dabei immer genau zu überprüfen, ob die Inhalte der Wahrheit entsprechen oder anderen schaden können. Wird eine bestimmte Gruppe oder Person online zum Ziel von Hate Speech, kann dies besonders verletzend sein. Werden beispielsweise Lügen verbreitet oder persönliche Informationen geteilt, erreichen diese in kürzester Zeit eine große Anzahl von Internetnutzer*innen. Ein Post ist schnell und ohne viel Mühe verfasst, die Inhalte allerdings wieder zu löschen, ist manchmal nur sehr schwer möglich. Laut Kaspar „vergisst das Internet nicht oder nur schlecht“ (Kaspar 2017, 68). Oftmals sind lange Zeit später noch Hassbotschaften oder ähnliches im Netz zu finden. Dies kann es für Betroffene schwierig machen, damit abzuschließen, sie werden immer wieder damit konfrontiert (vgl. Kaspar 2017, 68f.). Auch Citron weist auf diese Problematik hin:

The Internet extends the life of destructive posts. Harassing letters are eventually thrown away, and memories fade in time. The web, however, can make it impossible to forget about malicious posts. Search engines index content on the web and produce it instantaneously. Indexed posts have no built-in expiration date; neither does the suffering they cause. (Citron 2014, 4)

Sie beschreibt, dass es leichter ist, Briefe zu entsorgen oder Gespräche mit der Zeit zu vergessen. Im Internet ist es dagegen schwer, überhaupt alle Inhalte zu finden und folgend zu löschen. Van der Wilk spricht ebenfalls von der Gefahr einer permanenten „re-victimisation“ (van der Wilk 2018, 28), da Inhalte im Netz immer wieder auftauchen können.

Nicht nur die Internetnutzer*innen selbst sind an der Verbreitung von Hate Speech beteiligt. Citron weist auf die Rolle verschiedener Suchmaschinen hin, die beliebte Inhalte öfter anzeigen und vorschlagen. Auch so kann Hate Speech für ein größeres Publikum sichtbar werden (Citron 2014, 67). Darüber hinaus kann auch gezielt manipuliert werden, welche Inhalte als erstes angezeigt werden, wenn man nach bestimmten Begriffen sucht. Es ist möglich Suchmaschinen so zu manipulieren, dass, wenn man einen bestimmten Namen googelt, zuerst jene Artikel erscheinen, die diese Person abwerten, Lügen über sie verbreiten oder ähnliches. Dies vermittelt infolge den Eindruck, als wären diese Inhalte besonders relevant. Derartige Manipulationen sind oft nicht so einfach zu durchschauen und nur mit Aufwand und Wissen rückgängig zu machen (vgl. Citron 2014, 69f.) Sie können allerdings dazu führen, dass Hate Speech im Netz vermehrt und außerdem für einen längeren Zeitraum sichtbar ist.

Das Internet weist also einige Merkmale und Funktionen auf, die dazu beitragen können, dass Hate Speech und andere abwertende Inhalte vermehrt auftreten, sichtbarer sind und eine größere Zahl an Menschen erreichen. Dabei sollte auch klar werden, dass dies nicht bedeutet, dass das Internet ein schlechter oder böser Ort ist. Denn es bietet auch viele Möglichkeiten und am Ende kommt es immer darauf an, wie menschliche Akteur*innen es nutzen. Dies betont auch Carolyn Byerly im Hinblick auf Misogynie im Netz:

The internet and its various social media sites cannot be blamed for either generating misogynistic thinking or for any real-life violence that results from such thinking. Rather, these forms of computer technology are employed by those who espouse misogyny, racism and violence to legitimize their ideas, to reach out to others of similar mind, and to coalesce an online community bound by shared values, thoughts and tendencies. (Byerly 2020, 294)

Relevant ist, wer das Internet für welche Zwecke nutzt. Frauenfeindliche, rassistische, antisemitische oder andere feindliche Einstellungen, sind bereits zuvor in einer Gesellschaft vertreten, jedoch können neue Medien dafür genutzt werden, diese zu verbreiten oder zu radikalieren. Im folgenden Kapitel soll diskutiert werden, inwiefern Frauenfeindlichkeit im virtuellen Raum Ausdruck von misogynen und sexistischen Einstellungen in der Gesellschaft ist. Ist es zutreffend, dass Frauen im Netz häufiger als Männer Abwertung aufgrund des Geschlechts erfahren? Inwiefern unterscheiden sich die Angriffe auf Frauen von jenen die Männer treffen?

2.4 Hintergrund: Frauenfeindlichkeit und Sexismus in der Gesellschaft

Es wurde aufgezeigt, dass sich Hate Speech meist gegen gesellschaftlich stigmatisierte oder diskriminierte Gruppen richtet (vgl. Stefanowitsch 2015, 14), mit dem Ziel, diese erneut abzuwerten (vgl. Unger 2013, 259) sowie Feindlichkeit auszudrücken (vgl. Sponholz 2018, 56). Im folgenden Abschnitt sollen zwei Thesen untersucht werden: Erstens die Annahme, dass Hate Speech und Bedrohung im virtuellen Raum eine Fortsetzung der Diskriminierung und Gewalt darstellen, der Frauen in der Gesellschaft bis heute ausgesetzt sind (vgl. van der Wilk 2018, 20). Zweitens die Auffassung, dass Hate Speech im Netz Frauen auf ihre untergeordnete Position in der Gesellschaft verweisen soll, wenn diese traditionelle Geschlechternormen infrage stellen oder in männlich dominierte Bereiche vordringen (vgl. Mantilla 2013, 568; van der Wilk 2018, 31). Wie werden diese Thesen in der Literatur begründet?

2.4.1 Gesellschaftliche Strukturen als Basis für Frauenfeindlichkeit im Netz

Wichtig ist, vorab festzustellen, dass auch Männer Ziel von online Hate Speech und Hass im Allgemeinen sind (vgl. Jane 2017, 17). Beispielsweise können Männer Abwertung und Geringschätzung erfahren, wenn sie nicht der in der Gesellschaft dominanten männlichen Norm entsprechen (vgl. Manne 2017, 193). Dennoch zeigen Studien, dass Frauen in besonderem Ausmaß von Hass und Gewalt im virtuellen Raum betroffen sind. Um die Relevanz des Themas aufzuzeigen, beruft sich ein Bericht der UN Broadband Commission for Digital Development auf eine Studie, die nahelegt, dass 73% der Frauen und Mädchen bereits irgendeiner Art von Gewalt im Internet ausgesetzt waren oder diese selbst erfahren haben (vgl. Broadband Commission for Digital Development 2015, 2). Außerdem hielt der Bericht fest, dass das Risiko, im Netz belästigt zu werden, für Frauen 27-mal höher ist als für Männer. Besonders hoch sei das Risiko für junge Frauen zwischen 18 und 24. Mehr als die Hälfte der Verursacher*innen sei männlich (vgl. Broadband Commission for Digital Development 2015, 15). Auch van der Wilk zitiert eine Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die zeigt, dass 20% der 18-29jährigen Frauen in der EU sexuelle Belästigung im Netz erlebt haben, 5% wurden sogar Opfer von Cyberstalking (vgl. FRA 2014, zit.n. van der Wilk 2018, 21). Übersehen darf hier wiederum nicht werden, dass die Gruppe der Frauen heterogen ist und nicht alle in gleichem Maße von belästigenden und bedrohenden Angriffen betroffen sind. Neben dem Alter können auch andere Merkmale wie sexuelle Orientierung, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Behinderung das Risiko

massiv erhöhen (vgl. FRA 2017, 17ff.). Sexismus und Misogynie treffen dann beispielsweise auf Rassismus oder homophobe Einstellungen (vgl. van der Wilk 2018, 30). Auch Citron betont, dass Mehrfachdiskriminierung die Gefahr erhöht, online zum Opfer von Hate Speech oder Belästigung zu werden (vgl. Citron 2014, 13f.).

Oft befassen sich Überlegungen zu Hate Speech oder Gewalt im Netz mit dem Finden einheitlicher Begriffe und Definitionen (vgl. Jane 2017, 7). Besonders in der Hate Speech Debatte geht es zudem vordergründig darum, legitime Meinungsäußerungen von strafbaren zu unterscheiden (vgl. Ganz 2019, 2). Es sollte jedoch, im Angesicht all dieser Fragen, nicht vergessen werden, was das Ausgangsproblem ist, was Menschen überhaupt dazu bewegt, derartige Kommentare und Nachrichten zu verfassen. Online- und Offline-Welt sind eng verknüpft (vgl. Citron 2014, 20) und die Angriffe im virtuellen Raum sind nicht unabhängig von gesellschaftlichen Strukturen und Vorgängen (vgl. van der Wilk 2018, 20). Van der Wilk präsentiert die These, dass Gewalt im Netz sowie frauenfeindliche Hate Speech eine Fortführung der Gewalt sind, die Frauen auch offline erfahren (vgl. van der Wilk 2018, 20). Sie betont, dass es sich nicht um isolierte Phänomene handelt, die nur im Internet ihren Platz haben. Vielmehr sind cyber violence und online Hate Speech Ausdruck der Gewalt, Diskriminierung und Unterdrückung, mit der Frauen auf der ganzen Welt bis heute konfrontiert sind (vgl. van der Wilk 2018, 20). Auch Henry et al. betonen, dass Kommunikationstechnologien dazu genutzt werden, zwischenmenschliche Gewalt im virtuellen Raum fortzuführen (vgl. Henry et al. 2020, 1829).

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte veröffentlichte 2017 einen Bericht der aufzeigt, dass Frauen in der EU immer noch mangelnde Gleichberechtigung und Diskriminierung in den verschiedensten Bereichen erfahren. Sie sind beispielsweise mit Diskriminierung am Arbeitsmarkt, aber auch mit sexueller Belästigung, Hate Speech sowie physischen und sexuellen Gewalttaten konfrontiert (vgl. FRA 2017, 4). Zum Teil wird Gewalt immer noch als legitimes Mittel zur Lösung von Konflikten toleriert (vgl. FRA 2017, 12). In einer Studie fand die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte auch, dass eine von zehn Frauen in der EU irgendeine Form der sexuellen Gewalt erlebt hat. Eine von fünf Frauen hat durch den aktuellen oder früheren Partner physische oder sexuelle Gewalt erlitten. 43% waren mit psychischer Gewalt

konfrontiert. Auch das Thema Femizid gehört in der EU leider noch nicht der Geschichte an (vgl. FRA 2014, zit. n. FRA 2017, 11).

Unter *Femizid* wird die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des weiblichen Geschlechts verstanden (vgl. Gleirscher 2017, 16). Der Begriff Femizid, abgeleitet vom englischen Ausdruck „homicide“, soll darauf aufmerksam machen, dass die Tötungsdelikte Ergebnis patriarchaler Strukturen und Teil systematischer Gewalt gegen Frauen sind (vgl. Gleirscher 2017, 16). Oftmals sind die Täter Männer und stammen aus dem privaten Umfeld der Opfer (vgl. Innerhofer 2019). Man könnte zu der Annahme gelangen, dass die Tötung von Frauen durch ihre Lebensgefährten, Brüder oder Ex-Partner der Vergangenheit angehören müsse. Tatsache ist aber, dass im Jahr 2018 43 Frauen in Österreich das Leben genommen wurde. Das waren doppelt so viele wie noch im Jahr 2014 (vgl. AÖF 2021, zit.n. Nimmervoll 2021). Zu Beginn des Jahres 2019 gab es sogar eine Häufung der Fälle und es wurden allein im Monat Januar fünf Frauen getötet (vgl. Innerhofer 2019). Im Februar 2021 wurde eine Frau in ihrer Wohnung in Wien erwürgt; der Täter, ihr Lebensgefährte, war der Polizei bereits aufgrund von Gewaltdelikten bekannt gewesen. Wenige Tage später, Anfang März 2021, wurde eine Frau ebenfalls in Wien in ihrem Geschäft angezündet. Sie überlebte den Angriff knapp. Täter war ihr früherer Partner (vgl. Nimmervoll 2021). Es wird ersichtlich, wie aktuell das Thema bis zum heutigen Tag ist. Auch wenn andere Themen oftmals im Vordergrund zu stehen scheinen, ist Gewalt gegen Frauen in Österreich ein großes Problem. Maria Rösslhumer, die Geschäftsführerin des Vereins Autonome Frauenhäuser Österreichs, kritisiert, dass nicht immer alle Möglichkeiten genutzt würden, um Frauen in Österreich vor Gewalt zu schützen. Fallkonferenzen für besonders kritische Situationen wurden beispielsweise 2018 während der schwarz-blauen Regierung abgeschafft (vgl. Nimmervoll 2021). In den Medien aber auch durch die Politik werden Femizide gerne als „importierte“ Problematik dargestellt und die Nationalität der Täter*innen in den Vordergrund gerückt. Verdeckt wird dabei, dass es auch in Österreich misogyne Einstellungen und Geschlechterhierarchien gibt, die zu gewalttätigen Übergriffen führen (vgl. Innerhofer 2019).

Nun zu einem anderen Aspekt der Gewalt: Männer haben immer noch mehr Macht als Frauen, sowohl im politischen, als auch im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Sie verdienen mehr und haben mehr Führungspositionen und politische Ämter inne. Frauen

hingegen leisten immer noch einen großen Teil der Sorgearbeit, sowohl unbezahlt als auch schlecht bezahlt im Sozialbereich (Jane 2017, 43). In der gesamten EU sind Frauen laut dem Bericht der FRA in hohen Positionen unterrepräsentiert, vor allem in der Politik und als Führungskräfte in Unternehmen. 2017 waren im Europäischen Parlament beispielsweise nur 37% der Abgeordneten Frauen. Dort behauptete im selben Jahr ein polnischer Abgeordneter, Janusz Korwin-Mikke, auch, dass Frauen weniger verdienen sollten, weil sie kleiner, schwächer und weniger intelligent wären (vgl. Rankin, 2017). Die Aussage wurde zwar sanktioniert, ist aber wohl bezeichnend für in der Gesellschaft vorhandene Überzeugungen. Sexistische und frauenverachtende Einstellungen sind heute nicht mehr so gesellschaftsfähig wie früher (Jane 2017, 44). Das bedeutet aber nicht, dass sie verschwunden sind. Mit dem Internet scheinen sie eine neue Plattform gefunden zu haben. Dort ist es möglich, anonym aufzutreten und so auch extremen oder kontroversen Meinungen, meist ohne Konsequenzen, Ausdruck zu verleihen. Denn nicht jede*r würde seine/ihre Überzeugungen wie Korwin-Mikke auch im Parlament vertreten. Jane beschreibt, dass im virtuellen Raum Einstellungen sichtbar würden, die in der Gesellschaft verdeckt vorhanden wären (Jane 2017, 44). Sie merkt an, dass es Sexismus schon lange vor dem Internet gab, es ist kein Phänomen, das direkt mit dem Internet in Verbindung steht (vgl. Jane 2017, 3). Allerdings werden misogyne und sexistische Einstellungen heute in der Gesellschaft oft nicht mehr kritiklos hingenommen (Jane 2017, 44). Auch Manne spricht von einer latenten Misogynie, die nun eher verdeckt agiert, um die traditionelle Hierarchie der Geschlechter aufrecht zu erhalten (vgl. Manne 2017, 71).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Gewalt und Diskriminierung, die Frauen in der Gesellschaft erfahren, auch im Internet vorhanden sind. Der virtuelle Raum ist nicht unabhängig von gesellschaftlichen Problematiken und Konflikten. Manche werden dort sogar besonders sichtbar. Nach einer Betrachtung der Hintergründe frauenfeindlicher Hate Speech im Netz soll nun nach deren Zielen gefragt werden.

2.4.2 Hate Speech als Instrument zur Aufrechterhaltung traditioneller Geschlechterrollen

Wie bereits einleitend festgestellt, werden Hate Speech und Bedrohungen im Netz auch als Folge der Anfechtung traditioneller Geschlechterrollen verstanden. Ihre Funktion

würde folgend darin liegen, Frauen wieder auf ihren Platz in der traditionellen Hierarchie der Geschlechter zu verweisen (vgl. Filipovic 2007, 298; Jane 2017, 43) Ist diese These plausibel? Woran könnte dies erkennbar sein?

Zentral ist die Beobachtung, dass bestimmte Frauen besonders oft zu Zielen von Hate Speech oder Belästigung im Netz werden. Es handelt sich dabei um junge Frauen, solche, die einer ethnischen Minderheit angehören und um Frauen in Machtpositionen (vgl. FRA 2017, 7). Die zuletzt genannte Gruppe scheint für dieses Argument besonders relevant zu sein. Van der Wilk stellt fest, dass vor allem Politikerinnen, Journalistinnen, Wissenschaftlerinnen und Frauen, die sich als Feministinnen zu erkennen geben oder im Netz über Politik sprechen, von Hate Speech und anderen Übergriffen betroffen sind (vgl. van der Wilk 2018, 32). Jane beschreibt, dass Journalistinnen, die sich zu Themen wie Feminismus oder auch Vergewaltigung äußern, besonders gefährdet sind (vgl. Jane 2017, 17). Auch Mantilla zeigt anhand von Beispielen, dass Frauen, die sich im Netz als Feministinnen zu erkennen geben, die in traditionell von Männern dominierte Bereiche vordringen oder gegen Sexismus mobilisieren, vermehrt zu Opfern von Gewalt im Netz werden (vgl. Mantilla 2013, 565).

Zuvor wurde mit Richardson-Self und Manne festgestellt, dass misogynen Hate Speech oder Feindlichkeit im Allgemeinen sich oftmals gegen Frauen richtet, die sich traditionellen Normen und Rollenbildern widersetzen (vgl. Manne 2017, 79; Richardson-Self 2018, 265). Manne versteht unter misogynen Feindlichkeit alles, was bestrafen, warnen, beschämen, beleidigen, drohen oder Ähnliches verrichten kann (vgl. Manne 2018, 76). Argumentiert wird nun, dass dies auch im virtuellen Raum der Fall ist (vgl. Filipovic 2007, 302). Mantilla vergleicht die Angriffe im Netz mit Vorfällen in der Offline-Welt. Genauso wie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder auf der Straße hätte auch jene im Netz zum Ziel, Frauen durch Beleidigung, sexualisierte Sprache und Androhung von physischer Gewalt auf ihren Platz zu verweisen. Das Internet wird, genauso wie die öffentliche Sphäre, als von Männern dominierter Raum wahrgenommen, in dem Frauen nicht oder nur in untergeordneten Rollen erwünscht sind (vgl. van der Wilk 2018, 31). Frauen werden durch die Feindlichkeit daran gehindert, Platz einzunehmen und mit Männern in Konkurrenz zu treten (vgl. Mantilla 2013, 568). Auch Jill Filipovic unterstützt die These, dass Belästigung und Abwertung ein Versuch sind, Frauen einzuschüchtern, sie davon abzuhalten, am öffentlichen

Diskurs teilzunehmen. Sie weist darauf hin, dass Feminist*innen sexuelle Gewalt schon lange als Instrument betrachten, um Frauen zu unterdrücken. Die Aggression würde daher kommen, dass Männer sich bedroht fühlen, wenn Frauen in typisch männlichen Bereichen präsent sind (vgl. Filipovic 2007, 298). Frauen, die radikale oder progressive Meinungen vertreten, die traditionelle Geschlechterrollen hinterfragen, sich Gehör verschaffen und ihre Ideen äußern, werden mit Drohungen und Anfeindungen konfrontiert (vgl. van der Wilk 2018, 31). Der virtuelle Raum erscheint dann oftmals als frauenfeindliche und sexistische Umgebung (vgl. FRA 2017, 9).

Die diskutierten Annahmen und Argumente lassen sich auch durch einen Fall bestärken, der 2019 in Frankreich für großes Aufsehen sorgte. In einer Facebook Gruppe, die den Namen „League du LOL“ trug, versammelten sich ab 2009 französische Journalist*innen und andere Medienschaffende. Es handelte sich nicht um typische Trolle, sondern hauptsächlich um gebildete, junge Männer, die größtenteils für links ausgerichtete Medien arbeiteten (vgl. Peteranderl 2019). Sinn der Gruppe sollte es sein, freier Meinungsäußerung und eventuell kontroversen Humor einen Platz zu bieten. Tatsächlich zogen die Mitglieder aber vor allem über Frauen und Minderheiten her (vgl. Pantel 2019). Ziel der Angriffe waren meist weibliche Kolleginnen, feministische Autorinnen, Journalistinnen und YouTuberinnen. Ihre Arbeiten wurden kritisiert und lächerlich gemacht und darüber hinaus posteten die Mitglieder pornographischen Inhalte, rape jokes, Fotomontagen sowie sexistische und rassistische Kommentare. Einige der Männer wurden entlassen, als die Existenz und die Inhalte der Gruppe bekannt wurden (vgl. Pantel 2019). Frauen begannen zu erzählen, dass sie zum Teil über Jahre belästigt und gedemütigt worden waren. Viele zogen sich infolge aus der Öffentlichkeit zurück oder schrieben über weniger kontroverse Themen (vgl. Lindhoff 2019). Dieses Beispiel deckt sich mit den zuvor dargestellten Annahmen, da auch hier vor allem Frauen angegriffen wurden, die sich als Feministinnen zu erkennen gaben oder Themen aufgriffen, die zumeist Männern vorbehalten waren. Durch die Angriffe sollten sie gedemütigt und zum Schweigen gebracht werden (vgl. Pantel 2019).

Es gibt auch einen Unterschied in der Art und Weise, wie Männer und Frauen im Internet belästigt oder bedroht werden. Männer werden im Netz meist für ihre Meinung oder ihre Taten angegriffen, Frauen dagegen aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind (Citron 2014, 15; Filipovic 2007, 303; FRA 2017, 11). Typisch ist der sexualisierte

Charakter der Aussagen (vgl. Jane 2017, 17). Jane analysiert die Rhetorik genauer und bemerkt, dass oftmals bestimmte Themen oder Strategien zum Einsatz kommen, die darauf abzielen, Frauen verstummen zu lassen, sie abzuwerten und auf ihren Körper bzw. primäre Geschlechtsmerkmale zu reduzieren. Genauso werden Aussehen und Attraktivität bewertet. Als typisch für die Kommentare beschreibt sie Adjektive, die Frauen als unattraktiv und mental instabil beschreiben. Relevant für die zuvor präsentierte These scheint auch folgender Aspekt: Jane merkt an, dass oftmals sexualisierte Gewalt als Korrektiv für bestimmte Verhaltensweisen der Frauen vorgeschlagen oder angedroht wird (vgl. Jane 2017, 25). Dies scheint zentral, da es ebenfalls die Annahme stützt, dass Frauen durch die Androhung von Vergewaltigung und sonstiger Gewalt, für ihr Verhalten, das nicht der traditionell weiblichen Norm entspricht, sanktioniert werden sollen. Dass sexuelle Handlungen bzw. sexualisierte Gewalt als Korrektiv vorgeschlagen werden, deckt sich mit Janes Beobachtung, dass in den Botschaften oftmals sowohl Ekel und Abneigung, als auch Begierde ausgedrückt wird (vgl. Jane 2017, 20). Oftmals wirken die Aussagen sehr persönlich und nahe, gleichzeitig aber auch austauschbar und ähnlich (vgl. Jane 2017, 41). Dies könnte darauf hinweisen, dass es meist nicht um einzelne Frauen als Individuen geht, sondern um ihr Verhalten und darum, dass bestimmte Frauen als Vertreterinnen bedroht und belästigt werden. Doyle formuliert dies so: „When men are using the same insults and sentiments to shut down women...we know that it's not about us; it's about gender.“ (Doyle 2011, zit.n. Jane 2017, 40).

Es gibt also einige Hinweise darauf, dass Hate Speech im Netz zum Ziel haben kann, Frauen verstummen zu lassen und sie aus der öffentlichen Sphäre zu vertreiben. Dies soll nochmals bestärkt werden, indem im nächsten Abschnitt typische Reaktionen auf die Erlebnisse der Frauen betrachtet werden.

2.5 Reaktionen: Verharmlosung und Schuldzuweisung

Bevor nun im zweiten großen Abschnitt der Arbeit thematisiert wird, warum Hate Speech im Netz gewaltsam und verletzend ist und welche Folgen diese für Frauen und die Gesellschaft haben kann, soll noch ein Blick darauf geworfen werden, mit welchen Reaktionen Frauen oft konfrontiert werden, wenn sie über Erlebtes sprechen. Dies soll helfen aufzuzeigen, warum eine Diskussion der Folgen so wichtig ist.

Oftmals werden Betroffene nicht ernst genommen und Hate Speech und Belästigung im Netz werden verharmlost. Den Frauen wird vorgeworfen zu übertreiben und die Aussagen zu ernst zu nehmen (vgl. Citron 2014, 74f.; Filipovic 2007, 301f.). Ein gängiges Argument lautet, dass Frauen eine dickere Haut bräuchten, dass die geäußerten Anfeindungen nicht ernst gemeint seien und niemand wirklich vorhätte, jemandem Schaden zuzufügen (vgl. Citron 2014, 75). Es seien doch nur Worte im virtuellen Raum, die man ignorieren könne, nicht so ernst nehmen müsse (vgl. Jane 2017, 55). Das Internet sei nun mal ein Ort, an dem die Kommunikation etwas harscher wäre, wem das nicht gefalle, solle sich eben raus halten (vgl. Citron 2014, 19/79). Das Internet wird als Sphäre, in der Gesetze und soziale Normen aussetzen, dargestellt und die Drohungen und verletzenden Kommentare als normaler Bestandteil der virtuellen Welt gerechtfertigt. Wer das Internet nutze, würde sich bewusst der Gefahr aussetzen, mit derartigen Aussagen und Handlungen konfrontiert zu werden (vgl. Citron 2014, 19/79). Sogar die Androhung von physischer Gewalt und Vergewaltigung wird als typische Verhaltensweisen im Netz beschrieben. Da dies so allgegenwärtig sei, wäre es nichts, worüber man sich wirklich Sorgen zu machen brauche. Es handle sich bloß um Übertreibungen (vgl. Citron 2014, 76). Die Verfasser*innen der Kommentare werden oftmals als kindisch und unsensibel dargestellt, aber nicht wirklich als gefährlich (vgl. Citron 2014, 76). Frauen bekommen folgend oft ähnliche Ratschläge. Sie sollen etwas resilienter werden, etwas mehr Humor an den Tag legen, oder sich eben anderen Dingen zuwenden, wenn sie mit der Kultur im Netz nicht zurecht kämen (vgl. Jane 2017, 76). Diese Argumentation ist nicht zuletzt deshalb schwierig zu unterstützen, weil das Internet heute nicht mehr als abgetrennter Raum verstanden werden kann, viel zu eng ist es bereits mit unserem täglichen Leben verknüpft. Das Internet nicht zu benutzen, kann mit vielen Einschränkungen und Nachteilen verbunden sein.

Gängig ist auch, dass Frauen, die zum Ziel von Hate Speech und Bedrohung wurden, selbst für die Anfeindungen verantwortlich gemacht werden (vgl. Citron 2014, 77; Jane 2017, 76). Van der Wilk macht auch die mediale Darstellung der Vorfälle dafür verantwortlich. Diese würden die Situation oft so beschreiben, als hätte das Verhalten Betroffener die Reaktionen hervorgerufen und als hätten diese durch anderes Verhalten verhindert werden können (vgl. van der Wilk 2018, 21) Eine typische Argumentation ist, dass Frauen, die über kontroverse Themen schreiben oder Bilder im Netz posten,

doch damit rechnen müssten, nicht nur freundliche Antworten zu erhalten. Würden sie ihr Verhalten ändern, könnten sie die Probleme auch selbst verhindern (vgl. Citron 2014, 77f.). Aber rechtfertigt dies tatsächlich die massiven Drohungen und Anfeindungen? Citron hält dem entgegen, dass Kathy Sierra beispielsweise dafür angefeindet wurde, über Software Design zu schreiben (vgl. Citron 2014, 75). Dies kann wohl kaum als besonders kontroverses Thema beschrieben werden. Möglicherweise liegt es daran, dass es als kontrovers betrachtet wird, dass eine Frau sich als Expertin zu diesem Thema äußert. Filipovic stellt fest, dass nur Frauen mit dem Argument konfrontiert werden, dass sie durch die öffentliche Äußerung ihrer Meinung im Netz oder das Posten von Bildern, Belästigung und sexualisierte Gewalt geradezu herausfordern würden (vgl. Filipovic 2007, 298).

Ein letzter Punkt, der dargestellt werden soll, ist, dass Frauen immer wieder unterstellt wird, eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zu fordern. Ihnen wird der Wunsch nach Zensur im Netz vorgeworfen (vgl. Citron 2014, 19). Die Meinungsfreiheit im Internet wird dabei als so wichtig aufgefasst, dass es das kleinere Übel wäre, auch die hasserfülltesten und bedrohlichsten Botschaften als legitime Meinungsäußerungen zu akzeptieren. So wurde beispielsweise auch verteidigt, dass es legitim sei, dass User*innen im Zuge von GamerGate spekulierten, was die beste Methode wäre bestimmte Frauen zu schädigen und zu töten (vgl. Jane 2017, 77). Auch Verfasser*innen von hasserfüllten und bedrohlichen Nachrichten berufen sich immer wieder auf ihr Recht, Witze zu machen oder ihre Meinung frei zu äußern (vgl. Jane 2017, 82). Susan Herring beschreibt in einer Studie, dass es somit für Frauen unmöglich wird, ihre Erfahrungen und Verletzungen zu artikulieren. Sie werden mitunter als unterlegen dargestellt, weil sie, anders als Männer, die Bedeutung der freien Meinungsäußerung nicht vollständig erfassen könnten. Die Männer seien moralisch überlegen, weil sie die Wichtigkeit erkennen würden und diese über verletzte Gefühle stellen könnten. Dies würde jeden Protest der Frauen unsinnig machen, da diese nicht verstehen könnten, warum die Angriffe ihre Berechtigung haben (vgl. Herring 1999, 159). Männer erscheinen infolge als heldenhafte Verteidiger der freien Meinungsäußerung, während Frauen als Zensorinnen abgestempelt werden (vgl. Herring 1999, 163). Herring macht hier auf einen Widerspruch aufmerksam. Jene Internetnutzer*innen, die darauf bestehen, alles im Netz sagen zu können, sind

gleichzeitig intolerant für die Meinung jener, die dies anders sehen (vgl. Herring 1999, 163). Der Konflikt um die Meinungsfreiheit soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ausführlicher diskutiert werden. Relevant schien nur darzustellen, dass es oft Frauen sind, die als Befürworter*innen von Einschränkungen bezeichnet werden. Dies könnte zur Folge haben, Angst und Verletzung unsichtbar zu machen, sie als unangebracht abzutun.

Um an das vorhergehende Kapitel anzuschließen, sei bemerkt, dass Filipovic diese Reaktionen ebenfalls als Teil der Strategie begreift, Frauen zu bestrafen, wenn diese traditionelle Normen hinterfragen:

These tactics - the rape threats, the manufactured First Amendment outrage, the scrutiny over physical appearance, the shock at women asserting themselves, the argument that people who take threats seriously are overreacting, the assertion that women want and like sexualized insults - are long-standing tools used to discredit and cut down women who transgress traditional gender roles and challenge male authority. (Filipovic 2007, 301f.)

Frauen sollen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um den Angriffen im Netz zu entgehen (vgl. Jane 2017, 114). Gefordert wird, dass sie ihr Verhalten verändern, während jenes der Männer verteidigt und gerechtfertigt wird. Es wird somit schwerer für Betroffene, über Erlebtes zu sprechen und aufzuzeigen, welche Folgen Hate Speech und die Androhung von physischer Gewalt haben können. Frauen können dadurch zum Schweigen gebracht werden und sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Einschränkungen können die Folge sein. Im zweiten Abschnitt soll betrachtet werden, warum diese Reaktionen problematisch sind, indem der gewaltvolle Charakter der Angriffe sowie die potentiellen Folgen diskutiert werden. Es soll aufgezeigt werden, dass derartige Reaktionen das Problem eher verdecken und es möglicherweise dringenden Handlungsbedarf gibt. Warum können die Aussagen Schaden anrichten, auch, wenn es sich „nur“ um Worte im virtuellen Raum zu handeln scheint?

3. Hate Speech als Form sprachlicher Gewalt: Online wie Offline

Die Effekte physischer Gewalt sind oftmals eindeutig sichtbar und die Schuld für die Schädigung wird meist den Täter*innen zugeschrieben. Anders sieht die Situation mit sprachlichen Formen der Verletzung aus (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 8). Wie aus den vorhergehenden Ausführungen ersichtlich wurde, werden Frauen oftmals selbst für die erlebten Übergriffe verantwortlich gemacht. Ebenso wird es ihnen zugerechnet, dass sie sich von diesen verletzt oder bedroht fühlen (vgl. Citron 2014, 74f.; Filipovic 2007, 301f.). Wenn es um sprachliche Gewalt geht, werden die Effekte oftmals den Adressierten zugeschrieben. Die verletzende Wirkung der Rede wird als Folge der Empfindlichkeit der angesprochenen Personen verstanden und die Verantwortung somit in gewisser Weise verschoben (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 195). Das Argument, dass Worte doch nicht wirklich verletzen könnten, weil sie weder blutende Wunden noch gebrochene Knochen hervorrufen würden, erweist sich als besonders hartnäckig (vgl. Jane 2016, 55). Dies kann, wie bereits dargestellt, dazu führen, dass nur der Empfindlichkeit von Frauen zugerechnet wird, dass sie Abwertungen oder Drohungen im Netz als gefährlich oder verletzend verstehen. Dies deckt sich in gewisser Weise auch mit typischen Rollenzuschreibungen, die die Frau im Gegensatz zum Mann als sensibel und gefühlsbetont darstellen und sie somit als weniger tauglich für manche Bereiche erscheinen lassen. Der nachfolgende Teil der Arbeit soll diesem Verständnis entgegenwirken. Es soll gezeigt werden, warum die sprachlichen Angriffe sehr wohl tatsächlich gewaltsamen Charakter haben, der nicht einfach als harmlos abgetan werden kann (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 8).

3.1 Vermeintliche Gegensätze: Sprache und Gewalt in der Philosophie

In einem ersten Schritt soll nun aufgezeigt werden, dass sprachliche Gewalt als Thematik in der Philosophie lange Zeit übersehen wurde. Sprache stand seit dem linguistic turn im 20. Jahrhundert zwar im Zentrum der Aufmerksamkeit (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 9; Posselt/Seitz 2019, 146), der gewaltsame Charakter der Sprache blieb dabei aber noch lange unberücksichtigt. Oftmals wird davon ausgegangen, dass Worte nicht die Kraft haben, auf die physische Welt einzuwirken. Sie könnten somit keine sichtbaren körperlichen Wunden zufügen und deshalb auch nicht auf dieselbe Weise gewalttätig sein (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 179). Sprache wurde lange Zeit vielmehr als ein Gegenpol zur physischen Gewalt verstanden (Krämer

2007, 33). Diese Annahmen sollen nun diskutiert werden, um verständlich zu machen, warum sprachliche Gewalt auch heute teilweise übersehen wird und Opfer, wie gezeigt, infolge nicht ernst genommen werden.

3.1.1 Sprachliche Gewalt als blinder Fleck in der Philosophie

Im 20. Jahrhundert wurde die Sprache zum zentralen Gegenstand der Philosophie. Diese Entwicklung wird als *linguistic turn* bezeichnet (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 9; Posselt/Seitz 2019, 146). Die Sprache wurde von allen Strömungen der Zeit als wesentlich für das Erlangen von Erkenntnissen über die Welt betrachtet (vgl. Posselt/Seitz 2019, 146), das Problem sprachlicher Gewalt aber gleichzeitig lange Zeit nicht berücksichtigt. Die Beziehung von Sprache und Gewalt wurde als rein äußerlich beschrieben (vgl. Posselt 2011, 90). Hermann und Kuch stellen fest, dass dies nicht zufällig geschah, es waren andere Fragen, die im Zentrum der Aufmerksamkeit standen (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 9). Es ging um „epistemologische und bedeutungstheoretische Fragestellungen“ (Posselt/Seitz 2019, 146) und analysiert wurde, wie mithilfe der Sprache die Welt beschrieben und abgebildet werden kann oder wie Menschen Sprache als Ausdrucksmittel verwenden (vgl. Posselt/Seitz 2019, 147). Die Wahrheitsfähigkeit von Aussagen wurde geprüft, nicht aber deren Wirkungen oder Folgen in der Welt (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 9). Posselt und Seitz betonen, dass dieser Fokus bis heute maßgeblich für die Sprachphilosophie ist, auch wenn mittlerweile die Relevanz der ethischen und politischen Dimension von Sprache aufgezeigt wurde (vgl. Posselt/Seitz 2019, 146).

Mit John Longshaw Austin änderte sich Mitte des 20. Jahrhunderts die philosophische Debatte über die Sprache nochmals grundlegend. Ihr gewaltsames Potenzial blieb jedoch auch dabei vorerst noch unberücksichtigt (vgl. Liebsch 2007, 8). Austin beschrieb erstmals ausführlich, inwiefern das Sprechen auch immer ein Handeln ist (vgl. Austin 1965/1972, 29). Lange Zeit wurde davon ausgegangen, dass es einen klaren Unterschied zwischen dem Handeln und dem Sprechen gäbe (vgl. Austin 1962/1975, 35; Krämer 2004, 5). Austin machte aber deutlich, dass mit Worten nicht nur die Welt beschrieben werden kann, sondern dass in diese auch eingegriffen wird. Sprache hat nicht nur beschreibenden Charakter, Sprechakte sind nach Austin auch eine Form des Handelns mit der Sprache (vgl. Austin 1962/1975, 122f.). Er diskutiert, inwiefern es bestimmte Äußerungen gibt, die das, was sie aussagen, zugleich auch vollziehen. Er

bezeichnet derartige Sprechakte als *performativ* (vgl. Austin 1962/1975, 29). Als Beispiele nennt Austin Versprechen, Taufen, Kriegserklärungen, das „Ja“ im Rahmen einer Hochzeitszeremonie, Kündigungen, Wetten und Ähnliches (vgl. Austin 1962/1975, 28f.). Indem Menschen sprechen, können sie demnach auch eine Handlung vollziehen, aktiv in die Welt eingreifen und Zustände verändern (vgl. Austin 1962/1975, 29f.). Wichtig ist, dass solche Sprechakte aber nicht immer erfolgreich sind, es müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein (vgl. Austin 1962/1975, 31/37) und Sprecher*innen müssen sich auf Konventionen berufen (vgl. Austin 1965/1972, 136). Um beispielsweise eine Kündigung auszusprechen, muss der oder die Sprecher*in sich in einer entsprechenden Machtposition befinden. Spricht eine Mitarbeiterin ihrer Vorgesetzten eine Kündigung aus, wird dies nicht dazu führen, dass diese ihren Arbeitsplatz verliert. Die Mitarbeiterin hat vermutlich nicht die Autorität, die Handlung gelingend zu vollziehen. Spricht allerdings die Vorgesetzte die Kündigung aus, verliert die Mitarbeiterin im selben Moment ihre Position. Austin bezeichnet derartige Sprechakte als *illokutionäre* Sprechakte. Indem etwas gesagt wird, wird gleichzeitig eine Handlung vollzogen. Neben den illokutionären Sprechakten unterscheidet Austin zwischen *lokutionären* und *perlokutionären* Sprechakten. Bei der Lokution geht es um den Inhalt der Aussage, bei der Perlokution um den Effekt bzw. die Wirkungen, die erreicht wird, indem etwas Bestimmtes gesagt wird. Austin stellt jedoch auch fest, dass einzelne Sprechakte selten nur einer Kategorie zugeordnet werden können (vgl. Austin 1962/1975, 126). Austins Überlegungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt wieder herangezogen werden.

Darauf aufbauende Theorien, wie jene von Jürgen Habermas oder John Searle⁶, fokussieren einerseits auf den vernünftigen, andererseits den produktiven Charakter der Sprache. Bei Habermas steht die Sprache im Zeichen der Vernunft. Er erkennt zwar an, dass auf gewaltsame Weise von der Sprache Gebrauch gemacht werden kann, im Grunde begreift er diese jedoch als der Gewalt entgegengesetzt. Sie dient der Kommunikation und ermöglicht den Menschen rationale Argumentation (vgl.

⁶ Trotz ihrer Relevanz für das philosophische Nachdenken über Sprache können nicht alle Positionen umfassend dargestellt werden. Deshalb soll an dieser Stelle auf die entsprechenden Werke verwiesen werden:

Habermas, Jürgen (1995): Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bde.

Searle, John (1997): Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen.

Hermann/Kuch 2007a, 9f.). Auch Vertreter*innen der Sprechakttheorie hätten laut Hermann und Kuch wenig zum gewaltsamen Potenzial der Sprache zu sagen gehabt. Searle beispielsweise diskutiert, inwiefern Sprechakte Individuen einen neuen sozialen Status zuweisen können (vgl. Searle 1997, zit.n. Hermann/Kuch 2007a, 10). Die Möglichkeit, durch den Gebrauch von Sprache soziale Wirklichkeiten zu schaffen, steht im Zentrum der Überlegungen. Dabei wird die Performance aber überwiegend als produktiv verstanden und ihre destruktive Seite vernachlässigt (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 10). Auch Krämer fragt, wie es sein kann, „dass das Kommunizieren meist nur als Konstruktion und Hervorbringung des Sozialen, kaum aber als seine Destruktion thematisch wird“ (Krämer 2007, 32). Das Handeln mit der Sprache wurde also umfassend analysiert und trotzdem wurden verletzend Aussagen, Drohungen oder Beleidigungen weitgehend nicht zum Thema gemacht (vgl. Krämer 2007, 32).

Posselt und Seitz beschreiben, dass spätestens ab den 1990ern klar wurde, dass Sprache, abseits von ihrer kommunikativen Funktion, auch in bedeutsamer Beziehung zu Ethik und Politik steht. Diese Entwicklung kam allerdings nicht aus der Sprachphilosophie selbst, sondern wurde durch die Sozialphilosophie sowie durch die politische und die feministische Philosophie eingeleitet (vgl. Posselt/Seitz 2019, 146). Sie bezeichnen dies als eine Art „ethisch-politischer Wende“ (Posselt/Seitz 2019, 147). Neue Fragen gerieten in den Fokus der Aufmerksamkeit, darunter Überlegungen zur Normativität der Sprache, zur Anerkennung, zu sprachlicher Verletzbarkeit oder zur Beziehung von Sprache und Gewalt (vgl. Posselt/Seitz 2019, 146). Castro Varela beschreibt, dass mit dem linguistic turn und der Erkenntnis, dass unsere Wirklichkeit durch Sprache konstruiert wird, auch ein neues Nachdenken über Phänomene wie Rassismus, Sexismus oder Geschlecht möglich wurde (vgl. Castro Varela 2019, 4). Im Zuge der „ethisch-politischen Wende“ (Posselt/Seitz 2019, 147) wurde infrage gestellt, dass Sprache nur dem Ausdruck menschlicher Gedanken oder der Beschreibung der Welt dient. Vielmehr wurde anerkannt, dass dieser auch eine „subjektivierende, welteröffnende und gemeinschaftsstiftende Funktion“ (Posselt/Seitz 2019, 147) zukommt. Posselt und Seitz weisen auch darauf hin, dass es heute besonders relevant geworden ist, sich mit der Beziehung von Sprache, Ethik und Politik zu befassen. Als Gründe nennen sie den zunehmenden Ausdruck von Hass im Internet sowie die Fülle an

alternativen Wahrheiten, die sich oftmals gegen Fakten durchsetzen (vgl. Posselt/Seitz 2019, 148).

Hermann und Kuch stellen fest, dass philosophische Ansätze lange Zeit an „einem Bild der Sprache, in dem diese immer schon als vernünftig privilegiert wird“ (Herman/Kuch 2007a, 10) festhielten. Wird die Sprache dem Bereich der Vernunft zugeordnet, fällt sie aus dem Bereich des Gewaltsamen. Oder doch nicht? Im Folgenden soll die Beziehung von Sprache und Gewalt näher betrachtet werden. Es soll dargestellt werden, warum diese oft als gegensätzliche, sich ausschließende Phänomene beschrieben wurden. Welches Verständnis von Sprache und Gewalt ist Voraussetzung um sprachliche Gewalt sichtbar zu machen?

3.1.2 Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Gewalt

Sprache und Gewalt wurden lange Zeit als Gegensätze betrachtet und Sprache eher als ein Mittel gesehen, um Gewalt zu verhindern oder zu beenden (vgl. Krämer 2007, 33). Burkhard Liebsch beschreibt, dass die Annahme, Sprache und Gewalt wären getrennte Phänomene, die nichts miteinander zu tun hätten, eine lange Tradition im abendländischen Denken hat (vgl. Liebsch 2019, 161). Dies sei einerseits ein Vorurteil, wäre andererseits aber auch eine Ansicht, die in anspruchsvollen philosophischen Theorien vertreten sei (vgl. Liebsch 2007, 106). Schon Aristoteles beschrieb den Menschen als vernünftiges, politisches Wesen, das die Sprache gebraucht und sich dadurch in gewisser Weise auszeichnet (vgl. Krämer 2007, 33; Liebsch 2007, 106). Sprache wird in enger Verbindung mit dem Vernünftigen gesehen, Gewalt hingegen als der zerstörerische Gegenpol der Vernunft (vgl. Krämer 2007, 33). Hirsch betont ebenfalls, dass Sprache und Gewalt als grundlegend verschiedenen Bereichen zugehörig verstanden wurden. Sprache ist dabei Ausdruck von Kultur und dient der Kommunikation, während Gewalt kulturlos zu sein scheint. Sie wird mit dem Körper in Verbindung gebracht, sie ist roh und frei von Vernunft oder Sinn (vgl. Hirsch 2001, 11). Posselt analysiert, dass sich die Beziehung von Sprache und Gewalt somit in ein System „binär hierarchisierter Oppositionen“ (Posselt 2011, 90) einzuordnen scheint, das er als typisch für das abendländische Denken identifiziert. So würden Sprache und Gewalt sich genauso wie Natur und Kultur, Geist und Körper oder Rationales und Irrationales gegenüberstehen (vgl. Posselt 2011, 90). Nach einer solchen Logik hätte die Gewalt keinen Sinn und keine Bedeutung, während die Sprache frei von Zwang oder Gewalt

wäre (vgl. Posselt 2011, 90). Im Sprechen gäbe es eine Möglichkeit, gewaltfrei und rational zu interagieren, die Gewalt hingegen würde jedes Gespräch bedrohen und beenden (vgl. Posselt 2011, 91).

Die Entgegensetzung von Sprache und Gewalt findet sich auch in Gewaltbegriffen wieder, die auf die physische Gewalt reduziert bleiben. Vertreter*innen solcher Gewaltbegriffe nehmen an, dass durch Gewalt der physische Körper verletzt wird und dass diese Verletzung wiederum durch einen Körper oder einen körperlichen Gegenstand geschieht. Sprache, die als rein symbolisch verstanden wird, kann somit keine Gewalt zufügen, da sie keine sichtbaren Wunden am Körper hinterlässt (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 179). Liebsch diskutiert beispielsweise Hannah Arendts Gewaltbegriff. Diese spricht explizit von einer stummen Gewalt, die sie als destruktive, zerstörerische Kraft versteht, die das Vernünftige und Politische bedroht (vgl. Arendt 1994, zit.n. Liebsch 2019, 162). Sie hat instrumentellen Charakter und wird mithilfe von Werkzeugen, die die menschliche Kraft verstärken sollen, ausgeführt (vgl. Arendt 2015, 47). Für Arendt kann es keine sprachliche Gewalt geben, da die Sprache, also das Vernünftige, gerade dort nicht mehr wäre, wo die Gewalt ausbricht (vgl. Liebsch 2019, 162). Die Sprache scheint bei Arendt in engerer Verbindung zur Macht zu stehen, die sie klar von der Gewalt unterscheidet. Als Macht versteht sie die menschliche Fähigkeit sich zusammenzuschließen, zu verständigen und gemeinsam zu handeln (vgl. Arendt 2005, 45). Dafür scheint Sprache eine wichtige Rolle einzunehmen.

Hermann und Kuch zitieren Heinrich Popitzs Definition der Gewalt. Dieser beschreibt sie als „eine Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“ (Popitz 1992, zit.n. Hermann/Kuch 2007a, 11). Auch hier wird deutlich, dass es explizit um eine Handlung geht, die auf Körper einwirkt und materiellen Schaden anrichtet (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 11). Popitz scheint hier, anders als Arendt, nicht zwischen Macht und Gewalt zu unterscheiden. Auch Arendt betont, dass die beiden Phänomene zwar unterschiedlich sind, aber kaum getrennt voneinander auftreten (vgl. Arendt 2005, 53). Es soll infolge bei dem Begriff der Gewalt auch immer der der Macht mitgedacht werden. Eine trennscharfe Unterscheidung scheint nicht möglich, da sich diese beiden Phänomene mitunter auch bedingen. Zudem kann Gewalt nicht nur verletzen und zerstören, sondern sie kann auch produktiv sein und beispielsweise Ordnung schaffen (vgl. Posselt 2007, 11). Darauf wird etwas später näher eingegangen.

Sprache erscheint im Angesicht solcher Gewaltbegriffe als „gewaltfreier Raum“ (Hermann/Kuch 2007a, 11). Solange Menschen miteinander kommunizieren würden, wäre die Gewalt gebannt. Bricht sie allerdings aus, kommt es zu physischer Auseinandersetzung und die Sprache verstummt (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 11). Akzeptiert man derartige Gewaltbegriffe, würde Hate Speech gar nicht als Gewalt sichtbar werden können. Auch Gewalt gegen Frauen wäre auf physische Gewaltakte reduziert. Aber kann eine strikte Trennung wirklich aufrechterhalten werden?

Hirsch stellt infrage, dass es eine „reine“ Sprache oder eine „reine“ Gewalt geben kann. Dies würde bedeuten, dass jede von Menschen an anderen Menschen verübte Gewalt sinnlos und bedeutungslos wäre. Es würde auch bedeuten, dass die Sprache selbst nicht gewaltsam sein könnte. Sie könnte maximal durch Gewalt verändert oder für die Ausübung von Gewalt instrumentalisiert werden (vgl. Hirsch 2001, 11). Es soll nun aber argumentiert werden, dass eine solche Trennung von Sprache und Gewalt nicht möglich ist, da sie sich in einem „wechselseitigen Bedingungsverhältnis“ (Posselt 2011, 94) befinden.

Um sprachliche Formen der Gewalt sichtbar zu machen, muss eine bestimmte Sichtweise auf Sprache sowie auf Gewalt eingenommen werden. Zum einen muss anerkannt werden, dass Sprache keinen rein symbolischen Charakter hat. Sie kann, wie bereits thematisiert, die Welt nicht nur beschreiben, sondern auch in diese eingreifen. Sprechen ist auch eine Form des Handelns (vgl. Austin, 1962/1975, 29; Hermann/Kuch 2007a, 11; Krämer 2004, 5). Zudem muss aber auch das Verständnis von Gewalt erweitert werden. Es ist wichtig zu erkennen, dass Gewalt nicht auf eine körperliche Dimension beschränkt ist. Vielmehr hat jeder Gewaltakt auch gleichzeitig eine symbolische Dimension (vgl. Hirsch 2001, 12; Krämer 2007, 36). Dies kann am Beispiel einer Ohrfeige deutlich werden. Sie ist ein Akt körperlicher Gewalt, allerdings geht ihre Bedeutung darüber hinaus, indem Verachtung und Geringschätzung gegenüber der geschlagenen Person ausgedrückt wird. Die körperlichen Folgen einer Ohrfeige mögen gering sein aber, die Demütigung, geschlagen worden zu sein, verletzt. Ein extremeres Beispiel wäre die Praxis der Folter. Die zugefügten physischen Schmerzen werden ebenfalls um eine symbolische Dimension ergänzt, es wird Macht und Überlegenheit demonstriert. Die zu folternde Person erleidet physische Schmerzen, erfährt allerdings auch, wie es ist, der Willkür anderer schutzlos ausgeliefert zu sein

(Hermann/Kuch 2007b, 179f.). An Foltermethoden, die keine körperlichen Spuren zurücklassen, wird die Relevanz der symbolischen Dimension nochmals stärker erkennbar (vgl. Liebsch 2007, 112). Ein aktuelles Beispiel wäre auch das sogenannte „happy slapping“. Dabei wird ein Akt physischer Gewalt über das Handy gefilmt und das Video anschließend über das Internet und die sozialen Medien verbreitet. Die Verbreitung des Videos ist dabei nicht einfach eine Folge oder Repräsentation der physischen Gewalt, sondern dient dazu, das Opfer weiteren Verletzungen auszusetzen. Die symbolische Gewalt ist keine Begleiterscheinung der physischen, sondern kann mitunter sogar noch stärker verletzen und demütigen (vgl. Posselt 2017, 9). Wichtig für die weiteren Überlegungen ist also, dass jeder Gewaltakt eine körperliche sowie eine symbolische Dimension haben kann. Dies gilt auch für die brutalsten Formen physischer Gewalt. Sprache und Gewalt lassen sich nun nicht mehr strikt voneinander trennen, sondern es wird bereits erkennbar, dass sie sich in einem komplexen Verhältnis zueinander befinden.

Die zuvor angeführte Definition der Gewalt von Popitz beschreibt, dass Gewalt immer zu einer körperlichen Verletzung führt. Der Körper scheint dabei auf den physischen Körper reduziert. Nach Krämer verfügen alle Menschen allerdings über eine „Doppelkörperlichkeit“ (vgl. Krämer 2004, 6), die diese auf zwei verschiedene Arten angreifbar macht. Sie schreibt: „(...) Personen ‚verfügen‘ über einen zweifachen Körper: Sie sind zugleich physisch-leiblicher wie auch sozial-symbolisch konstituierter Körper.“ (Krämer 2007, 36). Sowohl der physische als auch der symbolische Körper nehmen einen bestimmten Platz ein, der eine im physischen Raum, der anderen im sozialen Raum (vgl. Krämer 2007, 36f.). Gewalt zielt immer darauf ab, eine Person von ihrem Platz zu verdrängen. Dies kann den symbolischen sowie den physischen Körper betreffen und durch physische aber auch sprachliche Gewalt erreicht werden (vgl. Krämer 2007, 37). Die Grenze ist plötzlich nicht mehr so klar zu ziehen. Auch die sprachliche Gewalt kann somit in gewisser Weise auf den Körper einwirken.

Krämer betont einen weiteren Aspekt, der die Entgegensetzung von Sprache und Gewalt infrage stellt. Menschen mögen zwar vielleicht aggressiv sein, könnten aber nur im Rahmen einer Kultur ein Verständnis dafür erlernen, was als Gewalt oder gewaltsam gilt (vgl. Krämer 2004, 4). Was in einer Gesellschaft als Gewalt definiert und verstanden wird, wird immer durch Sprache, durch Beschreibung und Anerkennung

eines bestimmten Handelns als gewaltvoll, festgelegt (vgl. Posselt 2017, 10). Dies scheint auch für die Überlegungen dieser Arbeit besonders relevant. Denn solange frauenfeindliche Angriffe im Netz nicht als Form der Gewalt bezeichnet und anerkannt werden, können sie auch nicht als solche verstanden und artikuliert werden. Dies macht es besonders wichtig, den gewaltsamen Charakter der Sprache zu thematisieren. Denn auch indem die Angriffe im Netz gesellschaftlich als nicht-gewaltvoll festgelegt und verharmlost werden, wird erneut Gewalt gegen die Betroffenen ausgeübt. Die Bestimmung eines Verhaltens als gewaltvoll oder eben nicht gewaltvoll, ist selbst bereits ein Akt der Gewalt (vgl. Posselt 2011, 103).

Es konnte aufgezeigt werden, dass Sprache und Gewalt lange Zeit als Gegensätze begriffen wurden. Diese Position ist allerdings nicht unhinterfragt geblieben. Vielmehr gibt es mittlerweile Ansätze, die davon ausgehen, dass Sprache und Gewalt in engem Verhältnis zueinander stehen, sich wechselseitig beeinflussen und bedingen. Im nächsten Abschnitt soll nach Formen sprachlicher Gewalt gefragt werden.

3.2 Formen sprachlicher Gewalt: Gewaltvolle Sprache und verletzendes Sprechen

Unterschiedliche Disziplinen haben den Versuch unternommen, die Entgegensetzung von Sprache und Gewalt aufzulösen. Dabei kam es zu einer Vielzahl von Ansätzen und Überlegungen (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 13). Hermann und Kuch trennen grob in drei verschiedene Zugänge zur Thematik, die aber nicht als abschließende Kategorisierung verstanden werden können: Gewalt *und* Sprache, Gewalt *der* Sprache und Gewalt *durch* Sprache (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 13f.). Im Folgenden sollen diese verschiedenen Blickwinkel auf sprachliche Gewalt kurz dargestellt werden sowie geklärt werden, worauf der Fokus dieser Arbeit liegt.

Zum einen gibt es Theorien, die sich mit dem Verhältnis von Sprache und Gewalt befassen, jedoch im Grunde davon ausgehen, dass sie voneinander getrennt werden können. Sprache hätte dabei die Funktion, physische Gewalt zu beschreiben oder von ihr zu berichten. Sie ist also nicht der vernünftige Gegenpol der Gewalt, wird von dieser aber auch nicht eingenommen (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 14). Es wird beispielsweise betrachtet, inwiefern Opfer von Gewalt sprachlos sind angesichts des Erlebten. Elaine

Scarry's *Der Körper im Schmerz*⁷ prägte die Diskussion. Sie beschreibt, dass der einer Verletzung folgende Schmerz so groß sein kann, dass er sich nicht mehr in Worten ausdrücken lässt (vgl. Scarry 1992, zit.n. Hermann/Kuch 2007a, 14). Diskutiert wird im Rahmen solcher Ansätze aber auch, wie Gewalt eigentlich sprachlich dargestellt wird, beispielsweise in der Literatur verschiedener Zeiten (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 14). Zudem gibt es Überlegungen dazu, wie Sprache der Gewalt vorausgehen kann. Es wird angenommen, dass alles, was als Gewalt erlebt wird, durch sprachliche Praktiken als Gewalt konstruiert wurde. Als Beispiel nennen Hermann und Kuch hier die Vergewaltigung in der Ehe, welche von Politik und Gesellschaft lange Zeit nicht als Problem definiert wurde. Erst als entsprechende Handlungen explizit als Akte der Gewalt benannt und anerkannt wurden, war es Betroffenen möglich, davon als erfahrene Gewalt zu berichten und juristische Sanktionierung zu fordern (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 14f.). Zentral sind auch Diskussionen darüber, inwiefern hasserfüllte Aussagen sowie in die Sprache eingeschriebene Vorannahmen und Abwertungen physische Gewalthandlungen androhen oder vorbereiten (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 15). All diesen Diskursen ist gemeinsam, dass Sprache immer noch als getrennt von Gewalt, die auf die physische Gewalt reduziert bleibt, verstanden wird (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 15).

Gewalt kann durch Sprache aber nicht nur beschrieben, angekündigt oder angedroht werden, sondern auch die Sprache selbst kann gewaltsam sein: „Worte können nicht nur etwas tun, sie können auch etwas antun“ (Hermann/Kuch 2007a, 7). Oftmals wird davon ausgegangen, dass alles, was mit Worten ausgedrückt wird, irgendwo im Bereich des Symbolischen bleibt und keinen Einfluss auf die materielle Welt hat. Schon alltägliche Ausdrücke scheinen aber vom Gegenteil zu zeugen, etwa wenn davon gesprochen wird, dass Worte verletzen und treffen (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 7). Wie kann dies passieren, wenn es sich doch „nur“ um Worte handelt? Näher an das gewaltsame Potenzial der Sprache scheinen zwei weitere Perspektiven führen. Dabei geht es zum einen um eine Gewalt, die in der Sprache immer schon vorhanden ist, zum anderen um eine Gewalt, die durch das Sprechen ausgeübt wird.

⁷ Siehe: Scarry, Elaine (1992): *Der Körper im Schmerz: die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur*. Frankfurt am Main: Fischer.

Die beiden Perspektiven auf sprachliche Gewalt bauen auf zwei Bedeutungsfeldern der Gewalt auf. In Anlehnung an Waldenfels⁸ wird in der Literatur oftmals zwischen einer „verübten“ (potestas) und einer „ausgeübten“ Gewalt (violentia) unterschieden (vgl. Krämer 2007; 34, Posselt 2011, 98). Die ausgeübte Gewalt meint beispielsweise eine Amts- und Verfügungsgewalt oder die Gewalt, die vom Staat ausgeht. Es geht um die rationalisierbare, legitime und oftmals institutionalisierte Macht, Gewalt auszuüben. Die ausgeübte Gewalt kann auch Ordnung schaffen. Die verübte Gewalt hingegen zerstört Ordnung, sie ist destruktiv, schädigt, ist unmoralisch und verletzt. Sie ist gegen Personen gerichtet und wird von einer Seite ausgeübt und von einer anderen erlitten (vgl. Posselt 2017, 11).

Aufbauend auf diese beiden Formen der Gewalt, werden auch zwei unterschiedliche Arten sprachlicher Gewalt diskutiert (vgl. Posselt 2011, 98). Zum einen ist dies die sprachliche Gewalt als verletzende, in erster Linie gegen Personen gerichtete Gewalt (vgl. Posselt 2011, 98). Indem auf eine gewisse Art und Weise gesprochen wird, wird gezielt oder auch unbeabsichtigt Gewalt ausgeübt und verletzt (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 14). Es geht also um eine Art des gewaltsamen Handelns mit der Sprache. Beispiele für derartiges Sprechen lassen sich viele finden: Drohungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Abwertungen oder auch Hate Speech. Allerdings dürfen auch kreative Formen, wie die Ironie oder der Witz, in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 7). Krämer betont, dass sich diese Form der Gewalt nur gegen Personen richten kann. Gegenstände können beschädigt werden, aber nur Personen können in diesem Sinne verletzt werden (vgl. Krämer 2007, 34; Liebsch 2007, 23f.).

Oftmals wird allerdings kritisch angemerkt, dass wir Worte nicht einfach für unsere Zwecke gebrauchen und einsetzen können. Alltäglich Redewendungen wie „Worte an den Kopf schleudern“ (Posselt 2011, 91) deuten an, dass wir die Sprache wie eine Waffe benutzen könnten, um andere zu verletzen. Diese Perspektive ist aber zu eng und lässt übersehen, dass die Sprache selbst schon gewaltsam ist und nicht einfach instrumentalisiert werden kann, um gute oder schlechte Handlungen zu vollziehen (vgl.

⁸ Siehe Waldenfels, Bernhard (2000): Aporien der Gewalt, In: Dabag et al. (Hg.): Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen. München: Fink. 9-24

Posselt 2011, 91f.) Sprache ist vielmehr etwas, das unser ganzes Leben bestimmt, etwas, das wir nicht aus eigener Kraft benutzen können wie wir wollen. Sie strukturiert das menschliche Leben, gibt dem Zusammenleben Bedeutung und beeinflusst was gedacht, beschrieben und verstanden werden kann. Es ist also nicht zutreffend, dass Menschen Macht über die Sprache hätten, vielmehr hat sie Macht über uns. In einer zweiten Denklinie wird daher nach einer Gewalt gefragt, die der Sprache immer schon innewohnt (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 15). Bedeutsam für eine solche Perspektive sind beispielsweise die Arbeiten Adornos, Derridas oder Foucaults (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 15). Zentral ist die Annahme, dass Sprache immer schon gewaltsam sei, weil sie Einzelnes unter allgemeine Begriffe zusammenfasst:

Weil die Sprache darauf beruht, vom Einzelnen zu abstrahieren, um damit das Ungleiche auf einen Nenner zu bringen, es gegen seine Verschiedenheit als Gleiches zu identifizieren, ist Sprache von Beginn an gewaltsam. Wenn das Wesen der Sprache also darin besteht, etwas „unter einen Begriff zu bringen“ dann ist sie immer schon ungerecht, tut sie immer schon Gewalt an. (Hermann/Kuch 2007a, 16)

Sprache kann der Verschiedenheit und Individualität also nicht gerecht werden, weil sie von Begriffen bestimmt ist, die darauf angewiesen sind vom Einzelnen zu abstrahieren. Eine weitere Perspektive auf eine solche strukturelle sprachliche Gewalt findet sich bei Foucault, der danach fragt, was überhaupt in den Bereich des Sagbaren und Verstehbaren fällt und was ausgeschlossen bleibt. Auch bei Foucault ist die Sprache immer schon gewaltsam, weil durch sie Grenzen gezogen und Ausschlüsse vorgenommen werden. Bevor einzelne die Sprache benutzen, ist schon bestimmt, was im Rahmen der Sprache ausgedrückt und verständlich gemacht werden kann und was nicht (vgl. Foucault 1991, zit.n. Hermann/Kuch 2007a, 16). Eine solche Perspektive auf sprachliche Gewalt geht also davon aus, dass die Sprache, unabhängig von ihrem konkreten Gebrauch, schon gewaltsam ist und wir uns dieser Gewalt infolge auch nicht entziehen können (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 16). Es handelt sich um einen eher abstrakten Gewaltbegriff, bei dem weder ein Subjekt, das Gewalt ausübt, noch ein*e Adressat*in bestimmt werden können (vgl. Posselt 2011, 96). Hermann und Kuch kritisieren, dass diese Ansätze möglicherweise dazu führen, konkreten verletzenden Aussagen nicht genug Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn die Sprache ohnehin von Gewalt durchzogen ist, welche Rolle spielen dann diese konkreten Sprechakte? Sie fragen, warum es dann dennoch Worte gibt, die mehr verletzen als andere (vgl.

Hermann/Kuch 2007a, 16f.). Auch Posselt weist darauf hin, dass eine derartige Sicht auf sprachliche Gewalt oftmals als zu starke Ausweitung des Gewaltbegriffs kritisiert wird. Er betont aber, dass umgekehrt auch eine Reduktion von sprachlicher Gewalt auf konkrete verletzende Äußerungen problematisch ist. Betrachtet man beispielsweise ausschließlich, wie durch Akte sprachlicher Gewalt Personen verletzt werden können, wird übersehen, inwiefern Sprache daran beteiligt ist, Subjekte zu konstituieren und zu bestimmen, wer überhaupt als Person gilt und wer nicht (vgl. Posselt 2011, 101). Kategorisierungsversuche können zwar das Nachdenken über sprachliche Gewalt erleichtern, ziehen am Ende aber auch immer Trennlinien, wo es vielleicht gar keine gibt. Alle Formen sprachlicher Gewalt stehen miteinander in Verbindung, bedingen sich gegenseitig und sind laut Posselt am Ende nicht voneinander zu trennen (vgl. Posselt 2011, 102).

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll der Fokus auf konkreten Formen des verletzenden Sprechens liegen. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass auch Hate Speech eine solche Form des gewaltsamen Sprechens darstellt (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 7). Ziel ist es aufzuzeigen, wie Hate Speech verletzen kann und welche Folgen diese Verletzungen haben können. Dabei soll dennoch nicht vergessen werden, inwiefern Sprache immer schon ein gewaltsames Potenzial beinhaltet. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Benachteiligung und Abwertung von Frauen in der Sprache vorhanden sein können, noch bevor diese aktiv von Einzelnen benutzt wird. Lakoff analysierte beispielsweise, wie im zeitgenössischen Englisch ein Machtgefälle zwischen den Kategorien Mann und Frau sichtbar wird. Das Pronomen „he“ wird auch als geschlechtsneutrales Pronomen verwendet sowie eingesetzt, wenn von einer Person in hoher Position gesprochen wird. Wird hingegen von weniger angesehenen Berufen gesprochen, wird das Pronomen „she“ weitaus öfter verwendet (vgl. Lakoff 1975, zit.n. Graumann/Wintermantel 2007, 166). Thorne und Henley zeigten auf, dass das Männliche im Englischen für das Allgemeine aber auch das Übergeordnete steht. Das Weibliche bleibt oft unsichtbar und wird nicht erwähnt oder beispielsweise mit Schwäche und Unterlegenheit in Verbindung gebracht. Mit Männlichkeit assoziierte Worte drücken hingegen Macht und Prestige aus (vgl. Thorne/Henley 1975, zit.n. Graumann/Wintermantel 2007, 166). Dem Gebrauch dieser Worte und somit dem Aufruf dieser Assoziationen können sich Sprecher*innen schwer entziehen (vgl.

Graumann/Wintermantel 2007, 166). Auch das Deutsche kennt beispielsweise das generische Maskulin, welches Frauen in der Sprache weitgehend unsichtbar macht (vgl. Stahlberg/Sczesny 2001, 131). Zudem ist Sprache nach Butler auch an der Konstruktion sowohl des sozialen als auch des biologischen Geschlechts beteiligt (Butler 1995, 21). Diese Kraft der Sprache geht weit über die konkreten sprachlichen Äußerungen hinaus und zeigt die enge Beziehung von Mensch und Sprache auf. Kritisiert wurde bereits in der Einleitung, dass die deutsche Sprache nur die binären Kategorien Mann und Frau zulässt. Andere Geschlechtsidentitäten werden somit unsichtbar und können auch gar nicht artikuliert und verstanden werden (vgl. Butler 2016, 47). Um ein Bewusstsein für diese Problematik zu schaffen, wurden in der geschriebenen Sprache beispielsweise der Unterstrich und der Asterisk eingeführt. Zudem soll die Schreibweise Mann* und Frau* auf den Konstruktionscharakter dieser Begriffe hinweisen (vgl. Castro Varela 2019, 5). Es gibt also einige Ideen, wie man hier mit der Sprache arbeiten könnte, um Veränderungen zu erzielen⁹ gleichzeitig aber auch viele offene Fragen. Es wird ersichtlich, dass in diesem Kontext nicht nur einzelne sprachliche Äußerungen relevant sein können, sondern auch auf der strukturellen Ebene sprachliche Gewalt gegen Frauen oder gegen Menschen, die nicht der geschlechtlichen Norm entsprechen, ausgeübt werden kann.

Der Fokus der Arbeit liegt also auf konkreten Formen der verletzenden Rede. Bevor nun aber betrachtet wird, wie diese genau aussehen können und wie sie ihre Wirkung entfalten, muss eine weitere grundlegende Frage geklärt werden: Warum sind Menschen durch Sprache verletzbar? In welcher Beziehung stehen wir zur Sprache, sodass sie eine derartige Macht über uns hat?

3.3 Verletzbarkeit durch Sprache: Menschen als sprachliche Wesen

Dass Menschen durch Sprache verletzbar sind, liegt in erster Linie an ihrer Beziehung zur Sprache. Sie ist nicht einfach ein Werkzeug zur Kommunikation, das man gebrauchen kann, wie man will. Vielmehr werden Menschen durch die Sprache konstituiert, bevor sie diese selbst benutzen können. Dies bringt alle Menschen in eine ursprüngliche und nicht aufzuhebende Abhängigkeit von der Sprache (vgl. Butler 2006,

⁹ Siehe beispielsweise: Hornscheidt, Lann (2012): Feministische W_Orte. Ein Lern-, Denk- und Handlungsbuch zu Sprache und Diskriminierung. In: Gender Studies und feministischer Linguistik. Frankfurt a. M.: Brandes&Apsel.

10). So jedenfalls die Annahme Judith Butlers, die im Laufe dieses Kapitels näher untersucht werden soll. Hermann und Kuch verstehen Sprache ebenfalls nicht als reines Mittel zur Verständigung. Sie ist „eine Instanz, welche die Einzelnen durch ihre Ansprache ins Leben ruft“ (Hermann/Kuch 2007a, 13). Sie konstituiert die menschliche Sozialität (vgl. Hermann/Kuch 2007a, 13). Sprache scheint auf grundlegende Weise mit der menschlichen Existenz verbunden zu sein, wodurch sie Menschen auch auf bestimmte Art und Weise bedrohen kann.

Butler führt die menschliche Verletzbarkeit durch die Sprache darauf zurück, dass Menschen als sprachliche Wesen durch diese überhaupt erst hervorgebracht werden. Nach Butler sind wir auf die Sprache angewiesen „um zu sein“ (Butler 2006, 9). Diese These scheint vorerst noch etwas unklar, wie genau konstituiert die Sprache die menschlichen Subjekte? Butler geht davon aus, dass es kein Subjekt vor der Ansprache durch andere gibt. Sie vergleicht hier die Positionen John Austins und Louis Althusers. Bei Austin gibt es zuerst ein Subjekt, das die Sprache gebraucht und somit Sprechakte vollzieht. Bei Althusser hingegen, gibt es kein Subjekt vor der Sprache, dieses wird erst durch einen Akt der Anrufung hervorgebracht und existiert erst infolge dessen in der sprachlichen Welt (vgl. Butler 2006, 44). Butler sucht nach einer Verbindung dieser beiden Ideen. Auch bei ihr wird ein sprachliches Subjekt erst durch die Anrede konstituiert. Die Anerkennung geht der Anrede nicht voraus, vielmehr ist jede Anrede auch zugleich ein Akt der Anerkennung. Wer angesprochen wird, wird im selben Moment als soziales Wesen anerkannt (vgl. Butler 2006, 15). Um es mit Krämers Worten zu verdeutlichen: Die Anrede macht Menschen erst zu Personen (vgl. Krämer 2004, 13). Wer hingegen nicht angesprochen wird, ist in gewisser Weise auch nicht erkennbar und kann keinen Platz im gesellschaftlichen Raum einnehmen, befindet sich, um es mit Butlers Worten zu sagen, „in der Verworfenheit“ (Butler 2006, 15). Der Grund für die sprachliche Verletzbarkeit der Menschen ist in der Beziehung von Anrede und Anerkennung begründet. Anerkennung meint dabei nicht Lob, Wohlwollen oder Ähnliches. Hermann und Kuch stellen fest, dass die Ansprache somit ganz grundlegend das „soziale Sein begründet“ (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 182). Erst wer angesprochen wurde, kann selbst die Sprache gebrauchen und wiederum andere ansprechen und benennen.

Wie kann die Anrede durch andere aussehen? Angesprochen zu werden bedeutet, einen Namen zu erhalten, also, von jemand anderem mit einem Namen benannt zu werden. (vgl. Butler 2006, 9f.). Der erste Name, den jeder Mensch noch vollkommen passiv erhält, ist der Eigenname (vgl. Butler 2006, 55). Er verleiht eine soziale Identität und weist einen bestimmten Platz im sozialen Raum zu (vgl. Butler 2006, 52). Hermann und Kuch schreiben in Anlehnung an Butler: „(...) die soziale Existenz, die wir in der Ansprache zugesprochen bekommen, wird im Eigennamen verzeitlicht und dauerhaft gemacht.“ (Hermann/Kuch 2007b, 186).¹⁰ Der Eigenname wird durch andere gegeben und bestimmt ein Subjekt als soziales Wesen, das mit diesem Namen auch ansprechbar und anerkennbar ist. Jedoch ist der Platz im sozialen Raum durch den Erhalt eines Eigennamens nicht endgültig festgelegt. Neben dem Eigennamen, der die Person zwar einzigartig macht, aber nicht beschreibt oder bewertet (vgl. Krämer 2004, 11), gibt es auch andere Formen der Benennung. Hermann und Kuch bezeichnen diese als „gesättigte Formen der Anrede“ (Hermann/Kuch 2007b, 187). Durch die Benennung werden Adressat*innen nun nicht nur angesprochen, sondern es soll auch etwas über diese ausgesagt werden (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 188). Dies kann über gesellschaftliche Namen, Klassifizierungen, Prädikate und Beschreibungen geschehen (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 187). Ausschlaggebend ist nun, dass eine einmalige Benennung nicht reicht, um den Platz in der sozialen Welt festzulegen. Vielmehr muss die Anrede immer wieder erneuert werden. Es besteht dabei permanent die Gefahr mit einem verletzenden Namen benannt zu werden. Dadurch wird die benannte Person dann aber nicht nur festgelegt, sondern auch herabgesetzt (vgl. Butler 2006, 10). Menschen sind also von der Anrede durch andere abhängig, was bedeutet, dass sie auch immer der Gefahr ausgesetzt sind, durch diese Anrede herabgesetzt zu werden:

Auch nachdem das Subjekt einen Eigennamen erhalten hat, bleibt es der Möglichkeit unterworfen, erneut benannt zu werden. In diesem Sinne stellt die mögliche Verletzung durch Benennung eine fortwährende Bedingung des sprechenden Subjekts dar. (Butler 2006, 53)

Da nicht angeredet zu werden aber bedeutet gar keinen Platz zu erhalten, nicht anerkennbar und somit ausgeschlossen zu sein, wird oftmals die verletzende Anrede der ausbleibenden vorgezogen. Auch unerwähnt zu bleiben, kann eine Form der Verletzung

¹⁰ Vgl. Butler 2006, 52f.

durch die Sprache sein (Butler 2006, 49f.). Benannt zu werden bedeutet also, einen sozialen Ort einzunehmen und auch selbst Handlungsfähigkeit zu erlangen (vgl. Herman/Kuch 2007b, 188). Die Benennung ist dabei, anders als der Erhalt des Eigennamens, kein einmaliger Akt, sie muss immer wieder erneuert werden und setzt somit auch immer wieder der Gefahr aus, einen verletzenden Namen zu erhalten. Butler schreibt, dass durch Sprechen verletzt zu werden bedeutet, Orientierung zu verlieren, die Verletzung macht bewusst, dass der Platz, den man in einer Gesellschaft einnimmt, unbeständig ist (vgl. Butler 2006, 13).

Butler fragt auch, inwiefern die sprachliche und die physische Verletzbarkeit miteinander verknüpft sind. Sie bemerkt, dass es kein spezifisches Vokabular gibt, um die sprachlichen Verletzungen zu beschreiben. Es werden dieselben Ausdrücke verwendet, die auch dazu dienen, physische Verletzungen zu benennen und darzustellen. Dies deutet für Butler an, dass der durch sprachliche Verletzung erzeugte Schmerz auch eine körperliche Dimension hat, dass sich diese beiden Dimensionen nicht strikt voneinander trennen lassen. Dies bedeutet nicht, dass es keinen Unterschied zwischen sprachlicher und physischer Gewalt gibt, sondern nach Butler wird durch bestimmte Namen oder Formen der Anrede auch der Körper bedroht (vgl. Butler 2006, 14):

Wenn die Sprache den Körper erhalten kann, so kann sie ihn zugleich in seiner Existenz bedrohen. Die Frage, in welcher spezifischen Art und Weise die Sprache Gewalt androht, scheint an die primäre Abhängigkeit gebunden, die jedes sprachliche Wesen durch die anrufende oder konstituierende Anrede des anderen erfährt. (Butler 2006, 16)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Menschen als soziale Wesen von der Ansprache durch andere abhängig sind. Sie befinden sich immer in der Position des/der Adressat*in als auch in der Position des/der Adressierenden (vgl. Butler 2006, 52f.). In der Benennung durch andere sind Menschen immer der Gefahr der Verletzung ausgesetzt. Die Benennung kann Einfluss auf den Ort nehmen, den jemand im gesellschaftlichen Gefüge einnehmen kann. Die sprachliche Verletzbarkeit ist nach Butler nicht einfach eine Möglichkeit von sozialen Beziehungen, sondern „eine der ursprünglichen Formen, die diese sozialen Beziehungen annehmen.“ (Butler 2006, 53). Hate Speech kann nun als eine Art der verletzenden Benennung bezeichnet werden. Sie kann Menschen abwerten und den Ort, den sie im sozialen Raum einnehmen können, beeinflussen. Dass Menschen durch Hate Speech verletzt werden können, liegt an der

grundlegenden Abhängigkeit des Menschen von der Ansprache und Benennung durch Andere, die nicht immer eine Anerkennung im positiven Sinne bedeuten muss.

Es müssen nun noch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit Worte tatsächlich die Macht haben, zu verletzen (vgl. Butler 2006, 27). Zudem kommen dabei auch bestimmte Mechanismen zum Einsatz. Dies soll im nächsten Abschnitt genauer diskutiert werden.

3.4 Funktionsweise: Mechanismen der verletzenden Rede

Im Folgenden soll nun auf die Funktionsweise verletzender Sprechakte, deren Kern die diskriminierende Rede bildet (vgl. Krämer 2004, 9), eingegangen werden. Es soll geklärt werden, welche Effekte die sprachliche Verletzung haben kann und mit welchen Mechanismen diese erreicht werden. Ziel ist es, Hate Speech eindeutig als gewaltsam identifizieren zu können.

3.4.1 Soziale Ortsverschiebung und Verlust sprachlicher Handlungsfähigkeit

Nicht immer zielt die Ansprache einer anderen Person darauf, ein Gespräch zu beginnen oder in Dialog zu treten. Krämer betont, dass Menschen im Sprechen normalerweise nach Anschlussfähigkeit streben (vgl. Krämer 2007, 43). Die verletzende Rede hingegen, erzielt einen gegenteiligen Effekt, sie nimmt den Angesprochenen vielmehr die Stimme und beschädigt ihre sprachliche Handlungsfähigkeit. Im Zuge der verletzenden Ansprache wird der oder die Gesprächspartner*in nicht mehr als gleichberechtigt betrachtet, sondern soll gezielt abgewertet werden. Krämer betont, dass Diskriminierung und Demütigung durch die Sprache die Betroffenen oftmals verstummen lässt (vgl. Krämer 2007, 43). Auch Posselt beschreibt, dass sprachliche Gewalt immer in gewisser Weise sprachlos macht (vgl. Posselt 2011, 121). Das bedeutet nicht, dass Opfer sprachlicher Gewalt plötzlich nicht mehr fähig wären, die Sprache zu gebrauchen, sondern, es kann etwa vorgegeben sein wie jemand zu sprechen hat oder von welchem Ort aus gesprochen werden kann (vgl. Posselt 2011, 122). Möglicherweise gelingt es nicht länger, selbst andere anzusprechen oder durch das eigene Sprechen Effekte zu erzielen. Die Stimme der Betroffenen findet infolge möglicherweise kein Gehör und wird nicht weiter wahrgenommen. Auch der Zutritt zu Orten des Austausches kann durch die sprachliche Herabsetzung verwehrt werden (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 193). Sprachliche Verletzungen bewirken also, dass die Sprechfähigkeit der Adressat*innen beschädigt und ihre sprachliche Handlungsfähigkeit

verringert wird. Es lässt sich eine Übereinstimmung mit den sprachlichen Angriffen auf Frauen im Internet erkennen. Auch hier wurde bereits argumentiert, dass diese Frauen oft zum Rückzug aus dem Netz bewegen oder zur Folge haben, dass sie sich nicht mehr frei äußern können. In gewisser Hinsicht wird Frauen durch die Belästigung und Bedrohung auch der Zutritt zum virtuellen Kommunikationsraum erschwert.

Durch die sprachliche Verletzung werden andere also in ihrer sprachlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Dies ist aber nicht der einzige Effekt der verletzenden Rede. Nach Hermann und Kuch weisen schon die Begriffe, die wir gebrauchen, um die Effekte sprachlicher Verletzung zu beschreiben, darauf hin, dass sie mit einer Veränderung des Orts im sozialen Gefüge einhergehen (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 195). Verletzende Aussagen zielen auf eine „soziale Ortsverschiebung“ (Hermann/Kuch 2007b, 195; Krämer 2007, 44), sie sollen die Angesprochenen herabsetzen, demütigen und abwerten:

Gewalt ist zerstörerisch – und gewiss ist auch sprachliche Gewalt zerstörerisch; sie setzt herab und entzieht ihrer Adressatin ihren sozialen Platz. Doch sie verstößt die Angesprochene von ihrem Platz, um ihr einen anderen, untergeordneten Platz zuzuweisen. Dieses Wissen ist in vielen Begriffen, die wir für die Beschreibung sprachlicher Gewalt benutzen aufgehoben: *Herabsetzung*, *Erniedrigung*, oder *Abwertung* etwa bringen zum Ausdruck, dass jemand seine soziale Stellung in der Welt verloren hat. Sie nennen den Entzug einer bisherigen sozialen Stellung einen Fall – doch dieser Fall ist kein freier Fall, sondern endet an einem anderen Platz, den wir als *unterlegenen*, *untergeordneten*, *unterworfenen* Platz beschreiben. (Hermann/Kuch 2007b, 195)

Durch den Eigennamen und weitere Benennungen erhalten Menschen einen Ort im sozialen Gefüge, dieser ist, wie bereits dargestellt, aber unbeständig und muss durch erneute Ansprache gesichert werden. Die verletzende Ansprache kann nun eben einen minderwertigen, unsicheren Platz zuweisen (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 192). Da man *als jemand* adressiert wird, kann der Platz nicht vollständig entzogen werden, es wird immer ein neuer zugewiesen (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 195). Dabei wird der oder die Adressat*in der verletzenden Rede immer in Relation zur sprechenden Person herabgesetzt. Die Machtposition der Sprecher*in hat dabei einen Einfluss auf das Gelingen der Herabsetzung. Ziel ist das Schaffen einer Ungleichheit (vgl. McKinnon 1993, zit.n. Krämer 2004, 10). Auch Mari Matsuda beschreibt den Verlust des sozialen Ortes durch sprachliche Gewalt auf ähnliche Weise. Sie spricht konkret über Hate Speech und betont, dass diese an der gesellschaftlichen Konstitution der

Angesprochenen beteiligt ist. Durch Hate Speech werden Personen auf eine untergeordnete gesellschaftliche Position verwiesen und somit werden auch die bestehenden Machtverhältnisse durch die Sprache gestärkt. Für Matsuda ist die Äußerung einer Hate Speech gleichzeitig Verletzung und gesellschaftliche Unterordnung (vgl. Matsuda 1993, zit.n. Butler 2006, 36). Butler hinterfragt diese Gleichzeitigkeit. Darauf soll später zurückgekommen werden, wenn es darum geht, wie Hate Speech entgegengetreten werden kann.

Eine zentrale Annahme des ersten Kapitels kann nun gestützt werden. Dort wurde argumentiert, dass Hate Speech im Netz Frauen auf ihre gesellschaftliche Position, die traditionell jener der Männer unterlegen ist, verweisen soll. Vor allem Frauen, die ihre Meinung klar aussprechen oder sich in Machtpositionen befinden, sind oftmals mit sprachlichen Übergriffen konfrontiert und sollen gewissermaßen in ihre Schranken verwiesen werden (vgl. Filipovic 2007, 298; Jane 2017, 43). Die Herabsetzung und der Verweis auf eine untergeordnete Position im sozialen Gefüge sind, wie gezeigt, charakteristisch für Akte sprachlicher Gewalt. Es scheint, als würden die frauenfeindlichen Aussagen im Netz ebenfalls auf dieser Logik beruhen und somit als Form der verletzenden, gewaltvollen Rede erscheinen. Es soll nun geklärt werden, mit welchen sprachlichen Mechanismen der Verweis auf eine untergeordnete Position, sowie die Beschädigung der Sprechfähigkeit gelingen kann oder angestrebt wird.

3.4.2 Diskriminierende Rede im Zentrum verletzender Sprechakte

Als Kern der mit Worten ausgeübten Gewalt bezeichnet Krämer die diskriminierende Rede (vgl. Krämer 2004, 9). Ziel dieser ist, wie bereits dargestellt, Adressat*innen auf eine untergeordnete Position zu verweisen. Wie kann dies erreicht werden?

Graumann und Wintermantel definieren soziale Diskriminierung als abweichende Behandlung aufgrund einer vermeintlichen oder tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit. Benachteiligungen, beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt, beim Erhalt einer Wohnung oder auch bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen sind mögliche Folgen (vgl. Graumann/Wintermantel 2007, 148). Soziale Diskriminierung geschieht dabei vielfach über sprachliche Verhaltensweisen, welche laut Graumann und Wintermantel aber oft übersehen werden würden (vgl. Graumann/Wintermantel 2007, 151). Sie identifizieren einige zentrale Funktionen sprachlicher Diskriminierung und fokussieren dabei ebenfalls auf konkrete diskriminierende Äußerungen. In einem ersten Schritt soll durch

Kategorisierung oder Klassifizierung eine Trennung zwischen den Sprecher*innen und den Adressat*innen erzeugt werden. Dies geschieht beispielsweise über den Gebrauch der Pronomen „wir“ und „sie“ (vgl. Graumann/Wintermantel 2007, 157). Weiter soll die diskriminierende Rede Distanz zwischen den Sprecher*innen und den Angesprochenen schaffen und dabei Unterschiede anstatt von Gemeinsamkeiten betonen. Durch abwertende und verunglimpfende Worte soll die angesprochene Person oder Gruppe nicht nur von der eigenen distanziert, sondern auch abgewertet werden (vgl. Graumann/Wintermantel 2007, 159). In einem letzten Schritt schreibt die diskriminierende Rede die Adressat*innen fest. Sie werden nicht mehr als Individuen mit individuellen Eigenschaften und Handlungsmöglichkeiten betrachtet, sondern als Vertreter*innen einer Gruppe. Sie werden nur als Fall, als Beispiel und somit als austauschbar behandelt. Wenn eine Person nur noch als Vertreter*in einer Gruppe aufgefasst wird, werden auch bestimmte Verhaltensweisen von ihr erwartet oder das individuelle Verhalten anhand der vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit erklärt (vgl. Graumann/Wintermantel 2007, 151). Dies hat zur Folge, dass die betroffene Person nur noch aus einer sehr beschränkten Perspektive betrachtet werden kann, sie wird sofort einem Stereotyp zugeordnet und somit festgeschrieben (vgl. Graumann/Wintermantel 2007, 159).

Auch bei Hermann und Kuch finden sich zentrale Mechanismen der verletzenden Rede. Sie unterscheiden zu allererst zwischen „leeren“ und „vollen Missachtungen“ (Hermann/Kuch 2007b, 202). Die leere Missachtung drückt lediglich Ärger aus, während die volle sich auf sozial bewertete Eigenschaften, Werte oder Normen stützt (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 202). Zudem wird zwischen Zuschreibungen und Festschreibungen unterschieden. Zuschreibungen verweisen die Adressat*innen der verletzenden Rede auf eine untergeordnete soziale Position. Dabei müssen jedoch auch Dritte von diesen Zuschreibungen überzeugt werden. Die Festschreibung wird als wiederholte Abwertung einer Position, die die Adressat*innen der Rede bereits innehaben, beschrieben. Adressat*innen werden als minderwertig präsentiert und somit erneut abgewertet und ihre niedrige soziale Position verfestigt. Hermann und Kuch weisen darauf hin, dass Festschreibungen umso wirksamer sind, je natürlicher die zugeschriebenen Eigenschaften oder Differenzen zu Sprecher*innen erscheinen (vgl. Hermann/Kuch 2007, 203). Dies scheint auch für Hate Speech gegen Frauen besonders

relevant, da die Differenz zwischen Mann und Frau oftmals als natürlich betrachtet und somit nicht hinterfragt wird. So wird die unterlegene gesellschaftliche Position von Frauen als vermeintlich natürlich gerechtfertigt und auf Stereotype und zugeschriebene Eigenschaften verwiesen. Hermann und Kuch beschreiben als weitere Mechanismen Herabwertungen, also Aussagen, die den Verlust einer überlegenen Position zur Folge haben, sowie Entwertungen. Dabei werden Adressat*innen anhand von beispielsweise rassistischen oder auch sexistischen Aussagen auf bestimmte Merkmale reduziert. Zuletzt unterscheiden sie zwischen Abweisungen, dazu zählen ignorierendes oder meidendes Verhalten, und der Ausschließung. Hier kommt es zu einem gesellschaftlichen Ausschluss und die Diskriminierung wird so weit gesteigert, dass Adressat*innen der verletzenden Rede nicht mehr innerhalb der Gesellschaft wahrgenommen werden (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 205f.).

Ein kurzer Rückblick: Janusz Korwin-Mikke, ein Abgeordneter im Europäischen Parlament, behauptete 2017, dass Frauen weniger verdienen sollten, weil sie kleiner, schwächer und weniger intelligent wären (vgl. Rankin, 2017). Er schafft Distanz zwischen Männern und Frauen, indem er auf Unterschiede hinweist. Zudem will er Frauen auf einer niedrigen Position festschreiben, indem er auf vermeintlich natürliche Eigenschaften von Frauen verweist. Die Benachteiligung bei der Entlohnung soll somit legitimiert werden. Damit diese Hate Speech wirksam wird, müssen andere nicht erst von seinen Aussagen überzeugt werden, er ruft bereits bestehende Stereotype auf. Dieses Beispiel sollte helfen, die diskriminierenden sprachlichen Mechanismen an einer konkreten Aussage sichtbar zu machen.

Es wurde nun dargestellt, welche sprachlichen Mechanismen benutzt werden, um Adressat*innen zu diskriminieren, abzuwerten und herabzusetzen. Die sprachliche Verletzung funktioniert aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Diese sollen im Folgenden genauer betrachtet werden.

3.4.3 Verletzende Rede als soziale Praxis

Die Frage ist nun, warum bestimmte Äußerungen die Macht haben, eine Abwertung oder Verletzung zu vollziehen, während andere diese Macht nicht haben. Ob eine Aussage verletzt oder nicht, liegt nicht alleine an der Intention der Sprecher*innen. Es ist vielmehr erforderlich, die verletzende Rede „als soziale Praxis zu rekonstruieren“ (Herman/Kuch 2007b, 194). Es reicht nicht, die Wörter alleine zu untersuchen, um

herauszufinden, welche verletzend sind (vgl. Butler 2006, 64), vielmehr kann potentiell jedes Wort verletzen, selbst Lob (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 194). Es kommt darauf an, wer zu wem in welcher Situation was sagt, also auf den Kontext der Äußerung (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 195). Für diese Arbeit sind zwei Aspekte relevant, um die Verletzungsmacht von Worten zu erklären. Die verletzende, herabsetzende Rede steht erstens in Verbindung zu sozialen Machtverhältnissen (Hermann/Kuch 2007b, 195) und hat zweitens eine rituelle Dimension, sie erhält ihre Kraft aus der Wiederholung (vgl. Butler 2006, 64; Hermann/Kuch 2007b, 198; Krämer 2007, 44). Diese beiden Aspekte sollen nun genauer betrachtet werden.

Hermann und Kuch weisen auf einen zentralen Unterschied zwischen physischer und sprachlicher Gewalt hin. Um eine andere Person physisch zu schädigen, reicht Kraft, beispielsweise in Form von Körperkraft oder einer Waffe, aus. Anders ist es allerdings bei der sprachlichen Gewalt. Diese funktioniert nur, wenn mit Macht gesprochen wird (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 196f.). Dies kann auf zwei verschiedene Arten verstanden werden. Erstens können sich Sprecher*innen in einer Machtposition bzw. in einer überlegenen Position befinden und es wird leichter gelingen, das Gegenüber abzuwerten oder auf einen niedrigeren Platz in der Gesellschaft zu verweisen (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 196f.) So kann beispielsweise frauenfeindliche Hate Speech in einer patriarchalen Gesellschaft folgenreicher und verletzender sein, als männerverachtende Aussagen. Allerdings kann die Macht auch in den gebrauchten Worten zu finden sein. Butler zeigt, dass die Wörter, die eingesetzt werden, um andere zu verletzen, oder die Namen, die anderen gegeben werden, immer eine Geschichte haben. Es handelt sich dabei nicht um die Geschichte des Gebrauchs eines Begriffes in bestimmten Kontexten oder zu bestimmten Zwecken, sondern in den Begriffen ist in gewissem Sinne eine Geschichte gespeichert, die ausschlaggebend für deren aktuelle Bedeutung ist. Wird ein Begriff verwendet, wird dessen Geschichte nach Butler aufgerufen, aber nicht erzählt oder erklärt (vgl. Butler 2006, 63). Die Geschichte, die dem Begriff seine Bedeutung gibt, ist der Grund, warum bestimmte Wörter die Kraft haben, zu verletzen. Durch den wiederholten Gebrauch wird die Bedeutung festgeschrieben und aktualisiert. Nach Butler hängt die Kraft der verletzenden Rede von der Wiederholung, der Zitathaftigkeit der gebrauchten Worte, ab und nicht von der Intentionalität einzelner Sprecher*innen (vgl. Butler 2006, 63f.). Auch Butler betont, dass jedes Wort unter bestimmten

Umständen verletzen kann. Es reicht aber nicht aus, die Umstände einer bestimmten Sprechsituation zu klären, sondern, es muss eben die Geschichtlichkeit der Begriffe miteinbezogen werden (vgl. Butler 2006, 27). Frauenverachtende Begriffe wie „Hure“, „Nutte“ oder „Schlampe“ wären demnach nicht nur deshalb verletzend, weil sie in einer bestimmten Situation geäußert werden, sondern weil sie gleichzeitig vergangene Situationen, in denen Frauen durch diese Begriffe gedemütigt und erniedrigt wurden, aufrufen. Die verletzende Kraft solcher Begriffe wird damit erneut verfestigt und gesichert.

Hermann und Kuch weisen, wie Butler, darauf hin, dass die Intention der Sprecher*innen nicht so wichtig ist wie die „sozialen Bedingungen der Äußerung“ (Hermann/Kuch 2007b, 197). Verletzende und herabsetzende Sprechakte sind keine Handlungen, die sich nur zwischen zwei Personen vollziehen. Vielmehr braucht es für das Gelingen Dritte, die in verschiedener Gestalt auftreten können (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 198; Posselt 2011, 118). Eine dieser Formen ist die Zeugenschaft. Es wird nicht zu einer Person gesprochen, um sie zu erniedrigen, sondern es wird zu Dritten über diese Person gesprochen. Ziel ist es, den oder die Adressat*in der Verletzung auch für Dritte als minderwertig, unterlegen und verachtenswert erscheinen zu lassen. Verletzende Sprechakte können aber auch ihre Wirkung entfalten, indem mit Macht gesprochen wird, zum Beispiel im Namen einer Institution, die dem jeweiligen Sprechen Kraft verleiht (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 198f.). Als dritte Variante nennen Hermann und Kuch gesellschaftliche Klassifikationen und stimmen hier mit Butler überein. Das Sprechen erhält Macht, indem es auf Traditionen, Bräuchen oder Etiketten beruht, die in einer Gesellschaft vorherrschend sind. Demnach werden Abwertungen nicht nur ausgesprochen, sondern sie werden wiederholt. Die sprechende Person hat nicht selbst die Macht, andere im Sprechen zu verletzen, sondern erhält diese Macht aus gesellschaftlichen Konventionen (vgl. Hermann/Kuch 2007b, 200). Was bedeutet dies für frauenfeindliche Aussagen im Netz? Auch sie scheinen ihre Macht in gewisser Weise aus gesellschaftlichen Konventionen, aus einer Vorstellung der Frau als dem unterlegenen Geschlecht und aus einer Geschichte des gewaltvollen Umgangs mit Frauen zu beziehen.

Posselt weist auf einen Punkt hin, der für das Anliegen dieser Arbeit ebenfalls zentral ist. Mithilfe sprachlicher Gewalt Macht auszuüben bedeutet nicht nur, jemanden auf eine

niedrigere soziale Position zu verweisen, sondern auch zu bestimmen, was überhaupt als Gewalt gilt und was nicht. Was sprachliche Gewalt ist, wird immer von Opfern, Täter*innen sowie Dritten definiert. Die eigenen Definitionen, Interpretationen und Deutungen durchzusetzen und als wahr und real zu etablieren ist ebenfalls eine Form der Gewalt bzw. der Machtausübung (vgl. Posselt 2011, 106f). Haben Männer mehr gesellschaftliche Macht inne als Frauen, sind es eventuell auch sie, die bestimmen können, was als Gewalt zählt und was nicht. Frauen können also auch Gewalt erfahren, wenn es überwiegend Männer sind, die als Folge des Patriarchats Macht darüber haben, was als Gewalt anerkannt wird und was nicht. Dies ist relevant, da gezeigt wurde, dass Frauen, die von sprachlichen Angriffen im Netz betroffen sind, oftmals nicht erst genommen werden, wenn sie versuchen, ihrer Verletzung Ausdruck zu verleihen (vgl. Citron 2014, 74f.).

Es wurde gezeigt, dass die sprachliche Verletzung nicht allein Folge der Intention von Sprecher*innen ist. Wer ist für die Verletzung verantwortlich zu machen? (vgl. Butler 2006, 50). Butler kritisiert, dass die Verantwortung oftmals auf Individuen übertragen wird, ohne dass die Geschichte des Gebrauchs bestimmter Begriffe beachtet wird. Dennoch bedeutet dies nicht, dass keine Verantwortung für das Sprechen getragen werden muss. Vielmehr sieht Butler gerade darin auch eine starke Verantwortung (vgl. Posselt 2011, 115). Die Sprecher*innen sind nicht die Urheber*innen eines bestimmten Sprechens, aber sie sind verantwortlich dafür, wie sie die Sprache gebrauchen:

Der Sprecher einer *hate speech* ist verantwortlich dafür, daß er dieses Sprechen in bestimmter Form wiederholt und wiederbelebt und die Kontexte von Haß und Verletzung aktualisiert. Die Verantwortlichkeit des Sprechers besteht nicht darin, die Sprache ex nihilo neu zu erfinden, sondern darin, mit der Erbschaft ihres Gebrauchs, die das jeweilige Sprechen einschränkt und ermöglicht, umzugehen. (Butler 2006, 50)

Hier wird wiederum ersichtlich, dass konkrete Sprechakte nicht unabhängig von den allgemeinen sprachlichen Bedingungen sind. Butler beschreibt, dass rassistisches Sprechen zirkuliert und nur Subjekte braucht, die es ausführen. Damit ist es wiederholt und bereit für weitere Wiederholungen (vgl. Butler 2006, 60f.). Dasselbe lässt sich wohl auch auf sexistisches und misogynies Sprechen umlegen. Auch hier zirkulieren die entsprechenden Begriffe und Annahmen und werden von Einzelnen wiederholt und somit die Wirkung und Bedeutung gesichert und verfestigt. Die Einzelnen sind dabei nicht Urheber*innen der sexistischen und misogynen Sprache, wiederholen sie aber und

etablieren sie im Diskurs. Die von Butler diskutierte rituelle Dimension des Sprechens wird ersichtlich (vgl. Butler 2006, 64).

Um die allgemeinen Überlegungen zur sprachlichen Gewalt abzuschließen, soll nun ein Rückblick auf die Definition von Hate Speech erfolgen. Im ersten Teil der Arbeit wurde beschrieben, dass sich Hate Speech immer gegen Personen und Gruppen wendet, mit dem Ziel, diese aufgrund eines geteilten Merkmals abzuwerten und zu degradieren (vgl. Unger 2012, 259). Dabei wurde auch thematisiert, dass Hate Speech nur unter bestimmten Bedingungen als solche funktioniert. Sie beruft sich immer auf eine bereits bestehende Diskriminierung von Gruppen, die auf einem geteilten, als negativ bewerteten Merkmal, beruht (vgl. Stefanowitsch 2015, 14). Dabei gibt es keine bestimmten Wörter, die als Hate Speech bezeichnet werden können, sondern es kommt auf den Kontext der Äußerung an und darauf, ob Sprecher*innen von Hate Speech mit Macht sprechen oder nicht (vgl. Sponholz 2018, 57). Es wird nun ersichtlich, dass viele der Merkmale von Hate Speech auch im Rahmen der Auseinandersetzung mit sprachlicher Gewalt diskutiert wurden. Die Bedeutung der sozialen Umstände einer Äußerung wurde gezeigt und die Konventionalität, die den verletzenden Worten Macht verleiht, thematisiert. Ebenso wurde dargestellt, wie die Abwertung und Degradierung, die als Ziel von Hate Speech betrachtet wird (vgl. Unger 2012, 259), durch die Sprache funktionieren kann. Gezeigt werden sollte auch, dass Hate Speech, als Form sprachlicher Gewalt, die Kraft hat, Verletzungen zu erzeugen, sowie auf die physische Welt einzuwirken.

Da der Fokus der Arbeit aber nicht nur auf Hate Speech im Netz sondern auch auf der Androhung von physischer Gewalt und Vergewaltigung liegt, sei hier noch etwas zu den Drohungen angemerkt. Butler zeigt auf, dass die Drohung zwar nicht mit der Handlung, die sie ankündigt, gleichzusetzen ist, ihre Kraft aber aus der Täuschung bezieht, dass diese mit Sicherheit stattfinden wird. Die Drohung ist keine reine Ankündigung einer folgenden Handlung sondern, erzielt selbst bereits Effekte, hat selbst Kraft, ist selbst eine körperliche Handlung (vgl. Butler 2006, 21). Wird Frauen im Netz mit physischer Gewalt und Vergewaltigung gedroht, so ist dies nicht abgetrennt von der Handlung, die möglicherweise folgen könnte.

Es wurde nun aufgezeigt, dass Hate Speech gewaltsam ist und dass sie als Form der verletzenden Rede aufgefasst werden kann. Da das Thema der Arbeit aber Hate Speech im Netz ist, sollen die Überlegungen nun noch ergänzt werden.

3.5 Verletzende Sprechakte im Netz: Virtualität und Realität

Nachdem die Annahme, dass Aussagen nicht verletzen könnten, da es sich doch „nur um Worte“ handle, widerlegt wurde, soll nun ein zweites Vorurteil in den Blick genommen werden, nämlich, dass Hate Speech oder Belästigung im Netz nicht real sei, nicht wirklich verletzen könnte, da sie doch rein virtuell wäre (vgl. Jane 2016, 56). Dieses Kapitel fragt nun, warum auch getippte Äußerungen im Netz verletzende Effekte haben können.

Ausschlaggebender Grund dafür ist, dass eine Trennung von Realität und virtuellem Raum nicht mehr möglich ist. Das Internet und verschiedenste Technologien sind ein zentraler Bestandteil des Alltags geworden:

The use of new technologies, such as smart phones, social networking sites, personal blogs, video-posting websites, and virtual worlds, is a ubiquitous feature of contemporary life, particularly for young adults. Few would deny that technology has dramatically changed the face of communication (...). (Henry/Powell 2015, 760)

Ein Großteil der Kommunikation erfolgt heute nicht mehr von Angesicht zu Angesicht, sondern über verschiedenste Geräte und Messenger-Dienste. Soziale Interaktionen haben sich mit dem Internet und anderen modernen Kommunikationsmöglichkeiten stark verändert. Technologie ermöglicht heute nicht einfach zusätzliche Kommunikation, sondern Austausch und Vernetzung sind vielfach schon abhängig von technologischen Möglichkeiten. Online-Kommunikation kann nicht mehr als Ergänzung zwischenmenschlicher Interaktion verstanden werden, sondern ist mittlerweile genauso wichtig geworden (vgl. Youngs 2005; zit.n. Henry/Powell 2015, 765).

Sommerfeld kritisiert, dass Theorien, die sich mit sprachlicher Verletzung befassen, die Rolle der digitalen Medien im Zusammenhang mit der verletzenden Rede nicht zum Thema machen (vgl. Sommerfeld 2018, 727). Über Hass im Netz wird viel diskutiert und auch verletzendes Sprechen erhält mittlerweile Aufmerksamkeit in wissenschaftlichen Diskursen. Die Funktion der Medien selbst wird dabei aber nicht in den Vordergrund gerückt. Sommerfeld betont, dass die Auseinandersetzung mit dem gewaltsamen Sprechen erweitert werden muss, um herauszufinden, wie und ob

Menschen durch „mediatisierte Sprechakte“ (Sommerfeld 2017, 272) angreifbar sind. Sommerfeld zeigt damit eine Forschungslücke auf, der sich Eickelmann in ihrer Dissertationsschrift zugewandt hat (vgl. Sommerfeld 2018, 272).

Eickelmann vertritt die These, dass die Trennung von Virtualität und Realität, sowie die strikte Unterscheidung zwischen Mensch und Maschine, aufgegeben werden müssen, um verstehbar zu machen, wie und ob mediatisierte Sprechakte verletzen (vgl. Sommerfeld 2018, 272). Es kann keine klare Trennlinie zwischen den Menschen und den von ihnen erschaffenen Technologien und Kommunikationsmitteln gezogen werden (vgl. Eickelmann 2017, 18). Menschen prägen und gestalten die digitalen Medien, aber gleichzeitig haben diese wiederum Einfluss auf die menschlichen Subjekte, inklusive deren Konstitution (vgl. Eickelmann 2017, 17). Eine ähnliche Position vertreten auch Henry und Powell, die davon ausgehen, dass Technologie durch menschliches Handeln geprägt ist, während aber auch das menschliche Handeln durch Technologie beeinflusst ist (vgl. Henry/Powell 2015, 760). Die Virtualität muss, laut Eickelmann, als eine Dimension der Realität aufgefasst werden, sie existiert nicht unabhängig von der Realität und wird von deren Subjekten und ihren Handlungen erst geformt (vgl. Eickelmann 2017, 17). Gleichzeitig haben die digitalen Medien Einfluss auf die Subjektivierung und die menschlichen Körper (vgl. Eickelmann 2017, 20).

Ausgehend von diesem Verständnis fragt sie, inwiefern Internetphänomene Subjekte auch gefährden und verletzen können. Sie führt den Begriff der „mediatisierten Missachtung“ (Eickelmann 2017, 16) ein und versteht darunter, die „medientechnologisch bedingte Zurückweisung und Herabsetzung, die Ausschlüsse produziert und damit den Möglichkeitsraum für (Über)Lebensfähigkeit begrenzt“ (Eickelmann 2017, 16). Mediatisierte Sprechakte können verletzen, da der virtuelle Raum kein eigenständiges Konstrukt ist, er ist ein Teil der Realität:

Mediatisierte Verletzungen können uns demnach existenziell bedrohen, weil der virtuelle Raum eben nicht eine Fiktion, sondern vielmehr eine erweiterte Wirklichkeitssphäre darstellt, deren Ereignisse uns durch unser medientechnologisches „Gekoppeltsein“ mindestens ebenso wirksam treffen können wie Sprechakte in der Face-to-Face-Kommunikation. (Sommerfeld 2017, 727)

Die mediatisierte Missachtung bezeichnet Eickelmann als Bedrohung für menschliche Subjekte, die in deren Verbundenheit sowohl mit der Realität als auch der Virtualität, als einem Teil der Realität, begründet ist (vgl. Eickelmann 2017, 281). Werden im

Internet, also in einem virtuellen Kommunikationsraum, feindliche Aussagen oder Drohungen geäußert, so sind diese nicht fiktiv, sondern ebenfalls real. Sie haben Auswirkungen auf Betroffene und können diese zurückweisen und herabsetzen.

Auch Pritsch analysiert die verletzende Sprache im World Wide Web. Sie fokussiert dabei auf Angriffe, die von Trollen organisiert werden und Frauen zum Ziel haben. Sie bemerkt, dass das Internet besondere und neue Formen der sprachlichen Gewalt ermöglicht. Sie identifiziert die Äußerungen der Trolle als verletzend und zwar trotz der Tatsache, dass sie in der Form schriftlicher Nachrichten an die Frauen gesendet werden (vgl. Pritsch 2011, 235). Die verletzende Kraft der Sprache im virtuellen Raum ist nach Pritsch mit Besonderheiten der online Kommunikation verbunden. Zuvor wurde bereits auf die Anonymität im Internet hingewiesen und aufgezeigt, inwiefern sie zu einem vermehrten Ausdruck von Feindlichkeit führen kann. Pritsch fügt hinzu, dass Aussagen im Netz besonders verletzen oder ängstigen können, da man oftmals nicht weiß, wer die Gesprächspartner*innen sind oder um wie viele Personen es sich handelt (vgl. Pritsch 2011, 236). Auch sie weist darauf hin, dass die Beleidigungen und Morddrohungen auf eine „Einschränkung und Entwendung des sozialen Raumes und Sprechortes“ (Pritsch 2011, 238) zielen. Um dies zu erreichen, gibt es im Internet auch ganz konkrete Möglichkeiten, die in der Face to Face Kommunikation nicht vorhanden sind. Beispielsweise kann Betroffenen verunmöglicht werden, einen Kommunikationsraum zu nutzen, indem eine Seite, ein Blog etc. mit hasserfüllten oder sinnlosen Kommentaren überflutet wird. Zudem kann Personen ihre „Sprecherposition entwendet werden“ beispielsweise durch das Hacken von E-Mail Adressen oder Social Media Konten (vgl. Pritsch 2011, 238f.).

Es sollte gezeigt werden, dass Online- und Offline-Welt als solche gar nicht unabhängig voneinander existieren. Als menschliche Subjekte sind wir mittlerweile eng mit den digitalen Medien verknüpft, erschaffen diese und werden wiederum durch sie beeinflusst. Dies ermöglicht es auch, durch Aussagen und Handlungen im virtuellen Raum verletzt zu werden. Die Effekte sind dabei real:

Harms in the so-called “virtual world” can have real effects, both bodily and psychical, and are not tangential, but increasingly central, to how individuals experience and live their everyday lives. The harms experienced by women in the sociospatial world may have at least as much impact on a person as traditional harms occurring against the physical body. (Herny/Powell 2015, 165)

Anhand dieses Zitats wird nun in das nächste Kapitel übergeleitet. Hier sollen die möglichen Folgen von frauenfeindlicher Hate Speech, Belästigung und Bedrohung im Netz thematisiert werden. Es wird nochmals deutlich werden, dass die Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen sowie auf die Gesellschaft im Allgemeinen vielfältig und teilweise massiv sind. Das Argument, dass sprachliche Angriffe im virtuellen Raum keine realen Folgen hätten, wird somit endgültig widerlegt.

3.6 Individuelle und gesellschaftliche Folgen: Verfestigung von Benachteiligung

Wie aus den vorhergehenden Ausführungen klar geworden ist, kann Hate Speech im Netz verletzen und Folgen außerhalb des virtuellen Raumes mit sich bringen. Auch van der Wilk weist darauf hin, dass die Auswirkungen der Gewalt im Netz sich nicht von jenen anderer Formen der Gewalt zu unterscheiden scheinen. Die Effekte treffen dabei die von Gewalt betroffenen Frauen aber auch ihre Angehörigen, ihr Umfeld, sowie die Gesellschaft im Allgemeinen. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Frauen wird genauso wie ihre physische und psychische Gesundheit, ihre Würde und ihre Rechte durch alle Formen der Gewalt gefährdet. Dabei muss diese nicht direkt erlebt werden, um die Auswirkungen zu spüren (vgl. van der Wilk 2018, 32f.). Die Gewalt an einigen Frauen sendet auch den übrigen eine Mitteilung: Sie können zu Opfern werden (vgl. Jane 2016, 75) im täglichen Leben, das heute eng mit dem Internet verknüpft ist (vgl. Citron 2014, 20). Nachfolgend sollen die Auswirkungen von Hate Speech und Belästigung im Netz ausführlicher dargestellt werden, um das Ausmaß individueller sowie gesellschaftlicher Folgen sichtbar zu machen. Durch die Darstellung der virtuellen Angriffe und verletzenden Äußerungen als Form der Gewalt, die auch immer darauf abzielt, von einem Ort zu verdrängen und herabzusetzen, sollte die theoretische Grundlage geboten werden, um die Auswirkungen besser verständlich zu machen. Hingewiesen sei allerdings noch darauf, dass es viele Frauen auch schaffen, auf die verbalen Attacken mit Humor zu reagieren und manche sich motiviert fühlen, gegen die Angriffe vorzugehen. Es ist also nicht zielführend oder richtig, Betroffene immer nur als Opfer darzustellen und zu übersehen, welche Strategien diese haben, um mit der Situation umzugehen (vgl. Jane 2016, 62).

3.6.1 Gesundheit und Wohlbefinden

Es ist unmöglich zu wissen, ob Drohungen im Netz wirklich glaubhaft oder ernst gemeint sind. Dies führt oft dazu, dass Betroffene sich in ihrer Wohnung oder ihrer

Umgebung nicht mehr sicher fühlen (vgl. Jane 2016, 64). Da die Drohungen die Frauen über so viele verschiedene Kanäle und zu jeder Zeit erreichen können, kann es sich so anfühlen, als wäre die Gefahr überall (vgl. Citron 2014, 10). Oft ist nicht bekannt, wer hinter den Hassbotschaften steckt, wie diese Personen einzuschätzen sind oder ob sie wissen, wo die Angegriffenen sich aufhalten. Viele Frauen werden aber nach wie vor auch Opfer von Gewalt, die von ihren Partnern oder Ex-Partnern ausgeht. Auch hier werden Kommunikationstechnologien eingesetzt, um Macht und Kontrolle auszudehnen (vgl. Jane 2016, 58). Verstärkend ist auch die Tatsache, dass es sich oftmals nicht um einzelne Nachrichten oder Posts handelt, sondern dass Betroffene oftmals über einen längeren Zeitraum mit Hass und Abwertung konfrontiert werden (vgl. Jane 2016, 61).

Viele Frauen, die Opfer von Gewalt im Netz wurden, erleben infolge Gefühle der Angst und der Unsicherheit (vgl. van der Wilk 2018, 33). Eine Studie der NGO Amnesty International fand, dass 41% der befragten Frauen zumindest einmal das Gefühl hatten, dass ihre physische Sicherheit infolge von Belästigung und Bedrohung im Netz in Gefahr ist (vgl. Amnesty International 2017). Zudem führe Belästigung und Herabsetzung im Netz oftmals zu negativen Auswirkungen auf den Selbstwert und das Selbstbewusstsein der Betroffenen (vgl. Amnesty International 2017). Auch Citron weist darauf hin, dass unzählige abwertende Botschaften dazu führen können, dass die Ansicht, wertlos zu sein, internalisiert wird (vgl. Citron 2014, 17). Mehr als die Hälfte der befragten Frauen gab an, Stress, Angst und Panikattacken als Folge der Belästigung und Bedrohung im Netz erlebt zu haben. Viele Betroffene berichten auch von Schlafstörungen oder Konzentrationsproblemen über einen längeren Zeitraum (vgl. Amnesty International 2017). Auch die von Jane befragten Frauen beschrieben Gefühle der Angst, Traurigkeit, Scham, Isolation und Unsicherheit. Manche berichteten auch von psychischen Problemen wie Angststörungen, Depressionen, Panikattacken und selbstverletzendem Verhalten (vgl. Jane 2016, 63). Immer wieder wird auch Suizid als Folge der Feindlichkeit im Netz diskutiert. Jane betont, dass hier die psychische Gesundheit miteinbezogen werden muss. Es ist schwierig zu sagen, ob Hass und Gewalt im Netz alleine dazu führen kann, dass Betroffene sich das Leben nehmen. Oftmals spielen hier psychische Erkrankungen eine Rolle, die schon zuvor bestanden haben und Betroffene somit nochmals vulnerabler machen (vgl. Jane 2016, 63). Im Rahmen der Studie von Amnesty International wurden auch Frauen, die in der Öffentlichkeit stehen,

interviewt. Laura Bates, Gründerin des „Everyday Sexism Project“ betont, dass den psychologischen Folgen von Gewalt im Netz oftmals nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auch sie wurde zum Ziel von Hassbotschaften und Drohungen. Sie betont, wie stark die Botschaften in das tägliche Leben eingreifen können:

The psychological impact of reading through someone's really graphic thoughts about raping and murdering you is not necessarily acknowledged. You could be sitting at home in your living room, outside of working hours, and suddenly someone is able to send you an incredibly graphic rape threat right into the palm of your hand. (Amnesty International 2017)

Es kann sich so anfühlen, als gäbe es keinen Ort, an dem Schutz vor den hasserfüllten Botschaften und Drohungen gefunden werden könnte. Oftmals reagieren betroffene Frauen mit Rückzug aus der Online-Welt, um sich vor weiteren Angriffen zu schützen (vgl. Citron 2014, 8). Viele verändern auch ihr Verhalten im Netz, äußern sich zu anderen Themen oder treten anonym auf. Es ist zudem oft ein enormer Zeitaufwand, Hassbotschaften zu melden, Angreifer*innen zu blockieren oder andere Maßnahmen zu ergreifen. Dies kostet Frauen Energie und mitunter auch Geld (vgl. Jane 2016, 62), beispielsweise um den Wohnort zu wechseln, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder auch für medizinische/psychologische Behandlungen. Denn oftmals ist es unklar, ob die Angriffe im virtuellen Raum nicht doch zu physischen Gewalthandlungen führen können oder diese zumindest wahrscheinlicher machen (vgl. Citron 2014, 6). Jane beschreibt, dass viele Frauen einerseits das Gefühl haben, zu heftig zu reagieren, gleichzeitig aber auch Angst haben, die Drohungen nicht ernst zu nehmen und dadurch sich selbst oder ihre Familie zu gefährden. Angesichts der physischen Übergriffe, mit denen viele Frauen bis heute konfrontiert sind, erscheinen Androhungen von physischer Gewalt oder Vergewaltigung nicht wie unrealistische Drohungen (vgl. Jane 2016, 64f.).

Es soll allerdings nochmals darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Betroffenen auf diese Art und Weise reagieren. Die Angriffe werden mitunter auch mit Humor hingenommen oder einfach ignoriert. Andere Frauen reagieren auch wütend und wollen sich zur Wehr setzen (vgl. Jane 2016, 62). Dies ist hier nicht angeführt, um die Effekte von Hate Speech und Drohungen im Netz als weniger schwerwiegend darzustellen oder einzelne Frauen als weniger resilient erscheinen zu lassen als andere. Dennoch gibt es Unterschiede und es wäre auch falsch, zu behaupten, die Auswirkungen wären für jede Betroffene dieselben. Jane betont aber, dass die meisten Frauen, die sie zu dieser

Thematik befragt hat, angaben, irgendwann an einen Punkt gelangt zu sein, an dem es nicht mehr möglich war, mit Gelassenheit oder Wut zu reagieren (vgl. Jane 2016, 62). Van der Wilk weist darauf hin, dass die Folgen von Angriffen im Netz individuell sehr verschieden sein können und Faktoren wie Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion oder Behinderung diese beeinflussen können (vgl. Project DeShame, zit.n. van der Wilk 2018, 33).

Ein zentraler Punkt sollte durch diese Ausführungen klar werden: Hate Speech sowie Bedrohung und Belästigung im Netz hat reale, körperliche Effekte. Jane analysiert, dass viele der von ihr interviewten Frauen die erfahrene Gewalt im Netz in Begriffen physischer Gewalt beschrieben, beispielsweise „it felt like being slapped in the face“ (Jane 2016, 65). Zudem berichten sie auch von direkten körperlichen Reaktionen wie schnellerem Herzschlag, Schwitzen, Schwindel und Ähnlichem (vgl. Jane 2016, 65). Online Hate Speech hat aber nicht nur gesundheitliche Folgen, auch in anderen Bereichen können Frauen dadurch Benachteiligung erfahren.

3.6.2 Berufliche und finanzielle Nachteile

Hate Speech und andere Formen der Gewalt im Internet können Auswirkungen auf den Ruf und die beruflichen Erfolge von Frauen haben (vgl. van der Wilk 2018, 34). So recherchieren beispielsweise viele Arbeitgeber*innen bevor sie neue Mitarbeiter*innen einstellen. Finden sie Inhalte, die im Zuge eines hasserfüllten Angriffs auf Bewerber*innen gepostet wurden und werden diese nicht hinterfragt, kann es dazu führen, dass Betroffene mit Nachteilen bei der Jobsuche zu kämpfen haben (vgl. Citron 2014, 8). Aber auch Jobverluste und Rufschädigung sind ernst zu nehmende Folgen der Angriffe im Netz (vgl. Jane 2014, 7; van der Wilk 2018, 34). Auch die zuvor beschriebenen psychischen Folgen oder der Rückzug aus dem Internet können sich negativ auf die Chancen von Frauen auswirken. Viele Jobs erfordern eine Online-Präsenz oder sind auf die Nutzung des Internets angewiesen (vgl. van der Wilk 2018, 34). Kathy Sierra, über die bereits zuvor berichtet wurde, nahm beispielsweise infolge der Angriffe Termine für öffentliche Auftritte nicht mehr wahr. Diese waren aber ausschlaggebend für ihren beruflichen Erfolg (Jane 2016, 67). Jane zeigt auch auf, dass viele der Journalistinnen, Spiele-Kritiker*innen, Blogger*innen etc, die im Zuge der #GamerGate Kampagne angegriffen wurden, stark von ihrer Online-Präsenz und den Sozialen Medien abhängig sind (vgl. Jane 2016, 68). Genau in diesen für ihre Arbeit

und ihren Erfolg so zentralen Bereichen erreichten sie aber auch Hate Speech, Drohungen, Belästigungen und Demütigungen. In diesem Sinne können die Angriffe im Netz als eine neue Form der Belästigung und Benachteiligung am Arbeitsplatz, von der Frauen auch in der Offline-Welt ständig betroffen sind, aufgefasst werden (vgl. Jane 2016, 67)

An einer anderen Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, dass es oftmals gezielte, organisierte Angriffe gegen Frauen im Internet gibt. In manchen Fällen diskutieren Internetnutzer*innen wie das Leben bestimmter Personen am besten gestört werden könnte. Dies umfasst auch die Reputation sowie berufliche Erfolge der Zielpersonen. Dies identifiziert Jane als einen Grund, warum Frauen ökonomisch und professionell unter den Angriffen leiden (vgl. Jane 2016, 66). Die Drohungen und Belästigungen verursachen reale Kosten aufgrund von Einkommenseinbußen aber auch aufgrund von Maßnahmen, die ergriffen werden, um gegen die Belästigung und Bedrohung vorzugehen oder die eigene Sicherheit zu schützen (vgl. Jane 2016, 66). Allgemein kann festgehalten werden, dass Hate Speech und andere Formen der Gewalt im Netz als eine Fortführung der ökonomischen Benachteiligung von Frauen verstanden werden können. Aber auch gesellschaftliche Partizipation kann durch die Angriffe im Internet erschwert werden, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll.

3.6.3 Rückzug aus dem öffentlichen Raum und Selbstzensur

Hate Speech, Bedrohungen oder Belästigungen haben oftmals zur Folge, dass Betroffene sich teilweise oder vollständig aus dem Internet zurückziehen oder dieses nicht mehr auf dieselbe Art und Weise nutzen als zuvor. Das Internet ist heute ein wichtiger Ort geworden, um der eigenen Meinung Ausdruck zu verleihen und sich an Diskussionen zu beteiligen. Haben Frauen das Gefühl, dass der virtuelle Raum nicht sicher ist und dass sie ihre Meinung dort nicht frei äußern können ohne mit Misogynie und Sexismus konfrontiert zu werden, kann dies zu einem Rückzug oder zu Anpassung des eigenen Verhaltens führen. Folge ist allerdings eine Einschränkung von Grundrechten und elementaren Freiheiten (vgl. van der Wilk 2018, 34). Dies wird auch in der Studie von Amnesty International betont:

Social media platforms, especially for women and marginalized groups, are a critical space for individuals to exercise the right to freedom of expression. Online violence and abuse are a direct threat to this freedom of expression. (Amnesty International 2017)

Jane beschreibt das gängige Argument, Männer würden Frauen im Netz mit Hass konfrontieren, um sie zum Schweigen zu bringen (vgl. Jane 2016, 68). Sie bezeichnet diese These als schwierig zu beweisen. Weder ist die Motivation von Individuen abschließend geklärt, noch ist klar, ob Frauen die später darüber berichten, dass sie zum Verstummen gebracht wurden, nun wirklich stumm sind. Sie spricht sich dafür aus, das Ganze etwas differenzierter in den Blick zu nehmen. Oftmals würden Frauen sich nicht komplett aus dem Internet zurückziehen bzw. nicht gänzlich so weiter machen wie zuvor. Vielmehr würden sie verändern, wie sie online auftreten und welche Meinungen zu welchen Themen sie äußern:

My case is that there is a strong link between gendered cyberhate and decisions to self-censor and/or to avoid a range of topics and debates expected to attract abuse. These decisions are being made either because women have been personally attacked in similar circumstances previously, or because they have witnessed such attacks on others. (Jane 2016, 69)

Anstatt davon zu sprechen, dass Frauen vollständig zum Schweigen gebracht werden, argumentiert Jane, dass viele Frauen entscheiden anonym aufzutreten, sich zu manchen Themen nicht mehr zu äußern oder sich eben teilweise aus dem Internet zurückzuziehen (vgl. Jane 2016, 4/69). Sie beschreibt, dass Frauen sich vorstellen, mit welcher Art von Hassbotschaften sie konfrontiert werden könnten, bevor sie entscheiden, was sie tatsächlich im Netz veröffentlichen. Der Bericht von Amnesty International zeigt ebenfalls, dass ungefähr 75% der Frauen, die im Netz mit Drohungen und Belästigungen konfrontiert waren, infolge ihr Verhalten veränderten. 32% der befragten Frauen gaben an, ihre Meinung zu bestimmten Themen nicht mehr öffentlich im Netz zu äußern. Sie hätten Angst um ihre Sicherheit und wollten weitere Angriffe vermeiden (vgl. Amnesty International 2017). Citron beschreibt auch, dass viele Frauen im Netz anonym oder unter einem männlichen Namen auftreten. Manche sind sogar um eine männlich klingende Ausdrucksweise bemüht, um nicht als Frauen erkennbar und angreifbar zu sein (vgl. Citron 2014, 18). Beispielsweise würden 70% der Frauen in Videospiele männliche Charaktere wählen (vgl. Williams et. al. 2009; zit.n. Citron 2014, 18).

Wenn manche Frauen sich zurückziehen oder zu bestimmten Themen schweigen, dann hat das auch einen Einfluss darauf, welche Stimmen weiterhin hörbar sind und die öffentliche Diskussion beeinflussen. Es kann nach Jane einerseits dazu führen, dass

hauptsächlich die Meinung bestimmter Frauen öffentlich sichtbar ist, wenn es um vermeintlich umstrittene Themen geht - nämlich die Meinung jener Frauen, die keine prekären Jobs haben, die genügend Ressourcen haben, um ihre Sicherheit zu schützen oder, die ähnliche Meinungen vertreten wie männliche Verfasser von Hate Speech. Frauen die nicht über genügend Ressourcen verfügen, um die Angriffe psychisch oder finanziell zu überstehen, wären infolge weniger zu hören. Dies scheint eine Diskriminierung innerhalb der Gruppe der Frauen zur Folge zu haben. Gleichzeitig kann der Rückzug von Frauen aber eben auch dazu führen, dass mehr männliche Stimmen zu hören sind (vgl. Jane 2016, 70). Noch präziser gesagt: mehr Meinungen von weißen, heterosexuellen Männern ohne körperliche oder psychische Beeinträchtigung. Denn auch Männer, die von dieser Norm abweichen, werden zum Ziel von Hate Speech im Netz (vgl. West 2015, zit.n. Jane 2016, 70). Die Angriffe im Netz führen also dazu, dass nur bestimmte Meinungen im virtuellen Raum vertreten sind, während andere, aus Angst um die eigene Sicherheit oder Gesundheit, nicht öffentlich sichtbar gemacht werden.

Ist es fair, dass Opfer von Hate Speech ihr Verhalten verändern müssen, dass ihre Verletzung nicht anerkannt und ihnen somit ihre Perspektive abgesprochen wird? Braucht es hier nicht Veränderungen auf gesellschaftlicher Ebene, um Frauen gar nicht erst in derartige Situationen zu bringen? Gehen Frauen „offline“, so ist dies keine Lösung für das Problem, vielmehr wird das Problem vergrößert. Sie verlieren die Möglichkeit, das Internet gleichberechtigt für sich zu nutzen, zum Beispiel, um berufliche Erfolge zu erzielen, sich selbst auszudrücken und darzustellen oder sich politisch zu engagieren (vgl. Citron 2014, 19f.). Auch Jane beschreibt, dass Frauen aufgrund von Gewalt im Netz dessen Vorteile nicht auf gleiche Art und Weise nutzen könnten wie männliche User. Manche deaktivieren Kommentarfunktionen oder machen ihre Social Media Profile privat, um nicht von Fremden kontaktiert werden zu können. Dies bringt aber auch mit sich, dass die Möglichkeit, sich zu vernetzen und mit anderen zu interagieren, nicht mehr gegeben ist. Die Besonderheiten des Internets, die als große Chance gefeiert wurden und werden, stehen Frauen somit nicht uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. Jane 2016, 70). Frauen erleben die öffentliche Sphäre sowohl offline als auch online immer wieder als Gefahr und als Raum, in dem Männer und Frauen nicht in gleicher Weise handeln können ohne negative Konsequenzen, Stereotype und

Gewalt fürchten zu müssen. Van der Wilk betont, dass Hate Speech und andere Formen der Gewalt im Netz gegen Frauen der Gesamtgesellschaft schaden (vgl. EIGE 2014, zit.n. van der Wilk 2018, 34). Frauen werden gehindert, vollständig am gesellschaftlichen Geschehen teilzuhaben, indem ihnen soziale Teilhabe und politische Partizipation durch eine Verdrängung aus dem öffentlichen Raum, zu dem auch das Internet gehört, erschwert wird (vgl. van der Wilk 2018, 34). Auch Jane beschreibt das Netz als „an integral an increasingly essential aspect of contemporary life and citizenship“ (Jane 2016, 4). Hate Speech und andere Formen der Gewalt im Netz tragen also dazu bei, dass die Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen fortgeführt wird. Der virtuelle Raum ist zum Teil der Gesellschaft geworden, wird Chancengleichheit bei der Nutzung dieser Ressource verunmöglicht, schadet dies eben der gesamten Gesellschaft aber besonders Frauen, die ohnehin schon mit Diskriminierung zu kämpfen haben. Frauen werden durch die sprachlichen Angriffe an einen bestimmten Ort verwiesen, nämlich in den privaten Raum. Anhand des folgenden Zitats, sollen die diskutierten Folgen von Hate Speech und Belästigung im Netz nochmals abschließend zusammengefasst werden:

The coercive force of gendered cyberhate is shown to cause emotional, social, financial, professional, and political harm, in that – among other impacts – it silences women, and constrains their ability to find jobs, market themselves, network, socialise, engage politically, and partake freely in self-expression and self-representation. Further, the harms caused by gendered cyberhate are shown to be embodied harms, giving lie to the idea that cyber violence can be dismissed as innocuous because it is entirely “virtual”. (Jane 2016, 56)

Es wurde nun gezeigt, dass Hate Speech und andere Formen der Bedrohung und Belästigung im Netz gewaltsam sein können und zu Diskriminierung sowie mangelnder Gleichberechtigung beitragen. Sie können auch zu einer Einschränkung der freien Meinungsäußerung für Frauen führen. Selbstzensur und Rückzug aus dem öffentlichen Raum, zu dem das Internet nun gehört, können die Folge sein. Es stellt sich die Frage, welches Recht auf freie Meinungsäußerung nun geschützt werden sollte: jenes der angegriffenen Frauen oder jenes der Verfasser*innen von verletzenden Nachrichten? Im folgenden Kapitel soll dieser Frage nachgegangen werden. Warum ist freie Meinungsäußerung so wichtig? Wann kann sie eingeschränkt werden und wie? Welche anderen Möglichkeiten gibt es?

4. Umgang mit frauenfeindlicher Hate Speech: Freie Meinungsäußerung oder Angriff auf die freie Meinungsäußerung?

Frauenfeindliche Hate Speech im Internet ist also eine Form der Gewalt, die schwerwiegende Folgen für Betroffene sowie die Gesamtgesellschaft mit sich bringen kann. Es stellt sich deshalb die Frage, wie mit dieser Problematik umgegangen werden soll. Prinzipiell gibt es zwei verschiedene Positionen. Einerseits wird gefordert, dass der Staat einschreitet, um Hate Speech zu regulieren und Betroffene dadurch zu schützen. Auf der anderen Seite wird aber eingewandt, dass dies eine unzulässige Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen könnte – jede Meinung sollte im Internet frei geäußert werden können (vgl. Dhawan 2018, 322). Der nun folgende Abschnitt befasst sich mit den wichtigsten Punkten dieser Debatte. Es werden Positionen, die sich für eine Einschränkung der Meinungsfreiheit im Fall von Hate Speech aussprechen, aber auch wichtige Einwände und alternative Handlungsmöglichkeiten diskutiert.

Drei Fragen sollen in diesem Zusammenhang aufgeworfen werden: Erstens wird es darum gehen, ob die Einschränkung bestimmter Meinungsäußerungen wirklich ein Angriff auf die Meinungsfreiheit ist, oder, ob sie im Fall von Hate Speech sogar manchmal notwendig wird, um dieses Recht für alle sicherzustellen. Außerdem soll hinterfragt werden, ob Regulierungen tatsächlich geeignet sind, um frauenfeindliche Einstellungen in der Gesellschaft zu verändern. Die Gegenrede wird als Alternative zu staatlichen Eingriffen vorgestellt. Schließlich wird überlegt, ob es nicht hilfreich und notwendig sein könnte, zwischen verschiedenen Formen von Hate Speech zu unterscheiden. Verschiedene Aussagen erfordern eventuell auch unterschiedliche Antworten. In einem ersten Schritt soll nun eine Auseinandersetzung mit dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit erfolgen. Es soll gezeigt werden, warum diese so wichtig ist und mögliche Einschränkungen infolge so umstritten. Thematisiert wird aber auch, dass die Meinungsfreiheit meist gar nicht uneingeschränkt gilt.

4.1 Das Recht auf freie Meinungsäußerung: Grundrecht mit Einschränkungen

In den meisten liberalen Demokratien ist das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundrecht (vgl. Dhawan 2018, 322), das nicht ohne weiteres eingeschränkt werden darf (vgl. Sirsch 2013, 165). Grundrechte sind verfassungsrechtlich gewährleistete

Rechte, sie schützen in erster Linie Individuen und bewahren diese vor Übergriffen durch den Staat. Manche Grundrechte gelten nur für die Bürger*innen eines Staates, andere für alle Menschen gleichermaßen, also als Menschenrechte (vgl. Berka et al. 2019, 4). Österreich sichert das Recht auf freie Meinungsäußerung im Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes aber auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die als Verfassungsrecht gilt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2019). Dadurch erhält die Meinungsfreiheit einen höheren Stellenwert in der österreichischen Verfassung (vgl. Berka et al. 2019, 657). Der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt, dass jeder und jede das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie „die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“ haben soll (vgl. Art 10 EMRK). Da es für das Thema dieser Arbeit relevant ist, sei auch angemerkt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung genauso im Internet gilt und auch dort geschützt werden soll (vgl. Berka et al. 2019, 659).

Aber warum ist das Recht auf freie Meinungsäußerung überhaupt so wichtig? Seine Bedeutung ergibt sich aus der Annahme, dass der Ausdruck der eigenen Gedanken, Ideen und Überzeugungen zentral für die Entfaltung von Individuen, sowie das Funktionieren einer Gesellschaft ist:

Freedom of expression is commonly associated with such values as the discovery of the truth, individual self-expression, a well-functioning democracy, and a balance of social stability and social change. (Cohen 1993, 223)

Es wird deutlich, dass freie Ausdrucksmöglichkeiten in vielen menschlichen Lebensbereichen eine wichtige Rolle einnehmen. Sie sind bedeutend in zwischenmenschlichen Beziehungen aber auch im öffentlichen Leben sowie für intellektuellen Fortschritt (vgl. Parekh 2006, 215). Indem Individuen ihre Gedanken artikulieren, können sie diese klarer sehen, ordnen und kritisch reflektieren. Wird die Möglichkeit dazu genommen, ist dies mit Nachteilen für Denken und Selbstbewusstsein verbunden. Aber auch für die Gemeinschaft spielt der Ausdruck eine zentrale Rolle. Durch Kommunikation treten Menschen miteinander in Beziehung, teilen Gedanken und Gefühle und können eine soziale Ordnung ausbilden (vgl. Parekh 2006, 216). Im politischen Leben schließlich hat die freie Rede einen besonders hohen Stellenwert. Sie ist Voraussetzung für kritische Diskussion und wichtig für die öffentliche

Meinungsbildung (vgl. Sahin 2020, 257). Die Artikulation von ganz unterschiedlichen Überzeugungen ist dafür ausschlaggebend und wertvoll. Das Recht die eigene Meinung frei zu äußern soll auch ermöglichen, Kritik an der Regierung bzw. den Machthabenden zu üben. Deshalb ist es wichtig, dass unerwünschte und kritische Ansichten nicht einfach zum Schweigen gebracht werden dürfen, wie es beispielsweise während des Nationalsozialismus der Fall war (vgl. Sahin 2020, 157). Das Recht auf freie Meinungsäußerung soll vor derartigen Eingriffen schützen. Im folgenden Zitat werden nochmals die verschiedenen Bereiche betont, für welche die freie Meinungsäußerung von Bedeutung ist:

Das gilt für die Gesellschaft insgesamt, deren Integration sich durch die vielfältigen Akte der Sinnkommunikation vollzieht; das gilt im Besonderen für die durch die Prozesse der Meinungsbildung und Information hervorgebrachte politische Öffentlichkeit, die eine informierte Teilnahme am politischen Prozess ermöglicht (...); und das gilt für den Einzelnen, der durch Kommunikation zur Sozialperson wird und als solche in persönlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Zusammenhängen Beziehungen zu seiner Umwelt aufnehmen kann. Durch das Grundrecht der Kommunikationsfreiheit wird verbürgt, dass all diese Prozesse in Freiheit ablaufen, dh dass sich eine autonome, durch Offenheit und Pluralität gekennzeichnete freiheitliche Kommunikationsordnung bilden kann. (vgl. Berka et al. 2019, 659f.)

Es wurde also festgestellt, dass die freie Rede ein wichtiges und schützenswertes Gut ist. Deshalb wird sie durch verschiedene Gesetze gesichert und es werden rechtliche und soziale Rahmenbedingungen geschaffen, die den freien Ausdruck von Überzeugungen ermöglichen. Parekh weist darauf hin, dass es sich nicht um ein natürliches Recht handelt, sondern, dass die Meinungsfreiheit eine soziale Praxis ist, die nur im Rahmen einer Gesellschaft Sinn macht. Wenn die Annahme geteilt wird, dass der Ausdruck der eigenen Meinung wichtig und schützenswert ist und es entsprechende rechtliche Vorschriften gibt, können Individuen sich infolge auch auf dieses Recht berufen. Gibt es keinen derartigen Konsens und wird die freie Meinungsäußerung nicht als grundlegendes menschliches Bedürfnis anerkannt, ist dies nicht möglich (vgl. Parekh 2006, 216).

Nachdem nun betont wurde, warum die Meinungsfreiheit so wichtig ist, könnte angenommen werden, dass sie auf alle Arten von Äußerungen anzuwenden sei. Tatsächlich ist es aber so, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung kaum uneingeschränkt gilt. Viele Staaten haben gesetzliche Regelungen, die bestimmte

Äußerungen sehr wohl verbieten und sanktionieren (Parekh 2006, 213). Weber beschreibt, dass die Meinungsfreiheit, im Gegensatz zur Gedankenfreiheit, kein absolutes Recht ist (vgl. Weber 2009, 1). Es kann passieren, dass sie mit anderen grundlegenden Rechten, wie beispielsweise jenem auf Religionsfreiheit oder Diskriminierungsfreiheit, in Konflikt gerät. Es wird dann notwendig, die Rechte miteinander in Einklang zu bringen und im Einzelfall zu prüfen, welches geschützt werden soll. Dies ist ein schwieriges Unterfangen, das zu Problemen führen kann, gleichzeitig aber notwendig in einer Gesellschaft, in der verschiedene Kulturen, Religionen und Lebensentwürfe aufeinander treffen (vgl. Weber 2009, 1). Einschränkungen der Meinungsfreiheit werden also vor allem dann vorgenommen, wenn es darum geht, die Rechte anderer zu schützen (vgl. Weber 2009, 1). Auf die Möglichkeit der Einschränkung wird explizit auch im Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen. Absatz 2 besagt:

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. (Art.10 Abs.2 EMRK)

Es werden hier einige Gründe genannt, die eine Einschränkung der Meinungsäußerung rechtfertigen können. Betont wird, dass diese Freiheit auch Pflichten und Verantwortung mit sich bringt. Diese beziehen sich vor allem darauf, die Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft nicht zu verletzen und die Rechte anderer zu achten.

Ein konkretes Beispiel für eine Einschränkung der Meinungsfreiheit wäre, dass in Österreich nationalsozialistische Wiederbetätigung verboten ist. Dies umfasst sowohl die Äußerung bestimmter Überzeugungen, vor allem „die Leugnung von nationalsozialistischen Verbrechen sowie die Verbreitung und Verherrlichung nationalsozialistischer Inhalte“ (stopline 2021) als auch die Darstellung bestimmter Symbole wie dem Hakenkreuz. Diese Einschränkung will kritische Auseinandersetzung ermöglichen, den Ausdruck von Zustimmung zu nationalsozialistischem Gedankengut aber sanktionieren (vgl. stopline 2021).

Dass Einschränkungen potentiell möglich sind, bedeutet aber nicht, dass nicht auch oder gerade solche Meinungen geschützt werden, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Denn die freie Meinungsäußerung ist zentral, um den Ausdruck ganz unterschiedlicher Meinungen zu ermöglichen und somit eine kritische Diskussion innerhalb der Gesellschaft anzuregen. Auch Kritik und Meinungen, die von der Mehrheit abgelehnt werden, müssen artikulierbar sein. Gerade deshalb braucht es den Schutz der freien Meinungsäußerung so dringend (vgl. Sahin 2020, 257). Wie sieht es aber nun mit Hate Speech aus? Es wurde aufgezeigt, dass diese gewaltsam ist und mit negativen Folgen für Betroffene verbunden ist. Bedeutet das, dass die freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden darf, wenn jemand eine Aussage tätigt, die in den Bereich der Hate Speech fällt?

4.2 Diskussion: Hate Speech als Grenze der Meinungsfreiheit?

Ob Hate Speech durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt werden sollte, ist ein vieldiskutiertes Thema. Im folgenden Abschnitt sollen die wichtigsten Argumente der Debatte überblicksmäßig dargestellt werden. Viele Positionen sind im Kontext der US-amerikanischen Kontroverse um Hate Speech und Redefreiheit¹¹ zu verstehen, aber allgemein aufschlussreich. Der Einblick in die Debatte soll einen Ausgangspunkt schaffen, um anschließend näher auf die Problematik der frauenfeindlichen Hate Speech im Internet eingehen zu können. Es werden zuerst Argumente betrachtet, die gesetzliche Regulierung im Fall von Hate Speech rechtfertigen und befürworten. Gemeinsam ist diesen Positionen, dass sie es als die Rolle des Staates anerkennen, Bürger*innen und vor allem vulnerable Gruppen vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen (vgl. Dhawan 2018, 322). Es wird angenommen, dass Hate Speech die Rechte anderer verletzt und der Staat somit gute Gründe hat, diese unter Strafe zu stellen. Die Begründungen für diese Annahme, werden im folgend Abschnitt genauer ausgeführt. Im Anschluss soll dann die Gegenposition vorgestellt werden.

¹¹ Die Redefreiheit, die in den USA im ersten Zusatzartikel der Verfassung gesichert ist, unterscheidet sich von der Meinungsäußerungsfreiheit in Österreich oder Deutschland. Sie wird, wie bereits thematisiert, weiter ausgelegt und schützt eine größere Anzahl an Aussagen (vgl. Butler 2006, 257). Da es für das Anliegen der Arbeit jedoch nicht ausschlaggebend ist, soll nicht auf eine strenge Trennung der Begriffe Redefreiheit und Meinungsfreiheit geachtet werden.

4.2.1 Argumente für staatliche Intervention

Sowohl Bhikhu Parekh als auch Jeremy Waldron plädieren für eine rechtliche Regulierung von Hate Speech. Waldron kritisiert ganz grundlegend das kompromisslose Bestehen auf dem liberalen Grundsatz, dass jede Äußerung geschützt werden muss. Er äußert die Beobachtung, dass die Personen, die sich für uneingeschränkte Meinungsfreiheit einsetzen, oftmals nicht direkt von Demütigung und Hate Speech betroffen sind (vgl. Waldron 2014, 3). Er bemerkt, dass in vielen Ländern die Einschränkung der Meinungsfreiheit in bestimmten Fällen nicht als Verletzung von Rechten betrachtet wird, sondern als erforderlich, um Menschenrechte für alle zu gewährleisten (vgl. Waldron 2014, 13). Auch Parekh bemerkt, dass die Meinungsfreiheit in vielen Gesellschaften eine Grenze hat und eingeschränkt wird, wenn bestimmte Äußerungen andere grundlegende Rechte bedrohen (vgl. Parekh 2006, 213). Die Frage ist, ob auch bei Hate Speech eine Grenze gezogen werden soll (vgl. Parekh 2006, 217). Sowohl Parekh als auch Waldron bejahen dies (vgl. Parekh 2006, 217; Waldron 2014, 6). Wichtig ist dabei aber anzumerken, dass genau zwischen Hate Speech und anderen Formen der verletzenden Rede unterschieden werden muss. Aussagen können inakzeptabel oder beleidigend sein, ohne, dass ihre Regulierung befürwortet wird (vgl. Parekh 2006, 214). Die vorgebrachten Argumente beziehen sich ausschließlich auf Hate Speech, also auf Aussagen, die Feindlichkeit gegenüber bestimmten Gruppen oder Individuen aufgrund eines zugeschriebenen Merkmals auszudrücken und/oder zu Hass und Gewalt aufrufen (vgl. Parekh 2006, 214).

Warum verletzt Hate Speech aber nun die grundlegenden Rechte und Freiheiten anderer? Laut Parekh besteht das Problem darin, dass sie bestimmten Individuen oder Gruppen die gleichwertige Zugehörigkeit zur Gesellschaft explizit abspricht (vgl. Parekh 2006, 217). Dies verletzt die Werte der Freiheit und Gleichheit, die in einer liberalen, demokratischen Gesellschaft von elementarer Bedeutung sind (vgl. Unger 2013, 279). Parekh beschreibt, dass somit „the very basis of social life“ in Gefahr ist (vgl. Parekh 2006, 217). Hate Speech verletzt darüber hinaus auch die Würde der Angesprochenen. Sie werden stigmatisiert und auf ein als negativ bewertetes Merkmal reduziert. Parekh betont, dass es Opfer von Hate Speech in Folge oftmals schwer haben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, sowie ein erfülltes und autonomes Leben zu führen. Ihr Verhalten wird zudem oftmals anhand von negativen Stereotypen interpretiert (vgl. Parekh 2006, 217). Auch Waldron sieht vor allem die Tatsache, dass

Hate Speech die Würde bestimmter Individuen oder Gruppen verletzt und ihnen das Recht auf gleichwertige Behandlung abspricht, als den zentralen Grund, um für Einschränkungen bestimmter Aussagen zu argumentieren (vgl. Waldron 2014, 5). Auch wenn Hate Speech schwerwiegende Auswirkungen hat, sind es nicht die Folgen, die Einschränkungen rechtfertigen sollen, sondern die Tatsache, dass bestimmte Äußerungen grundlegende demokratische Werte infrage stellen.¹²

Greift der Staat nicht ein, verliert er in den Augen Parekhs das Vertrauen und die Zustimmung der betroffenen Individuen oder Gruppen:

When hate speech is allowed an uninhibited expression, they rightly conclude that the political community either shares the implied sentiments or does not consider their dignity, self-respect and well-being important enough to warrant action. (Parekh 2006, 217).

Eine liberale Demokratie darf zwar nicht eine Version des guten Lebens propagieren, vertritt aber dennoch bestimmte grundlegende moralische Werte. Es wird argumentiert, dass Hate Speech das „normative Fundament des liberal-demokratischen Systems selbst“ (Unger 2013, 279) infrage stellt. Dies mache staatliche Eingriffe notwendig und legitim, denn der Staat sollte nicht darüber hinwegsehen, wenn die ihm zugrundeliegenden Werte der Freiheit und Gleichheit angegriffen werden (vgl. Unger 2013, 279).

Aber auch aus konsequentialistischen Gründen ist die Einschränkung von Hate Speech nach Parekh zu befürworten (vgl. Parekh 2006, 217). Er hebt hervor, dass feindliche Aussagen ein Klima schaffen können, in dem bestimmte Gruppen mit der Zeit allgemein negativ bewertet werden. Ihre Diskriminierung sowie der Ausdruck von Feindlichkeit und Ablehnung werden dann innerhalb der Gesellschaft nicht mehr als außergewöhnlich oder problematisch wahrgenommen. Dies geschieht nicht nach einer einzelnen Aussage, jedoch ist nach Parekh auch das Argument, dass einzelne Fälle von Hate Speech vernachlässigbar sind, nicht vertretbar. Denn mit der Zeit verändern sie die

¹² Unger betont, dass ein Verweis auf die Folgen von Hate Speech nicht ausreicht, um Verbote zu legitimieren, da auch andere Äußerungen mit negativen Konsequenzen verbunden sein können (vgl. Unger 2013, 270). Es brauche auch ein normatives Kriterium, das sich notwendigerweise auf den Inhalt der Äußerungen beziehen muss (vgl. Unger 2013, 274). Dieses wird von Parekh und Waldron beschrieben, indem sie hervorheben, dass Hate Speech die Würde der Angesprochenen verletzt und ganz grundlegend demokratische Werte untergräbt.

Wahrnehmung und das Denken der Menschen und es wird alltäglich, dass Träger*innen bestimmter Merkmale lächerlich gemacht und abgewertet werden. Dies kann infolge auch zu vermehrter physischer Gewalt gegen Mitglieder bestimmter Gruppen führen. Aber selbst wenn es nicht zu körperlichen Angriffen kommt, wird das Leben der Betroffenen beeinflusst und die negativen Stereotype potentiell internalisiert. Parekh betont, dass der Fokus oftmals auf der öffentlichen Ordnung liegt, während diese Auswirkungen auf individuelle Lebensverläufe unbemerkt bleiben (vgl. Parekh 2006, 217f.). Bei Waldron findet sich eine ähnliche Argumentation. Für ihn ist es eine Art „public good of inclusiveness“ (Waldron 2014, 4), das durch Hate Speech gefährdet wird. Alle Mitglieder der Gesellschaft sollten die Möglichkeit haben, ihr tägliches Leben ohne Feindlichkeit, Diskriminierung und Gewalt zu bestreiten. Hate Speech raubt den Betroffenen Individuen oder Gruppen diese Gewissheit. Gesetzliche Regelungen würden nach Waldron versuchen genau diese Sicherheit, die allen zusteht, zu schützen oder herzustellen (vgl. Waldron 2014, 4ff.). Sie würden zudem allen Mitgliedern der Gesellschaft, nicht nur den aktuell Betroffenen, versichern, dass der Staat alle Bürger*innen als gleichwertig anerkennt und die Grundrechte aller in gleichem Maße schützt (vgl. Parekh 2006, 218). Zudem können die Gesetze laut Parekh auch wie Leitlinien funktionieren, um einzuschätzen, welche Arten von Äußerungen anderen gegenüber angebracht sind und welche eine Grenze überschreiten, sie können helfen, einen „collective ethos“ zu schaffen (vgl. Parekh 2006, 218). Parekh weist zudem darauf hin, dass Verbote von Hate Speech politischer Mobilisation gegen bestimmte Gruppen vorbeugen. Denn oftmals würde Feindlichkeit instrumentalisiert werden, um Politik zu machen (vgl. Parekh 2006, 218).

Die soeben vorgebrachten Argumente decken sich in gewisser Weise auch mit der Vorgehensweise des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bzw. den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch hier wird argumentiert, dass Hate Speech einen Grund darstellen kann, um die freie Meinungsäußerung einzuschränken. Bestimmend dafür ist entweder der bereits diskutierte Artikel 10, Absatz 2 oder auch Artikel 17. Artikel 17 besagt, dass die in der Europäischen Menschenrechtskonvention gesicherten Rechte nicht so missbraucht werden dürfen, dass sie die grundlegenden Werte der Konvention untergraben (vgl. Klagsverband 2021).

Es wurden nun einige Gründe, die eine rechtliche Regulierung von Hate Speech legitimieren sollen, dargestellt. Argumentiert wird, dass Hate Speech die Würde der Angesprochenen verletzt, die Gleichheit abstreitet sowie ein feindliches Klima schafft, welches die Lebensqualität für Betroffene von Hate Speech stark einschränkt und sie verschiedenen Gefahren aussetzen kann. Rechtliche Regulierungen sollen dazu beitragen, das Zusammenleben in einer Gesellschaft zu verbessern und Gewalt und Feindlichkeit zu reduzieren. Aufgezeigt wurde auch, wie sich diese Argumentation in den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederfinden lassen. Nun handelt es sich dabei aber nicht um eine allgemein akzeptierte Position (vgl. Parekh 2006, 219). Vielmehr ist das Thema umstritten und es gibt vielen Kritiker*innen derartiger Einschränkungen. Im folgenden Kapitel sollen auch die wichtigsten Argumente dieser Sichtweise überblicksmäßig zusammengefasst werden.

4.2.2 Einwände und Verteidigung der uneingeschränkten Meinungsfreiheit

Den nun folgenden Positionen ist gemeinsam, dass sie staatliche Eingriffe sehr kritisch betrachten und dagegen die Freiheit und Selbstbestimmtheit von Bürger*innen betonen. Oftmals werden nicht Gesetze als Antwort auf verletzende und gewaltsame Aussagen gefordert, sondern es wird argumentiert, dass durch die freie Rede selbst Veränderungen erzielt werden können (vgl. Dhawan 2018, 323). Auf verletzendes Sprechen soll also mit „more speech“ und nicht mit staatlicher Intervention reagiert werden (vgl. McGowan 2018, 182). Aber warum könnten Einschränkungen der freien Meinungsäußerung problematisch sein?

Prinzipiell wird das Recht auf freie Meinungsäußerung als besonders gefährdet betrachtet (vgl. Unger 2013, 270). Die Redefreiheit ermöglicht nämlich, Kritik an der Regierung bzw. den Machthabenden zu äußern (vgl. Cohen 1993, 227f.; zit.n. Unger 2013, 270). Erlässt der Staat Gesetze, um Hate Speech oder andere Arten von Äußerungen einzuschränken, besteht die Gefahr eines Machtmissbrauchs. Der Staat könnte die Gesetze so auslegen, dass Kritik unterbunden wird und unerwünschte Meinungen zum Schweigen gebracht werden (vgl. Unger 2013, 270). Unger betont, dass dies aber nicht bedeutet, dass Regulierungen immer automatisch unzulässig sind. Von zentraler Bedeutung ist es, die Kriterien für Einschränkungen so klar wie möglich zu definieren. Dies soll vor Willkür bewahren, auch wenn die Gefahr eines Machtmissbrauchs durch den Staat immer bestehen bleibt (vgl. Unger 2013, 270).

Fraglich ist, ob es möglich ist, Hate Speech genau genug zu definieren, um die Gefahr eines illegitimen Eingriffs in die Meinungsfreiheit zu minimieren.

Ein weiteres wichtiges Argument betrifft die Rolle der freien Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft. Wie bereits im Abschnitt über die Bedeutung der Meinungsfreiheit hervorgehoben wurde, ist diese elementarer Bestandteil der Demokratie. Argumentiert wird, dass Bürger*innen alle möglichen Ansichten und Argumente diskutieren können müssen, da sonst die Demokratie geschwächt wird: „ (...) citizens of a democracy must be free to debate any viewpoint they see fit to debate, lest their society ceases to be a democracy.“ (Howard 2019, 98). Dies würde bedeuten, dass auch Hate Speech Platz in der öffentlichen Diskussion haben muss. Die Folgen von Hate Speech werden im Vergleich zu den Folgen von Verboten als gering eingeschätzt (vgl. Parekh 2006, 219).

Andere Argumente gegen staatliche Eingriffe sorgen sich um die Autonomie von Individuen. Eingewandt wird, dass der Staat Hörer*innen von verschiedensten Meinungsäußerungen zutrauen muss, selbst zu entscheiden, was sie glauben und befürworten und was sie ablehnen. Durch Gesetze wird den Bürger*innen diese Autonomie abgesprochen, sie werden in gewisser Weise bevormundet (vgl. Howard 2019, 96). Eine einflussreiche Version dieses Arguments findet sich bei Thomas Scanlon. Er schreibt: „The harm of coming to have false beliefs is not one that an autonomous man could allow the state to protect him against through restrictions on expression“ (Scanlon 1972, 217) und „To regard himself as autonomous (...) a person must see himself as sovereign in deciding what to believe and in weighing competing reasons for action“ (Scanlon 1972, 215). Es sollte den Bürger*innen eines demokratischen Staats somit auch zugetraut werden, mit Hate Speech umzugehen. Verbote von Hate Speech wären paternalistisch und würden die Autonomie der freien und verantwortungsvollen Bürger*innen verletzen (vgl. Parekh 2006, 215).

Nicht nur die Autonomie der Hörer*innen, auch die der Sprecher*innen kann durch staatliche Regulierung in Gefahr sein (vgl. Howard 2019, 97). Die Möglichkeit, eigene Ansichten auszudrücken, das eigene Konzept des guten Lebens mit anderen zu teilen sowie darüber zu verhandeln, wird als wertvoll erachtet:

(...) there is the expressive interest: a direct interest in articulating thoughts, attitudes, and feelings on matters of personal or broader human concern, and perhaps through that articulation influencing the thought and conduct of others. (Cohen 1993, 124)

Die freien Ausdrucksmöglichkeiten sollen nicht nur jenen zustehen, die Ansichten vertreten oder Lebensentwürfe wählen, die allgemein Zustimmung erhalten. Auch kontroverse, schockierende und allgemein als unerwünscht betrachtete Meinungen und Einstellungen müssen artikulierbar sein (vgl. Howard 2019, 98). Es könnte also auch ein zu starker Eingriff in die Autonomie von Sprecher*innen sein, Hate Speech zu regulieren.

Jeffrey Howard nennt noch ein weiteres Argument, das er als sehr überzeugend bezeichnet (vgl. Howard 2019, 100). Es geht dabei um die Interessen, die alle Menschen als Denker*innen haben. Diese beinhalten, dass wir unsere Gedanken frei äußern können, da es die einzige Möglichkeit darstellt, diese mit anderen zu teilen und gleichzeitig die Gedanken der anderen kennenzulernen und zu verstehen (vgl. Howard 2019, 100). Dieses Argument wurde von Seana Shiffrin entwickelt. Sie schreibt:

Although we can often observe behaviour, including facial expressions, and make inferences about what that behaviour reveals about others' mental contents, that behaviour provides only a rough guide to the variegated and nuanced territory of the mental. It is difficult to read behaviour accurately and to grasp the subtleties of mental content through just our external actions. Communication by one mind to another, particularly through speech, provides the only precise mechanism by which one's mental contents may be conveyed to another mind, with all their subtlety and detail. (Shiffrin 2014, 10)

Es wäre also problematisch, Hate Speech zu verbieten, weil es Menschen somit untersagt wäre, einen Teil ihrer Gedanken und Überzeugungen anderen zu offenbaren. Es sollte aber möglich sein, alle Gedanken auszudrücken, da die eigenen Gedankengänge nur so mit allen Details geteilt und dargestellt werden können (vgl. Howard 2019, 100). Um dieses Argument zu stützen, muss davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Ausdruck alle Arten von Meinungen und Gedanken wertvoll ist.

Zuletzt soll noch auf eine Argumentation hingewiesen werden, die Howard als etwas veraltet bezeichnet (vgl. Howard 2019, 96), die aber so bekannt ist, dass sie trotzdem nicht fehlen sollte. Es handelt sich um John Stuart Mills Verteidigung der freien Meinungsäußerung. Diese hat nach Mill sowohl für die Entwicklung von Individuen, als auch für den Fortschritt der gesamten Gesellschaft einen hohen Wert (vgl. Unger 2012,

268). Er lehnt jede Art der Zensur ab und sieht dabei nicht nur den Staat, sondern auch die öffentlich vorherrschende Meinung als Gefahr. Durch die Einstellungen, die von einer Mehrheit vertreten werden, kann laut Mill ebenfalls eine Art der Zensur ausgehen, indem abweichende von einer Minderheit vertretene Positionen unterdrückt werden (vgl. Unger 2012, 266). Mill geht davon aus, dass wir niemals mit Sicherheit wissen können, ob eine Überzeugung richtig ist oder nicht. Wir können infolge auch nicht wissen, ob ein unterdrückter Standpunkt tatsächlich falsch ist. Dies zu behaupten und nur die eigenen Ansichten als richtig anzuerkennen würde bedeuten, sich Unfehlbarkeit zuzumessen (vgl. Mill 2009, 55). Weiter weist er darauf hin, dass die zum Verstummen gebrachte Meinung zwar vielleicht fehlgeleitet sein mag, potentiell aber doch einen Funken Wahrheit beinhalten könnte. Laut Mill kennt die vorherrschende Meinung nie die gesamte Wahrheit und möglicherweise kann Neues herausgefunden werden, wenn sie mit abweichenden Überzeugungen konfrontiert wird. Mill sieht darüber hinaus die Gefahr, dass bestimmte weit verbreitete Annahmen als wahr akzeptiert werden, ohne dass deren Bedeutung richtig erfasst oder verstanden wird. Sie wirken dann als eine Art Vorurteil, das nicht mehr hinterfragt wird, aber auch nicht begründet werden kann. Dies könnte verhindert werden, indem die vorherrschende Meinung immer wieder gegenüber wiederstreitenden verteidigt werden muss (vgl. Mill 2009, 151). Mill spricht sich also eindeutig gegen alle Formen der Zensur aus, sowohl gegen die staatliche als auch gegen jene der öffentlichen Meinung. Zusammengefasst werden Mills Einwände gegen die Einschränkung bestimmter Meinungsäußerungen in folgendem Zitat:

But the peculiar evil of silencing the expression of an opinion is that it is robbing the human race; posterity as well as the existing generation; those who hold dissent from the opinion, still more than those who hold it. If the opinion is right, they are deprived of the opportunity of exchanging error for truth: if wrong, they lose, what is almost as a great benefit, the clearer perception and livelier impression of truth, produced by its collision with error. (Mill 2009, 54)

Der einzige Grund, der für Mill eine Einschränkung der freien Rede rechtfertigen könnte, ist, wenn sie anderen Schaden zufügt. Dies formuliert er in seinem „harm principle“ (vgl. Unger 2013, 270). Dieses ist am Ende aber sehr vage und es ist unklar, welche Meinungsäußerungen anderen wirklich Schaden im Sinne Mills zufügen können (vgl. Unger 2013, 270). Dennoch ist dieses Prinzip bis heute relevant und lässt sich auch in rechtlichen Bestimmungen wiederfinden, die Meinungsäußerungen dann einschränken, wenn sie grundlegende Rechte anderer verletzen.

Es wurden nun also einige Positionen aufgezeigt, die einer Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sehr kritisch gegenüberstehen. Diese könnte der Demokratie schaden, dem Staat zu viel Macht verleihen, oder die Autonomie von Sprecher*innen und Hörer*innen gefährden. Aber auch die Interessen, die alle Menschen als Denker*innen haben, könnten verletzt werden, wenn es Gesetze gibt, die bestimmte Ausdrucksweisen verbieten. Zuletzt wurde noch Mills Annahme betrachtet, dass die vorherrschende Meinung permanent mit allen möglichen widerstreitenden Meinungen konfrontiert werden sollte.

Es wird klar, dass es sich um keine einfach zu lösende Frage handelt. Die Positionen, die sich für eine Einschränkung der freien Rede im Fall von Hate Speech aussprechen, scheinen berechtigt. Genauso sind aber auch die Bedenken und Kritikpunkte bedeutend. In gewisser Weise geht es auch um die Frage, welche Position zum Staat eingenommen wird. Wird von diesem erwartet, vor Gewalt zu schützen? Oder wird staatliche Intervention abgelehnt? (vgl. Dhawan 2018, 322). Diese Debatte kann hier nicht aufgeklärt und ein klares Ergebnis präsentiert werden. Vielmehr soll betrachtet werden, wie im Fall von frauenfeindlicher Hate Speech im Netz mit dieser Problematik umgegangen werden kann. Welche Möglichkeit könnte es geben, gegen diese Art der Gewalt vorzugehen? Welche Probleme bleiben dabei bestehen?

4.3 Antworten auf frauenfeindliche Hate Speech: Staatliche Intervention oder Gegenrede?

Es wurde dargestellt, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Fall von Hate Speech damit begründet werden, dass diese die Gleichheit aller Bürger*innen abstreitet sowie die Würde der Angesprochenen verletzt (vgl. Parekh 2006, 217; Waldron 2014, 5). Dies ist auch bei frauenfeindlicher Hate Speech der Fall, wenn beispielsweise behauptet wird, dass Frauen weniger Rechte haben sollten als Männer oder wenn Frauen auf ihre Sexualität reduziert und als Objekte dargestellt werden. Zudem ist Hate Speech nach Parekh und Waldon daran beteiligt, ein feindliches und bedrohliches Umfeld für bestimmte Gruppen zu schaffen (vgl. Parekh 2006, 217f; Waldron 2014, 4). An einer früheren Stelle wurde aufgezeigt, dass Gewalt gegen Frauen bis heute in verschiedensten Formen allgegenwärtig ist. Auch Hate Speech ist ein Teil dieser Gewalt und es ist möglich, dass sie physische Gewalttaten motiviert. Bedeutet dies nun aber, dass der Staat alle Formen frauenfeindlicher Hate Speech sanktionieren sollte? Oder

braucht es andere Lösungen für diese Problematik? Im folgenden Kapitel soll diskutiert werden, dass Hate Speech im Netz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in zweierlei Hinsicht in Konflikt geraten kann und dass es möglicherweise Antworten auf verschiedenen Ebenen benötigt.

4.3.1 Wenn Meinungsäußerungen die Meinungsfreiheit bedrohen

Citron beschreibt, dass die Regulierung von Aussagen im Netz oftmals abgelehnt wird, um den freien Ausdruck nicht zu gefährden (vgl. Citron 2014, 190). Es wird argumentiert, dass die freie Rede im virtuellen Raum einen ganz besonderen Stellenwert habe und staatliche Eingriffe unerwünscht seien. Das Internet sollte, wie bereits diskutiert, mehr Freiheiten bieten und abgegrenzt von gesellschaftlichen Normen und Regeln einen Ort des ungehinderten Austauschs ermöglichen (vgl. Citron 2019, 122). Auch Hentschel und Schmidt beschreiben, dass diese Einstellung weit verbreitet ist:

Allerdings herrscht in einer breiten Online-Community die Meinung, die viele queer-feministische Online-Aktivist_innen teilen, dass jede Form staatlicher Einmischung und Regulierung die Gefahr von Zensur und den Verlust freier Kommunikation beinhalte. (Hentschel/Schmidt 2014, 87)

Hervorgehoben wird stattdessen die Rolle der Selbstregulierung (vgl. Hentschel/Schmidt 2014, 87). Dabei bleibt ein Effekt der verletzenden und gewaltvollen Rede im Internet aber unberücksichtigt, nämlich, dass diese gerade selbst die freie online Kommunikation verunmöglicht oder behindert (vgl. Hentschel/Schmidt 2014, 89).

Wird argumentiert, dass die Meinungsfreiheit im Netz nicht eingeschränkt werden darf, so ist damit eigentlich immer die Meinungsfreiheit jener gemeint, die verletzende und gewaltvolle Aussagen tätigen. Nun wurde aber klar aufgezeigt, dass Hate Speech und Belästigung dazu führen können, dass Frauen sich aus dem virtuellen Raum zurückziehen und ihre Meinung nicht mehr so frei äußern als zuvor (vgl. Jane 2017, 69). Sie wollen erneute Angriffe und Demütigungen vermeiden und sind mitunter sogar um ihre körperliche Unversehrtheit besorgt (vgl. Amnesty International 2017). Online Hate Speech in jedem Fall zu schützen bedeutet also, dass Verfasser*innen von feindlichen Botschaften uneingeschränkt von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen können, während es für jene, gegen die die Feindlichkeit gerichtet ist, eingeschränkt wird. Belästigungen und Bedrohungen verunmöglichen, dass alle

gleichberechtigt am gesellschaftlichen Diskurs teilhaben können (vgl. Citron 2014, 196).

Dies bringt infolge auch den Staat in eine schwierige Situation, denn es stehen sich plötzlich zwei Bedürfnisse nach freier Meinungsäußerung gegenüber: Jenes der Sprecher*innen oder Verfasser*innen von verletzenden Mitteilungen und jenes der Zielpersonen. Auf der einen Seite gibt es das Recht auf freie Meinungsäußerung, um Individuen vor illegitimen Eingriffen durch den Staat zu bewahren (vgl. Berka et al. 2019, 4). Auf der anderen Seite wird es aber auch als Pflicht des Staates beschrieben, Bürger*innen vor Gewalt zu schützen (vgl. Dhawan 2018, 329) und wie gezeigt, ist auch Hate Speech eine Form der Gewalt. Es handelt sich um ein Dilemma: Die Regulierung von Hate Speech durch den Staat könnte bedeuten, dass die Meinungsfreiheit zu stark eingeschränkt wird. Greift der Staat nicht ein, könnte er aber auch seine Pflichten missachten, weil er Frauen im Internet nicht davor schützt, dass ihnen durch Hate Speech freie Ausdrucksmöglichkeiten genommen werden. Welche Handlungsmöglichkeiten könnte es hier geben?

Citron beschreibt, dass die Interessen der Betroffenen in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt sind und es auch rechtliche Veränderungen gab, um diese zu schützen. Dies würde am Ende der freien Meinungsäußerung im Netz nicht schaden, sondern sie sogar stärken (vgl. Citron 2019, 122). Sie argumentiert, dass es bestimmte Arten von Äußerungen gibt, die sanktioniert werden können, ohne dass das Recht auf freie Meinungsäußerung dabei verletzt wird (vgl. Citron 2019, 128). Sie spricht dabei allerdings nicht von Hate Speech, sondern verwendet den Begriff Cyber Harassment, der beispielsweise auch revenge porn umfasst (vgl. Citron 2019, 123). Ihre Argumentation beruht auf einer genauen Differenzierung zwischen Cyber Harassment und der Äußerung von feindlichen und anstößigen Überzeugungen (vgl. Citron 2019, 132). Der Staat sollte nämlich nur solche Aussagen sanktionieren, die die Teilhabe am öffentlichen Diskurs behindern, dabei aber selbst nichts Wertvolles zu diesem beitragen (vgl. Citron 2019, 128). Sie schreibt:

Cyber harassment involves categories of speech that enjoy little to no protection. It typically involves true threats, defamation of private individuals, and crime-facilitating speech such as extortion, solicitation, and blackmail. It also includes speech that enjoys less rigorous protection - such as the disclosure of private communications about purely private matters such as nude photos posted without consent. Crucially, regulating cyber

harassment is important for the protection of free expression. While online abuse contributes little to cultural, social, or political conversations, it is costly to public discourse. (Citron 2014/2015, zit.n. Citron 2019, 128f.)

Gemeint sind dabei also vor allem direkte persönliche Angriffe und Belästigungen, wie beispielsweise das Androhen von physischer Gewalt oder Vergewaltigung. Es muss sich allerdings um glaubhafte Drohungen handeln, übertriebene Ausdrucksweisen müssen davon unterschieden werden. Auch Aussagen, die andere absichtlich und gezielt dazu auffordern, Gewalt zu verüben oder eine kriminelle Handlung zu begehen, fallen laut Citron beispielsweise in den Bereich der Äußerungen, die der Staat regulieren soll (vgl. Citron 2014, 203). Genauso sollte das unerwünschte Veröffentlichen von Nacktfotos oder privaten Konversationen sanktioniert werden können (vgl. Citron 2019, 128). Citron ist überzeugt, dass in diesen Fällen Intervention notwendig ist, um überhaupt sicherzustellen, dass alle gleiche Chancen auf ungehinderten Ausdruck im Netz haben (vgl. Citron 2019, 128). In gewisser Weise wiegt Citron hier den Nutzen von Regulierungen gegen die Kosten von Cyber Harassment auf:

Defeating online aggressions that deny victims their ability to engage with others as citizens outweighs the negligible contribution that cyber harassment makes to cultural interaction and expression. (Citron 2014, 195).

Citron verteidigt ihre Ansicht auch gegenüber einigen der zuvor beschriebenen Einwände gegen staatliche Intervention. Zum einen greift sie auf, dass die Diskussion aller möglichen Ansichten im Netz wichtig für die politische Meinungsbildung in einer Demokratie ist (vgl. Citron 2019, 129). Cyber Harassment würde den Diskurs aber nicht stärken oder einen wichtigen Betrag leisten:

Cyber harassment does little to enhance self-governance and does much to destroy it. Its contribution to public conversation is negligible. Cyber harassers are not engaged in political, cultural, or social discourse. Lies about targeted individuals (such as accusing a victim of having herpes) do not address individuals' ideas. Rape threats have no connection to a debate about cultural concerns. Nude photos posted without consent contribute nothing to conversations about social issues. Harassment of private individuals does not advance public discussion. Listeners learn nothing about social, cultural, and political concerns. (Citron 2019, 129)

Stattdessen hindern die Angriffe daran, überhaupt an der im Internet geführten Diskussion über wichtige gesellschaftliche oder politische Themen teilzuhaben (Citron 2019, 130). Es kann also nicht argumentiert werden, dass die Gewalt im Netz aus diesem Grund toleriert werden sollte. Zudem erkennt sie, dass die von ihr geforderten

Einschränkungen die Ausdrucksmöglichkeiten für einige Menschen verringern würden. Dies könnte, wie bereits dargestellt, deren Autonomie als Sprecher*innen in Gefahr bringen (vgl. Citron 2014, 197). Nach Citron ist dies aber in Kauf zu nehmen, weil die zu sanktionierenden Äußerungen oftmals gerade darauf ausgelegt sind, Frauen oder Minderheiten, die weniger politische oder soziale Macht innehaben, zu demütigen und zum Schweigen zu bringen (vgl. Kayyali/O'Brien 2015, zit.n. Citron 2019, 128). Sie bezieht sich hier auf das Argument, dass eine Äußerung, deren einziges Ziel es ist, das Sprechen einer anderen Person zu verunmöglichen, keinen Schutz genießen muss (vgl. Haymann 2008, zit.n. Citron 2019, 131). Als Drittes befasst sie sich auch mit der auf Mill zurückgehenden Annahme, dass die Wahrheit dann herausgefunden wird, wenn Meinungen immer wieder gegenüber starken Gegenpositionen verteidigt werden müssen. Internetnutzer*innen sollte zugetraut werden, dass sie erkennen, was offensichtlich falsch ist und es infolge ignorieren (vgl. Citron 2014, 198). Citron argumentiert aber, dass im Fall von Vergewaltigungsandrohungen oder ähnlichen Attacken keine Ideen oder Überzeugungen verhandelt werden: „Threats are not ideas that can be refuted, unless responding that someone should not be raped amounts to a meaningful counterpoint.“ (Citron 2019, 130). Auch dieses Argument ist nach Citron also nicht so überzeugend, dass es die Regulierung von Cyber Harassment unmoralisch erscheinen lassen würde. Citrons Ansichten sind in den USA mit Sicherheit kontroverser als beispielsweise in Österreich, wo es Gesetze gibt, die Belästigung und Bedrohung im Netz tatsächlich unter Strafe stellen. Diese sollen etwas später dargestellt werden.

Wichtig ist nun festzustellen, dass Citron sich mit Cyber Harassment und nicht explizit mit Hate Speech befasst. Wie im ersten Teil der Arbeit dargestellt, gibt es Überschneidungen zwischen diesen Konzepten, aber dennoch sind sie zu unterscheiden. Das Veröffentlichen von Nacktfotos fällt beispielsweise nicht in den Bereich der Hate Speech. Gleichzeitig gibt es aber aufgrund der sehr breiten Definition dieses Phänomens viele Ausdrucksweisen, die als Hate Speech gewertet werden können, aber nicht in die Kategorie der Äußerungen fallen, die nach Citron reguliert werden sollten. Sie betont, dass der Staat „hateful or offensive viewpoints“ (Citron 2019, 132) nicht zensieren soll bzw. darf. Diese Äußerungen sollen geschützt werden, auch wenn die Gesellschaft sie ablehnt und als anstößig oder feindlich empfindet. Das bedeutet aber nicht, dass die

Gesellschaft sich an diese Einstellungen gewöhnen muss oder sie unkommentiert lassen soll. Vielmehr gibt es hier eine andere Antwort, nämlich die *Gegenrede* (vgl. Citron 2019, 132). Nach Citron kann das Recht nicht alles leisten und soll dies auch nicht. Werden Einschränkungen zu weit ausgedehnt, besteht die reale Gefahr eines Machtmissbrauchs durch den Staat (vgl. Citron 2019, 132). Was meint Citron aber, wenn sie vorschlägt, anderen Formen der verletzenden Rede mit Gegenrede zu begegnen?

4.3.2 Gegenrede als Alternative

In dieser Frage können erneut die Erläuterungen Butlers weiterhelfen. Wichtig ist, vorab zu klären, wo Butler sich in der Debatte um Hate Speech und freie Meinungsäußerung positioniert. Sie lehnt generell die Einmischung des Staates und die Möglichkeit rechtlicher Regulierung ab (vgl. Dhawan 2018, 325f.). Wird die Lösung dieses Problems in die Hände des Staates gelegt, birgt das immer auch die Gefahr der Zensur; also der Möglichkeit, dass bestimmte Gesetze verwendet bzw. missbraucht werden, um unerwünschte Meinungen zu zensieren oder soziale Bewegungen an ihrem Handeln zu hindern (vgl. Butler 2006, 44). Butler sieht einen anderen Weg, um mit Hate Speech umzugehen, nämlich die Möglichkeit der Gegenrede (vgl. Butler 2006, 30). Um dies zu erklären, muss nochmals Bezug auf Austins Theorie der Sprechakte genommen werden.

An einer früheren Stelle wurde Matsudas Definition von Hate Speech thematisiert. Für Matsuda ist die feindliche Äußerung zugleich verletzend und unterordnend. Verletzung und Unterordnung geschehen somit schon im Moment der Aussage (vgl. Butler 2006, 36). Genau dieses Verständnis zweifelt Butler nun an und greift dafür auf Austins Unterscheidung zwischen illokutionären und perlokutionären Sprechakten zurück. Ilokutionäre Sprechakte vollziehen im Moment der Aussage die entsprechende Handlung, perlokutionäre tun dies nicht, hier hat das Gesagte bestimmte Folgen, die erst nach dem Sprechakt eintreten (vgl. Austin 1962/1975, 126). Butler analysiert, dass Befürworter*innen staatlicher Eingriffe sich auf ein illokutionäres Verständnis von Hate Speech stützen. Sie fassen das verletzende Sprechen als eine Handlung auf und fordern, dass diese sanktioniert werden soll (vgl. Butler 2006, 43). Butler wendet sich nun gegen dieses Verständnis und plädiert für ein perlokutionäres Modell von Hate Speech (vgl. Butler 2006, 68), dass auch auf einer Unterscheidung zwischen Sprechen und Handeln besteht (vgl. Butler 2006, 43). Hate Speech als perlokutionären Sprechakt zu verstehen,

würde bedeuten, dass die Verletzung und Herabsetzung im Augenblick der Aussage noch nicht geschehen ist. Sie ist eine Folge, die eintreten kann, aber nicht eintreten muss (vgl. Butler 2006, 33). Butler stellt die Annahme infrage, dass Hate Speech immer funktioniert und die beabsichtigten Effekte hat. Gerade weil sie auch scheitern kann, entsteht die Möglichkeit einer kritischen Antwort (vgl. Butler 2006, 36). Laut Butler liegt unsere sprachliche Handlungsfähigkeit genau darin, dass wir widersprechen können und dass wir Sprache anders gebrauchen können, um Bedeutungen zu verändern. Bestimmte Aussagen oder Begriffe können nach Butler so wiederholt werden, dass sie von den Konventionen, die sie stützen, abgelöst werden und somit auch die verletzende Wirkung infrage stellen (vgl. Butler 2006, 38). Als Beispiel nennt sie den Ausdruck „queer“, der lange Zeit als abwertende Bezeichnung für nicht heterosexuelle Menschen verwendet wurde. Er wurde allerdings von der Community angeeignet und wird nun als positiv konnotierte Selbstbezeichnung verwendet (vgl. Butler 2006, 29). Verbieht der Staat ein bestimmtes Sprechen oder bestimmte Wörter, sind derartige Aneignungen aber nicht möglich. Stattdessen wird die Bedeutung der Begriffe festgeschrieben und somit auch weiterhin gesichert. Gleichzeitig wird die Möglichkeit, zurückzusprechen und somit den verletzenden Worten ihre Kraft zu nehmen, ausgeschlossen (vgl. Butler 2006, 68). Butler plädiert hier in gewisser Weise auch dafür, die klassische Vorstellung der Opferrolle aufzugeben. Betroffenen von Hate Speech wird nämlich nicht alle Handlungsmacht genommen, sondern sie haben die Möglichkeit, kritisch zu antworten (vgl. Butler 2006, 70). Zudem weist Butler darauf hin, dass das verletzende Sprechen im Zuge des Verbiehens permanent wiederholt werden muss. Auch der Staat ist an der Produktion von Hate Speech beteiligt. Diese existiert nämlich nur, wenn dieser sie also solche erkennt. Er sichert sich somit die Macht, Hassrede zu definieren und generell zu bestimmen, was öffentlich sagbar ist und was nicht (Butler 1998, zit.n. Dhawan 2018, 326).

Butler spricht sich also dafür aus, Hate Speech nicht mit rechtlicher Regulierung, sondern mit Gegenrede zu begegnen. So könnte es gelingen, den Sprachgebrauch zu verändern. Staatlicher Intervention steht sie aus verschiedenen Gründen kritisch gegenüber. Zentral ist, dass Verbote die Möglichkeit der Gegenrede ausschließen und die verletzende Wirkung von Hate Speech somit festschreiben. Beispiele, wie Gegenrede im Fall frauenfeindlicher Hate Speech aussehen könnte, sollen etwas später

dargestellt werden. Angemerkt sei noch, dass die Gegenrede verschiedene Formen haben kann. Es kann sich um ein Zurücksprechen in einer Konversation zwischen zwei Personen handeln aber beispielsweise auch um eine Bildungskampagne, die die Sensibilität für bestimmte Themen erhöhen soll. Widersprechen kann auch nicht nur die Person, an die die verletzende Mitteilung adressiert war, sondern auch Dritte können sich gegen die Aussage wenden (vgl. McGowan 2018, 183).

4.3.3 Kein klarer Fall

Es könnte nun gefragt werden, warum die Gegenrede keine passende Antwort auf alle Formen der Hate Speech sowie auf Belästigung und Bedrohung im Netz darstellt. Immerhin haben auch Verbote nicht zu missachtende Nachteile. Es ist beispielsweise unklar, ob sie geeignet sind, feindliche Einstellungen wirklich zu verändern (vgl. Parekh 2006, 215). Möglicherweise verbieten sie nur den öffentlichen Ausdruck, schaffen aber kein Umdenken in der Gesellschaft, das Hate Speech auch langfristig verhindert. Indem der Ausdruck der hasserfüllten Einstellungen untersagt wird, werden diese potentiell nur unsichtbar gemacht und es wird nicht anerkannt, dass es eigentlich Handlungsbedarf gibt und tiefgehende Veränderungen notwendig wären (vgl. Parekh 2006, 215). Es könnte eine oberflächliche Lösung sein, den Ausdruck von frauenfeindlichen Einstellungen zu untersagen, die verkennen lässt, dass es eigentlich notwendig wäre, patriarchale Denkmuster zu verändern. Zudem ist fragwürdig, ob eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Aussagen oder Formen von Hate Speech immer vorgenommen werden kann. Es wurde aufgezeigt, dass es sehr schwierig ist, Hate Speech überhaupt zu definieren. Wie kann dann sichergestellt werden, dass es nicht zu illegitimen Einschränkungen freier Ausdrucksmöglichkeiten kommt? Und könnte man mit Gegenrede nicht mehr erreichen?

Aber auch hier gibt es Einwände. So wird Butler vorgeworfen, dass sie keine genauen Handlungsanweisungen gibt oder beschreibt, wie erfolgreiche Gegenrede aussehen könnte (vgl. Boucher 2006, zit.n. Dhawan 2018, 328). Außerdem würde sie, indem sie vorschlägt rechtliche Möglichkeiten gänzlich zu umgehen, verkennen, dass es manchmal genau die staatliche Macht ist, die es ermöglicht, Menschen vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen. Während Butler verhindern will, dass dem Staat noch mehr Macht zukommt, argumentiert Baer beispielsweise, dass „der Staat den Verlust jener Stimmen kompensieren soll, die von sozialen Praktiken unhörbar gemacht und

untergeordnet werden.“ (Baer 1998, zit.n. Dhawan 2018, 329). Aber nicht nur an Butlers Ansatz im speziellen gibt es Kritik. Mary Kate McGowan stellt die Wirksamkeit der Gegenrede grundlegend infrage (vgl. McGowan 2018, 183ff.). Erstens wird somit die Verantwortung, auf verletzendes Sprechen zu reagieren, den Betroffenen auferlegt. Dabei handelt es sich aber meist um ohnehin schon marginalisierte Gruppen (vgl. McGowan 2018, 183). Zudem wurde es als Ziel von Hate Speech beschrieben, die angesprochenen Personen oder Gruppen zum Schweigen zu bringen. Dies kann auf verschiedene Arten erreicht werden, verunmöglicht aber gleichzeitig die Gegenrede. Es kann passieren, dass ein Akt der Gegenrede einfach nicht als solcher erkannt wird und wirkungslos bleibt (vgl. McGowan 2018, 184). Übersehen darf auch nicht werden, dass Betroffene von Hate Speech manchmal entscheiden, nicht auf diese zu reagieren. Dies kann verschiedene Gründe haben. Möglicherweise haben sie Angst vor erneuten Angriffen oder wollen ihre Energie nicht dafür aufwenden (vgl. McGowan 2018, 184). Ein wichtiger Kritikpunkt betrifft auch die falsche Annahme, dass jede*r dieselben Möglichkeiten zu effektiver Gegenrede hätte:

(...) the “more speech” response appears to make other false empirical assumptions. For starters, it appears to assume a level playing field for all speakers but, as we all know, who is able to do what with her words is a function of social power. Some speech acts require the exercise of speaker authority; who has an audience, is recognized as credible, has perceived expertise, or the ability to disseminate her views are all also strongly affected by one’s social position. By assuming a level playing field then, the “more speech” response overlooks the crucial role of social power in effective language use. (McGowan 2018, 185)

Ob die Gegenrede Veränderung erzielen kann, hängt also stark davon ab, ob man sich in einer Machtposition befindet oder nicht (vgl. McGowan 2018, 185). Schließlich hinterfragt McGowan, ob es möglich ist, die verletzenden Wirkungen einer Aussage durch das Antworten zurückzunehmen. Sie argumentiert, dass die Gegenrede die Verletzung nicht mehr ungeschehen machen kann (vgl. McGowan 2018, 185) und befindet sich hier wohl in einer Gegenposition zu Butler. McGowan beschreibt beispielsweise, dass es sehr schwierig ist, auf ein sexistisches Kommentar zu antworten, ohne die vorgebrachten Stereotype nochmals ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken. Diese wurden dann bereits zum Thema gemacht und Assoziationen hervorgerufen (vgl. McGowan 2018, 189). Dennoch sieht McGowan in der Gegenrede

die Möglichkeit zur Veränderung, beispielsweise wenn diese zugrundeliegende soziale Normen infrage stellt (vgl. McGowan 2018, 194).

Es kann also an beiden Positionen Kritik geäußert werden und weder rechtliche Regulierung noch Gegenrede scheinen als Antwort auf Hate Speech ausreichend oder unumstritten zu sein. Möglicherweise ist es tatsächlich erforderlich, zwischen verschiedenen Formen von Hate Speech zu unterscheiden. Auch Sirsch argumentiert, ähnlich wie Citron, dass Äußerungen, die die Form von Bedrohungen oder Belästigungen haben, eingeschränkt werden können. Dies sei auch mit liberalen Prinzipien in Einklang zu bringen (vgl. Sirsch 2013, 172). Ausschlaggebend ist dafür, wie bereits aufgezeigt, eine genaue Differenzierung zwischen Hassrede und beleidigender Rede vorzunehmen (vgl. Sirsch 2013, 168). Nicht jedes Sprechen, das eine beleidigende Wirkung hat, darf als Hate Speech definiert oder sanktioniert werden (vgl. Sirsch 2013, 168). Aber auch ein umfassendes Verbot von Hassrede ist nicht zu rechtfertigen und es muss nochmals zwischen verschiedenen Formen derselben unterschieden werden. Werden feindliche Einstellungen geäußert, die nicht direkt die Sicherheit oder Würde einer Person oder Gruppe bedrohen, scheint die rechtliche Regulierung unzulässig. Auch die Bedenken gegenüber staatlicher Intervention müssen ernst genommen werden. Butlers Hervorhebung der Handlungsmacht durch Gegenrede scheint wichtige Möglichkeiten aufzuzeigen, um Veränderungen anzustoßen. Zudem könnte dadurch der gewaltsame Charakter von frauenfeindlicher Hate Speech sichtbar gemacht und thematisiert werden. Sie ermöglicht es Betroffenen auch, selbst aktiv zu werden und Veränderungen zu erzielen. Dies bricht in gewisser Weise mit dem klassischen Bild einer Opferrolle und spricht auch Betroffenen Handlungsmöglichkeiten zu. Die Gegenrede kann dabei verschiedene Formen annehmen, sie kann von nicht staatlichen Organisationen initiiert werden aber auch, zum Beispiel in Form von Bildung, durch den Staat gefördert werden (vgl. McGowan 2018, 183). Dhawan schlägt vor, im Umgang mit Hate Speech sowohl die regulierenden und potentiell gewaltsamen Aspekte des Staats als auch die ermächtigenden und schützenden in den Blick zu nehmen (vgl. Dhawan 2018, 330ff.).

Im folgenden Kapitel soll betrachtet werden, welche Möglichkeiten es aktuell tatsächlich gibt, um gegen Hate Speech und Belästigung vorzugehen. Auch nach möglichen Formen der Gegenrede soll gefragt werden.

4.4 Aktuelle Situation: Rechtliche Möglichkeiten und Beispiele für Gegenrede

Es wurde nun festgestellt, dass es keine eindeutige Antwort auf die Frage gibt, wie mit frauenfeindlicher Hate Speech im Netz umgegangen werden soll. Im letzten Kapitel soll ein Schritt von der theoretischen Ebene zurück in die Realität gemacht werden. Somit wird auch ein Bogen zum Beginn der vorliegenden Arbeit gespannt, wo mit einem Einblick in aktuelle Ereignisse und Fragen in das Thema eingeführt wurde. Im nächsten Abschnitt soll beschrieben werden, welche Möglichkeiten es in Österreich derzeit gibt, um sich gegen Hate Speech und Belästigung im Netz rechtlich zu wehren. Auch auf die Leitlinien der Social Media Plattformen soll kurz Bezug genommen werden. Anschließend wird nochmals die Gegenrede in den Blick genommen. An Butlers Ausführungen wird kritisiert, dass sie keine Handlungsanweisungen gibt, wie die Gegenrede erfolgreich ausgeführt werden könnte (vgl. Boucher 2006, zit.n. Dhawan 2018, 328). Lassen sich dennoch Beispiele im Zusammenhang mit frauenfeindlicher Hate Speech im Netz nennen?

4.4.1 Rechtliche Möglichkeiten für Betroffene in Österreich

Bis zum Jahr 2021 gab es, abgesehen vom Verbot des Cybermobbings, in Österreich kein spezifisches Gesetz, um feindliche Äußerungen im Internet zu sanktionieren. Betont wurde dennoch, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und durch Hasspostings¹³ sehr wohl strafbare Tatbestände erfüllt sein können. Zudem konnten zivil- oder medienrechtliche Klagen eingebracht werden. Das Gesetzespaket „Hass im Netz“ brachte hier im Jänner 2021 einige Veränderungen sowie potentielle Erleichterungen für Betroffene (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021a). Ziel der neuen Gesetze ist es in erster Linie Drohungen, Beschimpfungen, Hetze und Ähnliches auf großen Social Media Plattformen zu bekämpfen. Der Erlass dieser neuen Bestimmungen ist jedoch nicht unumstritten und die Regierung sah sich mit Kritik konfrontiert (vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1391 2020).

Konkret soll es nun für Betroffene einfacher sein, die Löschung von menschenverachtenden Nachrichten oder Postings zu fordern (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021a). Auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz sind genaue

¹³ Im Zuge der Arbeit wurde thematisiert, warum es sinnvoller sein könnte von feindlichen Aussagen zu sprechen. Der Begriff „Hassposting“ wird hier dennoch verwendet, da er im Zuge der Diskussion um das Gesetzespaket „Hass im Netz“ zu einem zentralen Begriff wurde.

Informationen zu finden, wie vorgegangen werden kann, wenn man mit derartigen Botschaften konfrontiert ist.¹⁴ Grundsätzlich können drei Wege unterschieden werden. Zunächst wird allgemein empfohlen, die entsprechende Nachricht oder das entsprechende Posting durch einen Screenshot zu sichern. Im besten Fall sollte dabei der gesamte Thread festgehalten werden. Dies kann später als Beweis dienen, auch wenn das Posting oder die Nachricht durch die Plattform gelöscht wurde. Dies führt bereits zur ersten Möglichkeit, die sich Betroffenen bietet. Plattformen wie Facebook oder Twitter sind verpflichtet ein Meldesystem einzurichten, das es User*innen ermöglicht, feindliche Postings oder Nachrichten zu melden, sowie eine Löschung dieser zu fordern. Handelt es sich beispielsweise um Mord- oder Vergewaltigungsdrohungen, also um Aussagen, die eindeutig als rechtswidrig identifiziert werden können, müssen diese nun von der Plattform innerhalb von 24 Stunden gelöscht werden. Ist eine ausführlichere Prüfung notwendig, so haben die Betreiber*innen dafür sieben Tage Zeit (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021b). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann es zu hohen Strafzahlungen kommen (vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1391 2020). Diese Bestimmungen des neuen Gesetzespakets verstoßen allerdings laut EU Kommission gegen die E-Commerce Richtlinie der EU, auch Herkunftslandprinzip genannt. Diese besagt, dass ein Unternehmen nur dem Recht jenes Landes unterliegt, in dem es seinen Firmensitz hat. Es ist also unklar, ob diese Verpflichtung zum Löschen der Beiträge tatsächlich umgesetzt werden kann oder Wirkungen zeigen wird (vgl. Al-Youssef/Schmid 2020). Es kann jedenfalls bei Gericht eine Unterlassungsklage eingebracht werden, wenn das Posting nicht entfernt wurde. Es geht dabei vor allem um Aussagen, die die Menschenwürde einer Person im virtuellen Raum verletzen. Beispielsweise können dies obszöne Beschimpfungen oder Mord- und Vergewaltigungsandrohungen sein. Darüber hinaus kann aber auch der oder die Verfasser*in des entsprechenden Postings angeklagt werden. Ist der Name der Person nicht bekannt, kann er ausfindig gemacht werden (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021b).

Eine zweite Möglichkeit, die sich Betroffenen bietet, ist eine Entschädigung nach dem Mediengesetz. Diese wird von den Medieninhaber*innen gefordert, weil man auf ihrer

¹⁴ Siehe: <https://www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz.html>

Plattform beispielsweise mit Beschimpfungen, übler Nachrede, Verleumdung oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs konfrontiert wurde (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021).

Falls der Inhalt einer Nachricht oder eines Postings strafbar ist, kann darüber hinaus auch eine strafrechtliche Anzeige bei der Polizei erstattet werden (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021b). Dabei können verschiedene Delikte relevant sein. Beispielsweise:

Nötigung (§ 105 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB), Verhetzung (§ 283 StGB), Verleumdung (§ 297 StGB). (Bundesministerium für Justiz 2021b)

Eine derartige Anzeige war bereits vor dem neuen Gesetzespaket möglich, allerdings sollten einige Verbesserungen geschaffen werden. Eine wichtige Neuerung betrifft den Tatbestand der Verhetzung. Dieser wurde ausgeweitet und kann nun auch erfüllt sein, wenn jemand zu Hass und Gewalt gegen Einzelpersonen aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit aufruft. Zuvor war es notwendig, dass sich die Drohungen auf die gesamte Gruppe beziehen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021a). Auch bezüglich der Gruppe oder Kategorie gab es eine Erweiterung. So sind nun auch Behinderung, Alter, Sexualität und Geschlecht miteinbezogen (vgl. Klagsverband 2021). Mit dem Verbot des „Upskirtings“ wurde ein ganz neuer Straftatbestand geschaffen. Es handelt sich dabei um das unbefugte Aufnehmen von Fotos des Intimbereichs (vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1391 2020). Auch Cybermobbing ist in Österreich seit dem Jahr 2016 verboten. Mit dem neuen Gesetzespaket ist nun bereits die erste Bedrohung, Bloßstellung oder Belästigung potentiell strafbar. Zuvor war es erforderlich, dass die Übergriffe wiederholt stattfanden (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021a). Erstatte Betroffene eine Anklage, müssen sie nun auch nicht mehr selbständig die Verfasser*innen der Hasspostings aufspüren. Dies übernimmt die Behörde, was den Betroffenen Kosten und langwierige Nachforschungen erspart. Auch die Prozessbegleitung soll ausgeweitet werden (vgl. Bundesministerium für Justiz 2021a).

Es lässt sich also erkennen, dass einige Veränderungen vorgenommen wurden, um es Opfern von Hass im Netz zu erleichtern, sich zur Wehr zu setzen. Das neue

Gesetzespaket blieb allerdings nicht von Kritik verschont. Bemängelt wird, dass sensible Aufgaben des Rechtsstaates, nämlich zu prüfen, welche Aussagen durch die Meinungsfreiheit geschützt sind und welche nicht, an private Unternehmen übergeben werden. Dies sei problematisch, da so potentiell Beiträge gelöscht werden könnten, die eigentlich legitim sind. Eine weitere Gefahr des möglichen „Overblockings“ sei, dass gezielt Beiträge gemeldet werden könnten, die durch die Redefreiheit geschützt sind, aber mit deren Aussage die Melder*innen nicht übereinstimmen. Aus Angst vor einer Strafe würden die Betreiber*innen diese möglicherweise dann einfach ohne genaue Prüfung löschen. Dies stellt in Folge eine Gefahr für die freie Meinungsäußerung dar. Kritisiert wurde auch, dass keine europaweite Lösung abgewartet wurde (vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1391 2020). Teile des Gesetzespaketes verstoßen nämlich, wie bereits thematisiert, gegen geltendes EU-Recht (vgl. Al-Youssef/Schmid 2020). Es wird deutlich, dass Bestimmungen, die Feindlichkeit im Netz verringern sollen, wiederum neue Probleme und Bedenken mit sich bringen. Diese drehen sich, wie ausführlich dargestellt, vor allem um die Frage der Meinungsfreiheit und deren Einschränkung.

Auch in Deutschland wurde 2018 ein ähnliches Gesetz, das sogenannte „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ verabschiedet. Es soll ebenfalls für eine raschere Löschung von rechtswidrigen Inhalten sorgen. Ähnlich wie in Österreich sind Betreiber*innen von Social Media Plattformen wie Facebook, Twitter oder YouTube verpflichtet, gemeldete Beiträge sofort zu überprüfen und gegebenenfalls zu löschen. Die Vorschriften sollen zu einer Verringerung von Hasskommentaren führen. Auch hier gab es sehr ähnliche kritische Stimmen (vgl. Kühl 2018).

Abgesehen von den rechtlichen Möglichkeiten gibt es auf allen großen Social Media Plattformen die Möglichkeit, Inhalte zu melden. Diese werden dann geprüft und je nach Einschätzung gelöscht. Dabei wird anhand von Community Standards festgelegt, was auf einer bestimmten Seite geäußert werden darf und was nicht. Die großen Plattformen haben auch spezifische Richtlinien zum Thema Hate Speech erarbeitet. Facebook stellt klar, dass direkte Angriffe, die sich auf geschützte Merkmale wie Nationalität, Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung etc. beziehen, nicht toleriert werden. Als direkter Angriff gilt dabei:

(...) violent or dehumanising speech, harmful stereotypes, statements of inferiority, expressions of contempt, disgust or dismissal, cursing and calls for exclusion or segregation. (vgl. Facebook 2021)

Begründet werden die Einschränkungen damit, dass durch derartige Aussagen ein bedrohliches Klima geschaffen wird, das Individuen davon abhält, sich frei zu äußern. Werden User*innen dafür angegriffen, wer sie sind, können sie die Plattform nicht richtig nutzen. Zudem könnte Hate Speech zu physischer Gewalt abseits des Internets führen. Facebook betont, dass Hate Speech entfernt wird, dass es aber Fälle geben kann, in denen jemand eine Aussage wiedergibt, um sie anzuprangern und ihr zu widersprechen. Dafür soll es Raum geben, die Intention muss aber klar erkennbar sein (vgl. Facebook 2021). Auch auf Twitter finden sich Bestimmungen zum Thema Hate Speech. Hier darf man ebenfalls nicht zu Gewalt aufrufen oder Menschen, mit Bezugnahme auf ein bestimmtes Merkmal oder eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit, direkt bedrohen. Auch Hass schürende Bilder werden explizit als Verstoß gegen die Standards genannt. Twitter sanktioniert derartige Aussagen in unterschiedlichen Schritten. Die Betreiber*innen fordern User*innen dazu auf die Posts zu löschen, ihr Account kann für eine bestimmte Zeit in einen schreibgeschützten Modus geschaltet oder auch ganz gesperrt werden (vgl. Twitter 2021). Auf YouTube gibt es ebenfalls eigene Richtlinien. Angeführt sind Merkmale, aufgrund derer nicht zu Hass oder Gewalt gegen Personen oder Gruppen aufgerufen werden darf. Inhalte die den Community Standards widersprechen, werden gelöscht und nach drei Verwarnungen wird der Kanal gesperrt (vgl. Google 2021). Diese Richtlinien klingen nun im ersten Moment sehr bedacht jedoch kritisieren Hentschel und Schmidt, dass User*innen oftmals nur das Gefühl gegeben wird, „Teil von Selbstregulierung zu sein“ (Hentschel/Schmidt 2014, 88). Am Ende entscheiden nämlich Mitarbeiter*innen anhand von ungenauen Community Standards, was gelöscht werden soll und was nicht. Für Facebook selbst würden dabei ohnehin andere Aspekte im Vordergrund stehen, nämlich das Sammeln personenbezogener Daten (vgl. Hentschel/Schmidt 2014, 88). Das Gesetzespaket in Österreich sollte eines dieser Probleme entschärfen, denn die Betreiber*innen der Plattformen sollten verpflichtet werden, die gemeldeten Postings zu prüfen und zu löschen. Welche Inhalte dabei gelöscht werden und ob diese manchmal auch legitim gewesen wären bleibt aber wie gesagt weiterhin offen.

Fraglich ist, ob es durch derartige Gesetze und Bestimmungen tatsächlich gelingen wird, Hate Speech, Belästigung und Bedrohung im Netz zu verringern. Der Klagsverband weist beispielsweise darauf hin, dass es bisher kaum Urteile zu Hate Speech gibt. Ob das neue Gesetzespaket hier große Veränderungen bringen wird, ist noch offen (vgl. Klagsverband 2021). Auch die grundlegende Frage, ob Verbote zu einer nachhaltigen Veränderung der Einstellungen führen, steht im Raum. Der Klagsverband bemerkt:

Denn Haft- und Geldstrafen wären eher nicht geeignet die Ansichten des Verurteilten zu ändern und bringen den Opfern zwar Gerechtigkeit aber keine Entschädigung für erlittene Angst und Kränkungen. (Klagsverband 2021)

Es wurde nun gezeigt, dass es in Österreich einige Möglichkeiten gibt, um sich gegen Hate Speech im Internet zu wehren, dabei bleibt aber unklar, ob die gesetzlichen Bestimmungen sensibel genug sind, oder zu langfristigen Veränderungen führen. Oftmals wird auch kritisiert, dass es beispielsweise seitens der Polizei zu wenig Sensibilität für dieses Thema gibt (vgl. Citron 2019, 126) Aber wie diskutiert, sollen rechtliche Regulierung nicht die Antwort auf alle Arten der verletzenden Rede im Netz sein. Wie könnte Gegenrede im Fall frauenfeindlicher Hate Speech aussehen?

4.4.2 Mit Aktion gegen Hate Speech im Netz

Es gibt verschiedene Arten, wie auf frauenfeindliche Hate Speech online mit Gegenrede reagiert werden kann. Beispielsweise gibt es Organisationen, die mit Kampagnen auf die sprachliche Gewalt aufmerksam machen wollen. Hentschel und Schmidt nennen als Beispiel für erfolgreiche Selbstregulierung die Kampagne #fbrape, die 2013 von über hundert feministischen Organisationen unterstützt wurde (vgl. Hentschel/Schmidt 2014, 88). Diese sammelten eine große Zahl an frauenfeindlichen Tweets, Mails und Postings und sendeten sie an die Betreiber*innen von Plattformen. Damit sollte aufgezeigt werden, dass deren Systeme, um Hate Speech gegen Frauen zu erkennen und zu löschen, Überarbeitung benötigen. Facebook änderte infolge tatsächlich seine Bestimmungen (vgl. Levine 2013, zit.n. Hentschel/Schmidt 2014, 88).

Als weiteres Beispiel kann das No Hate Speech Movement genannt werden, das 2013 vom Europarat initiiert wurde. In Österreich gibt es seit 2016 ein nationales Komitee, welches für das Thema Hass im Netz sensibilisieren und Aktionen gegen Hate Speech anregen will. Auf der Homepage der Seite finden sich Tipps, wie auf feindliche

Kommentare und Postings reagiert werden kann. Das Komitee formuliert Empfehlungen an die Regierung, will aber auch aufzeigen, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, gegen Hate Speech vorzugehen. Internetnutzer*innen werden aufgerufen, gegen Hate Speech aktiv zu werden und diese nicht unkommentiert zu lassen (vgl. boJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit). Es werden beispielsweise GIFs zur Verfügung gestellt, die als Reaktion auf feindliche Kommentare gepostet werden können. Diese sind nach Themen geordnet und können einfach heruntergeladen und verwendet werden.¹⁵

Eine weitere interessante Kampagne befasst sich mit Sexismus und Frauenfeindlichkeit im Deutschrapp. Viele Interpreten wie beispielsweise Kollegah oder Fler erfreuen sich auf YouTube enormer Beliebtheit und ihre Songs werden millionenfach aufgerufen, obwohl die Texte zutiefst frauenfeindliche Einstellungen ausdrücken. Aussagen wie „Baller der Alten die Drogen ins Glas, Hauptsache Joe hat seinen Spaß“¹⁶ sind keine Seltenheit, verharmlosen Vergewaltigung und sind bezeichnend für das Frauenbild, das im Deutschrapp vorherrschend scheint. Zusammengefasst könnte dies mit einem Textausschnitt aus Finch Asozials Song „Sex und Gewalt“ werden, dort rappt er: „Eine Frau bleibt auf Ewigkeit ein Gegenstand“¹⁷. Es geht hier vor allem auch um den Konflikt zwischen Hate Speech und Kunstfreiheit, aber das bedeutet nicht, dass die Aussagen unkommentiert hingenommen werden müssen. Die Kampagne #unhatewomen will die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den Texten sichtbar machen und aktiv widersprechen. Die Aktivist*innen eines Berliner Vereins für Frauenrechte fordern auf, den Hashtag #unhatewomen als Kommentar unter Videos mit frauenverachtenden Inhalten zu posten oder damit auf sexistische und misogynie Kommentare zu reagieren. Im Rahmen der Kampagne wurde ein Video produziert, in dem freiwillige Teilnehmerinnen einzelne Passagen aus bekannten Deutschrapp Produktionen vorlesen.¹⁸ Dies soll nochmals in aller Deutlichkeit den abwertenden Charakter der Texte hervorheben. Auch Bilder mit den entsprechenden Lyrics können über soziale Netzwerke geteilt werden (vgl. TERRE DES FEMMES).

¹⁵ Hier zu den GIFs gegen sexistische Hate Speech: <https://no-hate-speech.de/de/kontern/sexismus/>

¹⁶ Aus BONEZ MC & GZUZ, „Lebenslauf“: <https://www.youtube.com/watch?v=LRKSCrT-pJg>

¹⁷ Aus FINCH ASOZIAL & MC BOMBER, „Sex und Gewalt“:

https://www.youtube.com/results?search_query=finch+asozial+sex+und+gewalt

¹⁸ Homepage der Kampagne und Video: <https://www.unhate-women.com/de/>

Im Deutschrapp lassen sich weitere spannende Formen der Gegenrede beobachten. Wie zuvor dargestellt, weist Butler darauf hin, dass es möglich ist, die Bedeutung bestimmter Begriffe zu verändern, indem sie aus ihrem Kontext gelöst und auf andere Weise gebraucht werden (vgl. Butler 2006, 28f.). Das ehemalige Deutschrapp Duo SXTN, bestehend aus zwei Frauen, wurde als sexistisch bezeichnet, da in ihren Songs oftmals Ausdrücke wie „Fotze“ oder „Hure“ fallen (vgl. Rohwer 2020). Es wurde als anstößig erachtet, dass sie sich in ihren Produktionen derselben Sprache und Ausdrucksweise bedienen, die im Deutschrapp vorherrschend aber gewöhnlich Männern vorbehalten ist. Der Begriff „Fotze“ wird von den Künstler*innen als Selbstbezeichnung verwendet und dabei angeeignet.¹⁹ Die Meinungen über SXTN sind geteilt. Sie werden einerseits kritisiert, weil sie sexistische Bilder reproduzieren würden, zum anderen wird aber auch die ermächtigende Funktion ihrer Musik hervorgehoben (vgl. Rohwer 2020). Auf jeden Fall regte das Duo eine Diskussion über das Frauenbild im Deutschrapp an. In ihrem Song „Hass Frau“ verwendeten sie beispielsweise eine Tonaufnahme von Alice Schwarzer, in welcher Schwarzer einen frauenverachtenden Text des Rappers King Orgasmus One vorliest.²⁰ Die misogyne Einstellung, die in diesem Genre oftmals vertreten wird, machen SXTN dabei zum Thema, ohne sich in eine Opferrolle drängen zu lassen (vgl. Siggelkow 2016).

Auch die Sichtbarmachung und Veröffentlichung von feindlichen Nachrichten und Botschaften ist ein großes Thema. Auf der Seite hatr.org²¹ wurden beispielsweise Kommentare gesammelt und veröffentlicht, um aufzuzeigen, dass Netzaktivist*innen oftmals enormer Feindlichkeit ausgesetzt sind. Die Kommentare stammen dabei hauptsächlich von feministischen und antirassistischen Blogs und wurden dort nicht freigeschaltet, sondern über hatr.org öffentlich gemacht (vgl. Hatr). Auch Videos, in denen beispielsweise Journalistinnen Kommentare vorlesen, die sie beleidigen und abwerten, sollen die Aufmerksamkeit für Gewalt gegen Frauen im Netz erhöhen. Das Magazin WIENERIN hat im Jahr 2016 ein solches Video produziert.²² Dabei soll

¹⁹ Siehe beispielsweise SXTN, „Die FTZN sind wieder da“: <https://www.youtube.com/watch?v=6zoX6Dknqis>

²⁰ SXTN, „Hass Frau“: <https://www.youtube.com/watch?v=aKMdO7GL18g>

²¹ Siehe: <http://hatr.org/>

²² Zum Video: <https://www.youtube.com/watch?v=PWtSpHT20c>

aufgezeigt werden, dass vor allem Frauen, die über sensible Themen sprechen, mit Gewalt und Abwertung konfrontiert werden (vgl. WIENERIN 2016).

Neben derartigen Kampagnen gibt es aber auch kreative und humorvolle Arten, um frauenfeindlicher Hate Speech oder Hate Speech im Allgemeinen entgegenzutreten. Die Journalistin Ebru Taşdemir rief 2012 eine „Hate Poetry“ Show ins Leben. Das Konzept ist ähnlich wie bei einem Poetry Slam, nur wird beim Hate Poetry aus Hassbriefen vorgelesen. Die Journalist*innen bringen die Demütigungen und Beschimpfungen auf die Bühne und lachen gemeinsam mit dem Publikum über die Inhalte der feindlichen Nachrichten.²³ Das Publikum kann am Ende auch über die schlimmsten Beschimpfungen abstimmen. Es soll hier die Kraft des Humors genutzt werden, um gegen Hate Speech vorzugehen. Hate Poetry soll dabei eine Art des Widerstands und des Aufbegehrens sein, es soll gezielt vermieden werden, dass sich Betroffene als Opfer darstellen. Stattdessen werden die Nachrichten an die Öffentlichkeit getragen und ihre Kraft durch das Lächerlichmachen geschwächt (vgl. Kotte 2015). Ein weiteres Beispiel für eine kreative Umgangsform mit Hate Speech ist die Veröffentlichung „Ich hab nichts gegen Frauen, du Schlampe!“²⁴ der deutschen Autorin und Satirikerin Sarah Bosetti. Diese hat einige der frauenfeindlichen und sexistischen Nachrichten die sie erhalten hatte mit Liebesgedichten beantwortet, beides zusammen abgedruckt und als Buch veröffentlicht.

Es zeigt sich, dass die Antworten auf frauenverachtende Einstellungen und Hate Speech sehr unterschiedlich aussehen können. Während es für Betroffene von Belästigung und Bedrohung rechtliche Möglichkeiten gibt, lassen sich auch viele Beispiele für andere Formen des Umgangs mit Hate Speech finden. Sowohl Gerichtsprozesse als auch Kampagnen oder humorvolle Aktionen können Aufmerksamkeit erregen und eine breitere Diskussion der Problematik anregen. Letztendlich bleibt zu sagen, dass es sich um eine enorm komplexe Thematik handelt, für die es auch keine einfache Lösung gibt.

²³ Hier zu einem Betrag über die Veranstaltungen: https://www.youtube.com/watch?v=_KW-QyRt51Q&t=13s

²⁴ Bosetti, Sarah (2020): „Ich hab nichts gegen Frauen, du Schlampe! Mit Lieben gegen Hasskommentare. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

5. Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war es aufzuzeigen, dass Frauenfeindlichkeit im Netz eine ernstzunehmende Problematik darstellt und dass die im virtuellen Raum geäußerten Abwertungen und Bedrohungen schwerwiegende Folgen für Betroffene sowie die Gesellschaft haben können. Es wurde untersucht, ob online Hate Speech als Form der sprachlichen Gewalt beschrieben werden kann und inwiefern derartige Äußerungen durch die Meinungsfreiheit geschützt sein sollten.

Um die aufgeworfenen Fragen zu beantworten, wurde zuerst ein Einblick in die Thematik gegeben und anhand von Beispielen aufgezeigt, dass Frauen im virtuellen Raum mit einer Vielzahl an Übergriffen konfrontiert sind. Frauenfeindliche Hate Speech wurde in einem größeren Zusammenhang verortet und infolge verschiedene Definitionen betrachtet, um die wichtigsten Merkmale derselben zu fassen. Ausgehend von der Annahme, dass Hate Speech sich immer gegen bereits benachteiligte und diskriminierte Gruppen richtet, wurde nach sexistischen und misogynen Einstellungen in der Gesellschaft gefragt. Diese können Basis für den Ausdruck von Feindlichkeit im Netz sein, gleichzeitig trägt online Hate Speech aber auch dazu bei, Diskriminierung zu verstärken sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten. Einige Merkmale des World Wide Webs, nämlich die Anonymität, die Möglichkeit, sich ohne großen Aufwand mit Gleichgesinnten auszutauschen und die lange Auffindbarkeit von veröffentlichten Inhalten, können dazu beitragen, dass frauenfeindliche Einstellungen im Internet besonders sichtbar werden, wenn sie auch immer Ausdruck bereits vorhandener Überzeugungen sind.

Die Verortung der Angriffe im Medium der Sprache sowie die Tatsache, dass sie im virtuellen Raum stattfinden, ist verantwortlich dafür, dass online Hate Speech in der öffentlichen Debatte oftmals verharmlost und Frauen teilweise selbst für das Erlebte verantwortlich gemacht werden. Um dieser Wahrnehmung entgegenzutreten, wurden zwei gängige Annahmen widerlegt. Es wurde gezeigt, dass Sprache und Gewalt keine Gegensätze sind, sondern vielmehr gar nicht voneinander getrennt werden können. Gewaltbegriffe, die auf die physische Gewalt beschränkt bleiben, wurden problematisiert um sichtbar zu machen, dass Gewalt auch immer eine symbolische Dimension hat. Zudem lässt sich mit Austin feststellen, dass Sprechen gleichzeitig ein Handeln ist, das aktiv in die Welt eingreifen kann. Butlers Überlegungen zur

sprachlichen Verletzbarkeit des Menschen waren ausschlaggebend, um zu klären, warum sprachliche Äußerungen auch tatsächlich die Macht haben können, Angesprochene abzuwerten und zu schädigen. Frauenfeindliche Hate Speech im Netz konnte infolge als Form der verletzenden Rede identifiziert werden, welche auf einen untergeordneten Platz im sozialen Gefüge verweist, sowie die sprachliche Handlungsfähigkeit der Angesprochenen beschädigt. Oftmals führen die Drohungen und Belästigungen dazu, dass Betroffene sich zurückziehen und nicht mehr wie zuvor von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Auch die Gesundheit und die ökonomische Situation von Frauen kann durch Hate Speech negativ beeinflusst werden. Die zweite zu widerlegende Annahme betrifft die Trennung von Realität und Virtualität. Es wurde aufgezeigt, dass eine derartige Unterscheidung nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Das Internet ist relevant für Alltag, Schule oder Beruf und kann nicht als Sphäre betrachtet werden, die unabhängig von gesellschaftlichen Vorgängen oder Problematiken ist. Infolge können auch online geäußerte Abwertungen oder Belästigungen das Leben der Betroffenen beeinflussen und verletzenden Charakter haben. Frauenfeindlichkeit im Netz konnte im Zuge dieser Überlegungen als Teil der Gewalt identifiziert werden, mit der Frauen bis heute in verschiedensten Kontexten und Lebensbereichen konfrontiert sind.

Nachdem aufgezeigt wurde, dass frauenfeindliche Hate Speech gewaltsam ist und schwerwiegende Folgen für Betroffene haben kann, wurde der gesellschaftliche Umgang mit der Problematik thematisiert. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand der Konflikt zwischen der sprachlichen Gewalt und Diskriminierung auf der einen Seite und dem Recht auf freie Meinungsäußerung auf der anderen. Es wurde gefragt, ob frauenfeindliche Aussagen im Netz durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt werden sollen, auch wenn sie zur Folge haben, dass die Angesprochenen selbst in ihren freien Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt werden. Diese Frage konnte im Rahmen der Arbeit allerdings nicht abschließend geklärt werden. Es wurde anerkannt, dass die Aussagen sehr unterschiedlich sein können und die verletzende Wirkung stark vom Kontext abhängig ist. Als Antwort auf die Problematik wurden sowohl staatliche Regulierungen als auch die Gegenrede diskutiert. Beide Optionen bieten Chancen, bergen aber auch Gefahren. Staatliche Eingriffe bzw. Gesetze bringen immer das Risiko eines Machtmissbrauchs mit sich und es ist schwer eindeutig zu

bestimmen, welche Aussagen sanktioniert werden sollten und welche noch in den Bereich der legitimen Meinungsäußerungen fallen. Die Gegenrede kann eine alternative Möglichkeit sein, um auf Feindlichkeit im Netz zu reagieren. Aber auch hier gibt es Kritikpunkte, denn es ist nicht klar, ob sie Wirkung zeigt und die Verantwortung zu reagieren, wird in gewisser Weise Betroffenen selbst zugewiesen. Diese Frage musste also letztendlich offengelassen werden und es wurde in Betracht gezogen, dass verschiedene Antworten auf frauenfeindliche Hate Speech erforderlich sind und es keine eindeutige Lösung gibt.

Während des Schreibprozesses sind auch einige weiterführende Fragen aufgetaucht. Der Fokus wurde auf Hate Speech gelegt, aber auch verwandte Phänomene wie beispielsweise revenge porn oder doxing könnten als gewaltsam beschrieben und genauer analysiert werden. Wichtig scheint außerdem, die Perspektive der Verfasser*innen von Hate Speech genauer in den Blick zu nehmen. Wer kümmert sich um die Täter*innen? Und ist dies eine angemessene Bezeichnung? Die Aufmerksamkeit lag hauptsächlich auf der Verletzung, welche Betroffene von Hate Speech erleben und es wurde gefragt, wie die Gesellschaft mit frauenfeindlichen Äußerungen im Internet umgehen kann. Es sollte dennoch nicht vergessen werden, sich den Verfasser*innen zuzuwenden, um Beweggründe zu verstehen und Sexismus und Frauenfeindlichkeit nachhaltig zu bekämpfen. Eventuell werden verletzend Nachrichten nicht immer mit Absicht verfasst und Grenzen mitunter auch unbewusst überschritten. Zudem könnte noch genauer thematisiert werden, warum nicht nur Männer sondern auch Frauen frauenfeindliche Aussagen tätigen, verbreiten oder unterstützen. Interessant wäre weiter, auf die Rolle der Gegenrede noch umfassender einzugehen und genauer zu betrachten, wie Internetnutzer*innen mit Hate Speech umgehen, die nicht direkt an sie adressiert ist. Wie steht es um die Zivilcourage im Netz? Welche Veränderungen könnten erzielt werden, wenn ein Großteil der Nutzer*innen von Social Media Plattformen nicht mehr wegsieht oder weghört, sondern aktiv gegen Feindlichkeit und Diskriminierung eintritt? Kann ein solches Verhalten durch entsprechende Bildung motiviert werden? Zuletzt soll noch eine weitere Grenze der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden. Wie bereits in der Einleitung thematisiert, trägt sie dazu bei, ein binäres Geschlechterverhältnis zu reproduzieren, indem vereinfacht von Männern und Frauen gesprochen wird. Wie könnte Hate Speech, die sich auf das Merkmal Geschlecht bezieht, thematisiert werden,

ohne dass ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der binären Struktur geleistet wird? Eventuell könnten so auch noch mehr Formen der Hate Speech sichtbar werden.

Es wird deutlich, dass Frauenfeindlichkeit im Internet eine breite Thematik ist und es noch viele Fragen gibt, die diskutiert werden könnten. Während die Problematik zum Teil immer noch verharmlost wird, scheint es aber auch Veränderungen in der öffentlichen Wahrnehmung zu geben. Dies wird beispielsweise am kürzlich in Kraft getretenen Gesetzespaket gegen Hass im Netz aber auch an EU weiten Kampagnen gegen Feindlichkeit im virtuellen Raum sichtbar. Auch durch aktuelle Ereignisse, wie die #metoo Debatte oder die mediale Diskussion um den Zusammenhang von physischer Gewalt an Frauen und Sexismus und Misogynie im Netz, ist das Thema immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Es ist also zu erwarten, dass die Aufmerksamkeit für frauenverachtende Hate Speech in Zukunft steigt und auch weitere mögliche Handlungsoptionen diskutiert werden. Wichtig scheint es in jedem Fall Bewusstsein zu schaffen und aufzuzeigen, dass es dringenden Handlungsbedarf gibt.

6. Literatur:

- Al-Youssef, Muzayen; Pichler, Georg (10.12.2020): "Hass im Netz": Umstrittenes Gesetzespaket im Nationalrat beschlossen. In: Der Standard. <https://www.derstandard.at/story/2000122375067/hass-im-netz-umstrittenes-gesetzespaket-im-nationalrat-beschlossen> [06.06.2021]
- Al-Youssef, Muzayen; Schmid, Fabian (17.12.2020): Bereits verabschiedetes Gesetz gegen Hass im Netz ist EU-rechtswidrig. In: Der Standard. <https://www.derstandard.at/story/2000122602938/bereits-verabschiedetes-gesetz-gegen-hass-im-netz-ist-eu-rechtswidrig> [10.05.2020]
- Amadeu Antonio Stiftung (2015): „Geht sterben!“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/hatespeech-1.pdf> [30.11.2020]
- Amnesty International (2017): Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/11/amnesty-reveals-alarming-impact-of-online-abuse-against-women/> [15.03.2021]
- Arendt, Hannah (2015): Macht und Gewalt. München: Piper.
- Austin, John L. (1962, 1975): Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with words). Deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny. Stuttgart: Reclams Universal-Bibliothek.
- Berka, Walter; Binder, Christina; Kneih, Benjamin (2019): Die Grundrechte. Verlag Österreich GmbH.
- bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (2021): No Hate Speech Movement. <https://www.nohatespeech.at/> [31.05.2021]
- Broadband Commission for Digital Development (2015): Cyber violence against women and girls. A world-wide wake-up call. https://www.unwomen.org/~media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2015/cyber_violence_gender%20report.pdf?d=20150924T154259&v=1 [31.01.2021]
- Branson-Potts, Hailey; Winton, Richard (26.4.2018): How Elliot Rodger went from misfit mass murderer to “saint” for group of misogynists – And suspected Toronto killer. In: L.A. Times. <https://www.latimes.com/local/lanow/la-me-ln-elliott-rodger-incel-20180426-story.html> [05.03.2021]
- Brodnig, Ingrid (2013): Der unsichtbare Mensch. Wie die Anonymität im Internet unsere Gesellschaft verändert. Wien: Czernin Verlag.

- Bundeskanzleramt Österreich (2019): Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/europaeische-menschenrechtskonvention-europaratsuebereinkommen/schutz-menschenrechte-grundfreiheiten-europa.html> [26.04.2021]
- Bundesministerium für Justiz (2021a): Themen. Hass im Netz. <https://www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz.html> [10.05.2021]
- Bundesministerium für Justiz (2021b): Wie kann ich mich gegen „Hass im Netz“ wehren? https://www.bmj.gv.at/.../HassimNetzFolder_2021.pdf [10.05.2021]
- Butler, Judith (1995): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Berlin: Berlin Verlag
- Butler, Judith (2006): Hass Spricht. Zur Politik des Performativen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2016): Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Byerly, Carolyn M. (2020): Incels online reframing sexual violence. In: The communication review, 23(4), 290–308.
- Castro Varela, María do Mar (2019): Gewaltverhältnisse und Sprache. In: Dorer, J.; Geiger, B.; Hipf, B.; Ratkovic, V. (Hg.): Handbuch Medien und Geschlecht. Perspektiven und Befunde der feministischen Kommunikations- und Medienforschung. Wiesbaden: Springer VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Citron, Danielle (2014): Hate Crimes in Cyberspace. Cambridge: Harvard University Press.
- Citron, Danielle (2019): Restricting Speech to Protect it. In: Brison, Susan J; Gelber, Katharine (Hg.): Free Speech in the Digital Age. New York: Oxford University Press.
- Cohen, Joshua (1993): Freedom of Expression. In: Philosophy & Public Affairs, 22(3), 207-63.
- Criado-Perez Carolin (2013): Caroline Criado-Perez’s speech on cyber-harassment at the Women’s Aid conference. In: NewStatesman. <https://www.newstatesman.com/internet/2013/09/caroline-criado-perez-s-speech-cyber-harassment-womens-aid-conference> [29.01.2021]
- Degele, Nina; Winker, Gabriele (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: transcript-Verlag.

- Dhawan, Nikita (2018): Meinungsfreiheit, Hassrede und die Politiken der Zensur. In: Feministische Studien, 36(2), 322–334.
- Eickelmann, Jennifer (2017): „Hate Speech“ und Verletzbarkeit im digitalen Zeitalter. Phänomene mediatisierter Missachtung aus Perspektive der Gender Media Studies. Bielefeld: transcript-Verlag.
- EMRK: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958, zuletzt geändert BGBl III 139/2018, in der geltenden Fassung.
- Facebook (2021): Community Standards. Objectionable Content. https://www.facebook.com/communitystandards/objectionable_content [10.05.2021]
- Filipovic, Jill (2007): Blogging while female: How internet misogyny parallels real-world harassment. In: Yale Journal of Law and Feminism, 19(1), 295-304.
- Fleischhack, Julia (2017): Der „Hass“ der vielen Formen. In: Kaspar, Kai; Gräßer, Lars; Aycha, Riffi (Hg.): Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Düsseldorf/München: kopaed. 23-28.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2017): Challenges to women’s human rights in the EU. Gender discrimination, sexist hate speech and gender-based violence against women and girls. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/273a704f-cebe-11e9-992f-01aa75ed71a1/language-en> [07.12.2020]
- Ganz, Kathrin (2019): Hate Speech im Internet. In: Dorer, J.; Geiger, B.; Hipf, B.; Ratkovic, V. (Hg.): Handbuch Medien und Geschlecht. Perspektiven und Befunde der feministischen Kommunikations- und Medienforschung. Wiesbaden: Springer VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gelber, Katharine (2002): Speaking back: the free speech versus hate speech debate. Amsterdam, Philadelphia: J. Benjamins Pub. Co.
- Gleirscher, Katrin (2017): Femizid – Verhinderung und Prävention in Österreich. In: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Tätigkeitsbericht 2016. 16-20. <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=550> [05.03.2021]
- Google (2021): YouTube Richtlinien. Richtlinien zu Hassrede. https://support.google.com/youtube/answer/2801939?hl=de&ref_topic=9282436#zippy=%2Cweitere-beispiele%2Cweitere-inhalte-die-gegen-diese-richtlinien-versto%C3%9Fen [10.05.2021]
- Graumann, Carl Friedrich; Wintermantel Margret (2007): Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz. In: Hermann, Steffen Kitty; Krämer, Sybille; Kuch,

- Hannes (Hg.): Verletzende Worte: die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: transcript-Verlag. 147-178.
- Groen, Maike (2017): „gogo let’s rape them“ – Sexistischer Sprachgebrauch in Online Gaming Communities. In: Kaspar, Kai; Gräber, Lars; Aycha, Riffi (Hg.): Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Düsseldorf/München: kopaed. 113-119.
- Günthner, Susanne; Hüpper, Dagmar; Spieß, Constanze (2012): Perspektiven der Genderlinguistik – eine Einführung in den Sammelband. In Günthner et al. (Hg.): Genderlinguistik. Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität. Berlin: De Gruyter. 1-27.
- Hatr (2013): Über Hatr. <http://hatr.org/about#was-ist-hatr> [01.06.2021]
- Henry, Nicola; Powell, Anastasia (2015): Embodied Harms. In: Violence against women, 21(6), 758–779.
- Henry, Nicola; Flynn, Asher; Powell, Anastasia (2020): Technology-Facilitated Domestic and Sexual Violence: A Review. In: Violence against women, 26(15-16), 1828–1854.
- Hentschel, Gitti; Schmidt, Francesca (2014): Regulierung gewaltvoller Online-Kommunikation. Perspektiven feministischer Netzpolitik auf gewaltvolle Kommunikation im Internet. In: Femina politica, 23(2), 83–95.
- Hermann, Steffen Kitty; Kuch, Hannes (2007a): Verletzende Worte. Eine Einleitung. In: Hermann, Steffen Kitty; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): Verletzende Worte: die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: transcript-Verlag. 7-30.
- Hermann, Steffen Kitty; Kuch, Hannes (2007b): Symbolische Verletzbarkeit und sprachliche Gewalt. In: Hermann, Steffen Kitty; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): Verletzende Worte: die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: transcript-Verlag. 179-210.
- Hildebrand, Kathleen (10.10.2018): Haltet lieber den Mund. In: Süddeutsche Zeitung. <https://www.sueddeutsche.de/kultur/sigi-maurer-kommentar-1.4164260> [06.06.2021]
- Hirsch, Alfred (2001): Sprache und Gewalt. Vorbemerkungen zu einer unmöglichen und notwendigen Differenz. In: Erzgräber, Ursula; Hirsch, Alfred (Hg.): Sprache und Gewalt. Berlin: Berlin-Verlag. 11-42.
- Howard, Jeffrey (2019): Free Speech and Hate Speech. In: Annual review of political science, 22(1), 93–109.

- Innerhofer, Judith E. (24.01.2019): “Bis aufs Blut”. In: DIE ZEIT. <https://www.zeit.de/2019/05/kriminalitaet-frauenmorde-aufklaerung-quote-taeter-wertehaltung-gewalt> [05.03.2021]
- Jane, Emma Alice (2014): 'Back to the kitchen, cunt': speaking the unspeakable about online misogyny. In: Continuum, 28(4), 558–570.
- Jane, Emma Alice (2017): Misogyny online: a short (and brutish) history. London: Sage Publications.
- Kaspar, Kai (2017): Hassreden im Internet – Ein besonderes Phänomen computervermittelter Hasskommunikation? In: Kaspar, Kai; Gräber, Lars; Aycha, Riffi (Hg.): Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Düsseldorf/München: kopaed. 63-70.
- Klagsverband (2021): Hate Speech. <https://www.klagsverband.at/info/hate-speech> [10.05.2021]
- Kotte, Hans-Hermann (17.01.2015): Lachattacken gegen Hass. In: fluter. <https://www.fluter.de/lachattacken-gegen-hass> [01.06.2021]
- Krämer, Sybille (2004): Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hg.): Berlin gegen Gewalt. 3-16.
- Krämer, Sybille (2007): Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte? In: Hermann, Steffen Kitty; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hg.): Verletzende Worte: die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: transcript-Verlag. 31-48.
- Kühl, Eike (04.01.2018): Was Sie über das NetzDG wissen müssen. In: DIE ZEIT. <https://www.zeit.de/digital/internet/2018-01/netzwerkdurchsetzungsgesetz-netzdg-maas-meinungsfreiheit-faq> [30.04.2021]
- Liebsch, Burkhard (2007): Subtile Gewalt. Spielräume Sprachlicher Verletzbarkeit. Eine Einführung. Weilerstwit: Velbrück Wissenschaft.
- Liebsch, Burkhard (2019): Das ‚Wort‘ und der Krieg. Zum Sinn der Sprache zwischen Ethik und Politik. In: Zeitschrift für praktische Philosophie, 6 (1), 161-188.
- Lillian, Donna L. (2007): A thorn by any other name: sexist discourse as hate speech. In: Discourse & society, 18(6), 719–740.
- Lindhoff, Alicia (13.02.2019): Journalisten verlieren Jobs wegen Online-Mobbing. In: Frankfurter Rundschau <https://www.fr.de/kultur/ligue-lol-journalisten-verlieren-jobs-wegen-online-mobbing-11763150.html> [08.03.2021]
- Manne, Kate (2017): Down girl: the logic of misogyny. New York, NY: Oxford University Press.

- Mantilla, Karla (2013): Gendertrolling: Misogyny Adapts to New Media. In: *Feminist studies*, 39(2), 563–570.
- Martinson, Jane (2013): Caroline Criado-Perez: 'I speak as someone psychologically scarred'. In: *The Guardian*. <https://www.theguardian.com/world/2013/dec/19/stories-of-2013-caroline-criado-perez-twitter> [29.01.2021]
- McGowan, Mary Kate (2018): Responding to Harmful Speech. In: *Voicing Dissent*, (1st ed.), 182-199.
- Mill, John Stuart (2006): *On Liberty / Über die Freiheit*. Englisch / Deutsch. Stuttgart Reclam.
- Münch, Peter (15.01.2020): Die Justizministerin hält Österreich den Spiegel vor. In: *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/politik/alma-zadic-oesterreich-hass-rechte-1.4756042> [09.02.2021]
- Nimmervoll, Lisa (06.03.2021): Nach Feuerattacke: "Frauen sollen bei ersten Anzeichen von Gewalt Hilfe suchen". In: *Der Standard*. <https://www.derstandard.at/story/2000124724239/raab-frauen-ermutigen-bei-ersten-anzeichen-fuer-gewalt-hilfe-zu> [06.03.2021]
- Pantel, Nadia (12.02.2019): Ein Boys Club namens "Ligue du LOL". In: *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/medien/ligue-du-lol-cybermobbing-rassismus-frankreich-1.4326832> [08.03.2021]
- Parekh, Bhikhu (2005): Hate speech: Is there a case for banning? In: *Public policy research*, 12(4), 213–223.
- Parlamentskorrespondenz Nr. 1391 vom 10.12.2020, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1391/index.shtml [10.05.2020]
- Peteranderl, Sonja (13.02.2019): Das Doppelleben der Macho-Trolle von "Ligue du LOL". In: *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/ligue-du-lol-das-doppelleben-der-macho-trolle-a-1252909.html> [08.03.2021]
- Pritsch, Sylvia (2011): Verletzbarkeit im Netz – zur sexistischen Rhetorik des Trollens. In: *Feministische Studien*, 29(2), 232–247.
- Posselt, Gerald (2011): Sprachliche Gewalt und Verletzbarkeit. Überlegungen zum aporetischen Verhältnis von Sprache und Gewalt. In: *Gewalt*. Paderborn: Schöningh, Pädagogik - Perspektiven. 89-127.
- Posselt, Gerald (2017): Can Hatred Speak? On the Linguistic Dimensions of Hate Crime. In: *Linguistik online*, 82(3), 5-25.

- Posselt, Gerald; Seitz Sergej (2019): Einleitung: Sprache – Ethik – Politik. Normative Dimensionen der Rede. In: Zeitschrift für praktische Philosophie, 6 (1), 145-160.
- Rankin, Jennifer (14.03.2017): Polish MEP punished for saying women are less intelligent than men. In: The Guardian. <https://www.theguardian.com/world/2017/mar/14/polish-mep-janusz-korwin-mikke-punished-saying-women-less-intelligent-men> [11.02.2021]
- Richardson-Self, Louise (2018): Woman-Hating: On Misogyny, Sexism, and Hate Speech. In: Hypatia, 33(2), 256–272.
- Rohwer, Björn (26.07.2020): Datenanalyse von Sexismus im Deutschrap. F****! Sch*****! B****! In: Spiegel Kultur. <https://www.spiegel.de/kultur/musik/sexismus-im-deutsch-rap-text-analyse-aus-vier-jahrzehnten-rap-geschichte-a-8777bc4f-0c5d-461e-8d19-e99d69a3e3d0> [01.06.2021]
- Sahin, Safiye (2020): Hate speech or free speech? Grenzen der Meinungsfreiheit im gesellschaftlichen Wandel. In: Kritische Justiz, 53(2), 256-269.
- Scanlon, Thomas (1972): A THEORY OF FREEDOM OF EXPRESSION. In: Philosophy & public affairs, 1(2), 204–226.
- Scharloth, Joachim (2017): Hassrede und Invektivität als Gegenstand der Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie: Bausteine zu einer Theorie des Metainvektiven. In: Aptum, 2/2017, 116-132.
- Schmincke, Imke (2018): Frauenfeindlich, sexistisch, antifeministisch? Begriffe und Phänomene bis zum aktuellen Antigenderismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 17/2018. <https://www.bpb.de/apuz/267942/frauenfeindlich-sexistisch-antifeministisch-begriffe-und-phaenomene-bis-zum-aktuellen-antigenderismus> [29.01.2021]
- Seeh, Manfred (30.04.2021): Der »Bierwirt« und der Mord im Gemeindebau. In: Die Presse. <https://www.diepresse.com/5973840/der-bierwirt-und-der-mord-im-gemeindebau> [06.06.2021]
- Shiffrin, Seana (2014): Speech Matters. On Lying, Morality, and the Law. Princeton: Princeton UP.
- Siggelkow, Pascal (30.10.2016): Diese Frauen treten dem deutschen HipHop mächtig in den Arsch. In: Spiegel Kultur. <https://www.spiegel.de/kultur/musik/sxtn-diese-frauen-treten-dem-deutschen-hiphop-maechtig-in-den-arsch-a-00000000-0003-0001-0000-000000952239> [01.06.2021]

- Sirsch, Jürgen (2013): Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien. In: Meibauer, Jörg (Hg.): Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Gießener Elektronische Bibliothek. 165-193.
- Sommerfeld, Alicia (2018): Was Tun Gegen Den Hass Im Netz? In: Pädagogische Rundschau, 72(6), 723-38.
- Sponholz, Liriam (2018): Hate Speech in den Massenmedien: Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 142/1867.
- Stahlberg, Dagmar; Sczesny, Sabine (2001): Effekte des generischen Maskulinums und alternativer Sprachformen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen. In: Psychologische Rundschau, 52(3), 131-40.
- Stefanowitsch, Anatol (2015): Was ist überhaupt Hate Speech? In: Amadeu Antonio Stiftung (2015): „Geht sterben!“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet. 11-13. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/hatespeech-1.pdf> [30.11.2020]
- stopline (2021): Nationalsozialismus. <https://www.stopline.at/de/ueber-stopline/nationalsozialismus> [20.05.2021]
- Suler, John (2004): The Online Disinhibition Effect. In: Cyberpsychology & behavior, 7(3), 321–326.
- TERRE DES FEMMES: #unhatewomen. Die Initiative. <https://www.unhatewomen.com/de/> [21.05.2021]
- Twitter, Inc. (2021): Richtlinien zu Hass schürendem Verhalten. <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/hateful-conduct-policy> [10.05.2020]
- Unger, Doris (2013): Kriterien zur Einschränkung von *hate speech*: Inhalt, Kosten oder Wertigkeit von Äußerungen? In: Meibauer, Jörg (Hg.): Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Gießener Elektronische Bibliothek.
- Waldron, Jeremy (2012): The Harm in Hate Speech. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Warzel, Charlie (15.08.2019): How an Online Mob Created a Playbook for a Culture War. In: The New York Times. <https://www.nytimes.com/interactive/2019/08/15/opinion/what-is-gamergate.html> [08.02.2021]

- Weber, Anne (2009): Manual on hate speech. Council of Europe Publishing.
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680665b3f> [05.01.2021]
- Weißensteiner, Nina (10.09.2020): Causa "Bierwirt gegen Maurer" wird am Freitag fortgesetzt. In: Der Standard.
<https://www.derstandard.at/story/2000119902580/causa-bierwirt-gegen-maurer-wird-am-freitag-fortgesetzt> [06.06.2021]
- Weißensteiner, Nina (17.02.2021): Bierwirt zieht Anklage gegen Maurer zurück – Willi kam, sah und ging wieder. In: Der Standard.
<https://www.derstandard.at/story/2000124249216/bierwirt-zieht-anklage-gegen-maurer-zurueck-willi-kam-sah-und> [06.06.2021]
- WIENERIN (26.02.2016): Video: Journalistinnen lesen Hasskommentare.
<https://wienerin.at/video-journalistinnen-lesen-hasskommentare> [01.06.2021]
- Wilk, Adriane van der (2018): Cyber violence and hate speech online against women. Brussels: European Parliament.
- Winker, Gabriele; Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: transcript-Verlag.

7. Abstract

Frauenfeindlichkeit im Internet ist in den letzten Jahren zu einem viel diskutierten Thema geworden, dennoch wird die Problematik in der öffentlichen Debatte immer noch verharmlost. Diese Arbeit befasst sich mit sexistischer und frauenfeindlicher Hate Speech im virtuellen Raum und verfolgt das Ziel, deren gewaltsamen Charakter sichtbar zu machen. Dabei werden auch die Folgen sowie der mögliche Umgang mit verletzenden und abwertenden Aussagen im Internet diskutiert. Um Hate Speech gegen Frauen zu definieren erfolgen im ersten Abschnitt eine Betrachtung verschiedener Begriffsbestimmungen sowie eine Verortung des Phänomens in einem größeren Zusammenhang. Die Rolle des Mediums Internet wird untersucht und festgestellt, dass einige Merkmale desselben das Ausmaß und die Auswirkungen der feindlichen Äußerungen beeinflussen. Auch die These, dass online Hate Speech Ausdruck frauenfeindlicher Einstellungen in der Gesellschaft ist sowie zur Aufrechterhaltung bestehender Machtverhältnisse beiträgt wird untersucht und gestützt. In einem zweiten Schritt wird Hate Speech als Form der sprachlichen Gewalt diskutiert, die schwerwiegende Folgen für Betroffene sowie die Gesellschaft haben kann. Dafür wird aufgezeigt, dass sowohl Sprache und Gewalt als auch Virtualität und Realität nicht voneinander getrennt werden können. Im dritten Teil der Arbeit wird der Umgang mit frauenfeindlicher Hate Speech thematisiert und gefragt, ob die verletzenden Aussagen durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sein sollen, auch wenn sie zur Folge haben, dass Frauen in ihren Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt werden. Als mögliche Reaktionen werden staatliche Regulierungen sowie die Gegenrede diskutiert. Dabei wird deutlich, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt, für die keine eindeutige Lösung bestimmt werden kann.